Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

auf das Jahr 1818.

Weimar.

Ewiger Bund

Inhalt.

	Seite des Regierungsblatts.	Nr. der Bekanntmachung
D.		
Quartler-Miethtermine in hiesiger Residenz — Bestimmungen darüber	34.	III.
R.		
Regulativ über die Verbindlichkeit der Unterthanen zum Kriegsdienst — Berichtigung des §. 19. im 3ten Abschnitte desselben . .	48.	II.
Requisitionen; deren nähere Bestimmung im Bezug auf das Großherzogthum Hessen	3. u. 4.	—
S.		
Schauberechtigungen der Zünfte auf den Jahrmärkten — deren gänzliche Aufhebung	60.	II.
Schwarzbach — die Verpflichtung und Einführung eines neuen Gerichtsdirectors bey den dasigen Patrimonialgerichten . . .	78.	I.
Special-Inquisition, gleichbedeutend mit förmlichen articulirten Verhör und den nachfolgenden Proceduren . . .	22.	II.
Steuer-Patent für das Jahr 1818	13 — 16.	—
Steuer-Patent für das Amt Ilmenau auf das Jahr 1818 .	33. 34.	—
Studierende auf der Gesammt-Universität Jena — neue Gesetze für dieselben	1 — 3. 5 — 12.	— —
T.		
Taufe des Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit — Nachricht von derselben	45. 46. 55. 56.	— —
U.		
Uebereinkunft über die Tilgung und Ausgleichung der Forderungen an Frankreich, geschlossen zu Paris den 25. April 1818 . .	50 — 55.	II.
V.		
Vieselbach — Verlegung des Justiz-Amtes Aymannsdorf dahin	48.	V.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer I. Den 20. Jan. 1818.

Publicandum.

Die nachstehenden von den Durchlauchtigsten Erhaltern der Gesammt-Akademie Jena neu sanctionirten Gesetze für die Studierenden daselbst, werden, ihres vielfachen Bezugs auf bürgerliche Verhältnisse, insbesondere der Bürgerschaft zu Jena wegen, hiermit und auf daß sich Jeder, den es angeht, darnach achten möge, zur öffentlichen Kunde gebracht und zwar mit der Erläuterung, daß die nach §. 17. dieser Gesetze dem Universitätsamt überlassene Jurisdiction über die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studierenden, in Gemäßheit des Regierungs-Publicandi vom 20. October 1817 lediglich nur von Klagsachen der Studierenden gegen solche zu verstehen sey, indem die Aufwärter und Aufwärterinnen in allen übrigen Rechtsverhältnissen der Jurisdiction des Grosherzogl. Stadtgerichts zu Jena nach wie vorher unterworfen bleiben.

Weimar, den 8. Januar 1818.

Grosherzogl. Sächß. Landesregierung das.
v. Müller.

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhayn, Neustadt und Tautenburg u. s. w.

Wir August, von Gottes Gnaden Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Tonna u. s. w.

Haben, in Erwägung, daß den dermalen für die Studierenden Unserer Gesammt-Akademie Jena bestehenden Gesetzen und Verordnungen die nöthige Vollständigkeit abgeht, und dieselben den Forderungen der gegenwärtigen Zeit nicht mehr ganz entsprechen, die Entschließung gefaßt, die, im folgenden enthaltenen Vorschriften zusammenfassen zu lassen, und solchen von dem bevorstehenden 1. November dieses Jahres an Gesetzeskraft zu ertheilen:

Erster Abschnitt.

Erwerb des akademischen Bürger-Rechts.

§. 1. Das akademische Bürgerrecht für Studierende wird erlangt durch die Immatrikulation.

§. 2. Die Immatrikulation geschieht durch eigenhändige Einzeichnung des Namens, Vaterlandes, Geburtsorts und Studiums in das Album der Universität, in welchem zugleich der Name des Vaters, oder des Vormundes bemerkt werden muß, und durch Angelobung auf die akademischen Gesetze in die Hand des Prorectors. Der Vollziehungs-Act ist die Aushändigung der Immatrikulations-Urkunde.

§. 3. Wer einen oder alle Vortheile des akademischen Bürgerrechts erhalten will, muß sich längstens den dritten Tag nach seiner Ankunft in Jena, bey dem Depositor zur Immatrikulation anmelden. Von diesem erfährt der zu Immatrikulirende das Weitere.

§. 4. Die von andern Universitäten Kommenden haben, bey ihrer Anmeldung, auch die Matrikel der zuletzt besuchten Universität an den Depositor abzugeben.

Ewiger Bund

§. 5. Wer die vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, oder nach geschehener Anmeldung der Anordnung des Prorectors durch den Depositor nicht Folge leistet, wird zur Immatrikulation förmlich vorgeladen. Wer auf diese Vorladung nicht erscheint, ist für das laufende akademische Halbjahr zur Immatrikulation unfähig.

§. 6. Zur Immatrikulation wird nur zugelassen, wer ein gültiges Zeugniß seines Wohlverhaltens beybringt. Landeskinder haben noch besonders, wenn sie unmittelbar von Schulen kommen, Dimissions-Scheine, und wenn sie aus andern Verhältnissen in die Universitäts-Verhältnisse eintreten wollen, Erlaubnißscheine dazu beyzubringen.

§. 7. Wer diese Urkunden nicht vorzulegen vermag, dem wird zwar die Einzeichnung in das Album und ein vierwöchentlicher Aufenthalt in Jena verstattet; sind aber, nach Verlauf dieser Zeit, diese Urkunden nicht beygebracht, so wird er wieder von der Universität entfernt.

§. 8. Von andern Universitäten Religirte werden nicht unter die akademischen Bürger aufgenommen, es wäre denn, daß sie von den höchsten Erhaltern der Universität zur Aufnahme begnadiget würden. Ueber die Bedingungen der Aufnahme Consilirter entscheidet der Senat.

§. 9. Die Immatrikulationskosten werden sogleich bei der Anmeldung erlegt. Frühere honoris causa ertheilte Immatrikulationen wirken nur Erlaß dieser Kosten, nicht aber der übrigen hier angeordneten Verbindlichkeiten.

Zweiter Abschnitt.

Rechte und Verbindlichkeiten der akademischen Bürger.

Erster Titel. Allgemeine Bestimmungen.

§. 10. Das akademische Bürgerrecht begreift

1) das Recht sich unter dem Schutze der Universität in der Universitäts-Stadt aufzuhalten,
2) das Recht eines bevorzugten Gerichtsstandes,
3) das Recht akademische Vorlesungen zu besuchen, die Bibliothek so wie alle andere Sammlungen der Universität, zu benutzen, und an ihren Anstalten und Instituten Theil zu nehmen,
4) das Recht eine akademische Würde zu erwerben,
5) das Recht, die Stelle eines Hofmeisters oder Führers bey Studierenden anzunehmen,
6) das Recht, alle die Vortheile zu genießen, welche den Studierenden zugesichert sind. Das akademische Bürgerrecht ist Bedingung dieser Rechte.

§. 11. Das akademische Bürgerrecht verpflichtet im Allgemeinen zu einem sittlichen Betragen, zur Achtung gegen Religion, zu Fleiß, Ordnung, und thätiger Mitwirkung für das Wohl der Universität.

§. 12. In allen Fällen, für welche nicht eine Ausnahme ausdrücklich festgestellt worden, ist der akademische Bürger den allgemeinen Gesetzen des Großherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach unterworfen.

Zweyter Titel. Besondere Bestimmungen.

A. Ueber den akademischen Gerichtsstand.

§. 13. Schutz, Aufsicht und Recht wird den Studierenden von dem Prorector, dem Concilium und dem Senate, unter Mitwirkung des Universitäts-Amtes.

§. 14. Schutz gegen Beeinträchtigungen und Beleidigungen haben die Studierenden bey dem Prorector zu suchen, welcher das deshalb Nöthige verfügt.

§ 15. Außer den besonders angeordneten Inspectionen stehen die Studierenden unter der allgemeinen Aufsicht des Prorectors und des akademischen Senats.

§ 16. Die Gerichtsbarkeit über die Studierenden übt die Universität durch den Universitäts-Amtmann. In rein bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten hat das Universitäts-Amt die Prozeß-Leitung nach vorgeschriebener Form und die Entscheidung in erster Instanz. Auf eingewandte Rechtsmittel erkennt das Concilium. In Policey- und Disciplinar-Sachen hat das Universitäts-Amt die Untersuchung, das Concilium aber und der Senat die Entscheidung. Peinliche Sachen werden, nach den ersten Vernehmungen des Universitäts-Amts, von dem Senate an das angeordnete peinliche Gericht abgegeben.

§ 17. Alle Klagen, Beschwerden, Meldungen und Anzeigen in bürgerlichen Rechtssachen, so wie in Disciplinar-, Policey- und Criminal-Sachen der Studierenden, sind bey dem Universitäts-Amte anzubringen, welches zugleich gehalten ist, die von Studierenden bey demselben angebrachten Klagen

Ewiger Bund

und Beschwerden gegen die Hauswirthe ex officio bey der Beklagten ordentlicher Obrigkeit zu betreiben. Ingleichen hat das Universitäts-Amt die Jurisdiction über die Aufwärter und Aufwärterinnen der Studierenden.

§. 18. Jeder Studierende ist verbunden, den Anordnungen derer, welche die akademische Gerichtsbarkeit ausüben, pünktlich Folge zu leisten.

§. 19. Die Pedelle sind für alle Ungebührnisse, die in ihrer Nähe vorfallen, verantwortlich; deshalb haben die Studierenden, was diese, ihrer Pflicht gemäß, für Ordnung und Ruhe anordnen, zu befolgen.

§. 20. Neben dem akademischen privilegirten Gerichtsstande, behält der Studierende den Gerichtsstand des Wohnorts, so wie außerhalb der Stadt Jena und eines Umkreises von zwey Meilen die besondern Gerichtsstände bey.

§. 21. Fremde, von andern Universitäten nach Jena kommende Studierende sind, was den Schutz, die Aufsicht und den Gerichtsstand anlangt, denselben Gesetzen unterworfen, wie die einheimischen.

B. Ueber die Wohnungen der Studierenden.

§. 22. Jeder Studierende muß eine bestimmte Wohnung in der Innstadt haben. In den Vorstädten zu wohnen, ist nur denen verstattet, die ihre Aeltern daselbst haben, oder denen dazu Erlaubniß von Serenissimo Vimariensi ertheilt worden ist.

§. 23. Jeder Studierende hat mit seinem Hauswirthe einen schriftlichen Miethvertrag abzuschließen: denn nur ein solcher gilt vor Gericht. Das Einzeichnen in das Hausbuch wird wie ein schriftlicher Miethvertrag angesehen.

§. 24. Jeder Miethvertrag ist, wenn nichts anders verabredet, nur gültig auf ein akademisches Halbjahr. Er muß 6 Wochen vor Ablauf des Halbjahres schriftlich erneuert werden, wenn er ferner Gültigkeit haben soll.

§. 25. Hat ein Studierender drey Wochen nach dem Anfange der Vorlesungen seine förmlich gemiethete Wohnung noch nicht eingenommen, auch über sein Außenbleiben dem Hauswirth keine Nachricht gegeben, so steht dem Hauswirthe das Recht zu, die Wohnung anderweit zu vermiethen.

§. 26. Wer seine förmlich gemiethete Wohnung gar nicht bezieht, aus welchem Grunde es auch sey, ist zur Entrichtung des halben Miethzinses, wer sie aber schon bezogen, im Laufe des Halbjahrs aber wieder verläßt, zur Entrichtung des ganzen Miethzinses verbunden.

§. 27. Ohne Zustimmung des Hauswirths ist das Einnehmen anderer Personen in die gemiethete Wohnung eben so wenig gestattet, als die After-Vermiethung.

§. 28. Die bedungenen Aufwartegelder sind von den Studierenden an diejenigen Personen zu entrichten, welche zur Zeit des Zahlungs-Termins die Aufwartung besorgen.

C. Ueber die Benutzung der akademischen Vorlesungen und Anstalten.

§. 29. Die akademischen Vorlesungen nahmen in jedem Halbjahr ihren Anfang an dem auf dem Lections-Catalog angezeigten Tage.

§. 30. Anständig ist es, sich in den ersten Wochen des Halbjahrs dem Lehrer persönlich vorzustellen. Auch darf derjenige, welcher solches unterlassen, am Ende der Vorlesungen auf kein Zeugniß über seinen Fleiß rechnen.

§. 31. Jeder Zuhörer hat von dem Famulus einen bestimmten Platz im Hörsale zu lösen. Diesen im Verfolg der Vorlesungen zu ändern, kann nachtheilig seyn.

(Die Fortsetzung folgt.)

Bekanntmachungen.

Von Seiten des Großherzogthums Hessen ist darauf angetragen worden, daß die diesseitigen Unter-Gerichte ihre Requisitionen immer und allgemein geradezu an die betreffenden Großherzogl. Gerichte addressiren möchten.

Damit aber bey Zweifeln, welches das anzusprechende Großherzogl. Gericht sey, kein Anstand bey dieser Einrichtung obwalte, so hat in der Provinz Starkenburg das Hofgericht zu Darmstadt, in der Provinz Hessen das Hofgericht zu Gießen und für den Ueberrhein das

Ewiger Bund

Kreisgericht zu Mainz den Auftrag erhalten, auch für andere Gerichtsstellen oberer, gleicher und niederer Instanz des Grosherzogthums, Insinuationen anzunehmen und weiter zu befördern. Es sollen jedoch vorkommende Ladungen dortiger Unterthanen zwar dem betreffenden Theil, wiewohl ohne richterlichen Befehl der Befolgung zugestellt und darüber ein Empfangschein auf stempelfreyem Papier erhoben werden können, jedoch soll diese Zustellung nur ad notitiam geschehen und der Parthey überlassen bleiben, ihre Rechte auf jede gutfindende Weise geltend zu machen.

Es wird daher solches sämmtlichen Untergerichten des Grosherzogthums zur Nachricht und Nachachtung hiermit bekannt gemacht. Weimar, den 18. Decbr. 1817.

Grosherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
von Müller.

Im Anerkenntniß des großen Nutzens, welchen die als academische Lehranstalt in Jena errichtete Thierarzney-Schule allgemein und zunächst den Unterthanen des Grosherzogthums gewähren müsse, wird auf höchsten Befehl, zur Beförderung dieses Instituts verordnet:

daß alle aus policeylicher Vorsorge aufgegriffene, von ansteckenden Krankheiten befallene Pferde, insofern deren Transport ohne Gefahr der weitern Verbreitung der Krankheit bewerkstelliget werden kann, nach Jena an die Thierarzney-Schule abgeliefert werden sollen,

und es werden daher sämmtliche Obrigkeitliche Behörden der zum Geschäftsbereich des unterzeichneten Collegii gehörigen Landestheile angewiesen, dahin Veranstaltung zu treffen, daß dieser das Gemeinwohl bezweckenden Vorschrift überall gebührend nachgegangen werde. Da es demnächst ebenmäßig zur Vervollkommnung der Thierarzneykunde gereichen wird, wenn vorkommende Seltenheiten krankhaft veränderter thierischer Theile an jene Anstalt abgeliefert werden; so ergehet hiermit an sämmtliche inländische Fleischer-Meister die Aufforderung, an die Besitzer der Cavillereyen aber der Befehl, dergleichen Seltenheiten der Thierarzneyschule zu Jena anzubieten, welche letztere die etwaigen Kosten für den Transport gerne übertragen wird. Sign. Weimar, den 3. Decbr. 1817.

Grosherzogl. Sächs. Landesdirection 1ste Section daselbst.
K. Hufeland.

Beförderungen.

Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog haben

dem Rechnungs-Rath, Herrn Friedrich Wilhelm Schüler, zu Eisenach, den Beisitz nebst Vortrag sine voto in Höchst-Ihro Landschaffts-Collegio zu Eisenach, in Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 2. December vorigen Jahres zu verleyhen,

den Böttcher-Meister, Adolph Adam Wormbs zu Eisenach, mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 2. December vorigen Jahres zum Hof-Böttcher zu ernennen, desgl.

den zeitherigen Gehülfen beym Revisions-Wesen Höchst-Ihro Landschafts-Collegii, zu Weimar, Carl Gottfried Premßler, zum Revisions-Accessisten beym Revisions-Cabinet besagten Collegii mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 19 December vorigen Jahres zu ernennen, desgl.

den bisherigen Accessisten des Justiz-Amts Creuzburg wie auch Amts-Advocaten, Herrn Carl Haebel, zum 2ten Criminalgerichts-Actuar des Criminalgerichts zu Eisenach, mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 24. December vorigen Jahres zu ernennen, sodann

dem zeitherigen Ingenieur-Geograph, Herrn Johann Christoph Gottlob Weise, hieselbst, das Prädicat als Gartenbau-Inspector mittelst allerhöchsten Decrets vom 26. December vorigen Jahres zu ertheilen, ferner

dem bisherigen Hof- und Ober-Appellationsrath wie auch ordentlichen öffentlichen Lehrer der Rechte, auf der Gesammt-Universität Jena, Herrn Dr. Christian Wilhelm Schweitzer, Ritter des Ordens vom weißen Falken, den Character als Geheime-Hof- und Justiz-Rath mittelst allerhöchsten Decrets vom 2. Januar dieses Jahres beyzulegen,

und endlich:

dem zeitherigen Steuer-Einnehmer, Herrn Carl Heinrich Gärtner, zu Ilmenau, den Character als Steuer-Commissaire mittelst hohen Ministerial-Decrets vom 2. Januar dieses Jahres zu ertheilen, allergnädigst geruht.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 2. Den 27. Jan. 1818.

Beschluß der Gesetze für die Studierenden der Gesammt-Akademie zu Jena.

§. 32. Durch Aufzeichnung seines Namens auf dem gewöhnlichen Aufschreibezettel erklärt der Zuhörer seine Theilnahme an den Vorlesungen und verpflichtet sich, das dafür angesetzte Honorar zu bezahlen. Die Unterschrift muß enthalten den völlig ausgeschriebenen Vor- und Zunamen, die Angabe des Vaterlandes und die Nummer des Belegs.

§. 33. Die Bezahlung des Honorars geschieht nach den Bestimmungen des Aufschreibezettels. Dieses mit dem Namen des Lehrers und der Angabe des Honorar-Betrags zu versehende Verzeichniß wird dem akademischen Quästor zugestellt, welcher für Eincassirung der Honorare und Ablieferung derselben an die Lehrer zu sorgen, auch nöthigenfalls den Universitäts-Amtmann zur Beytreibung anzurufen hat.

§. 34. Von Bezahlung des Collegien-Honorars sind diejenigen entweder zur Hälfte oder ganz befreyt, welche akademische Armuthszeugnisse erlangt haben.

§. 35. Zu Erlangung eines akademischen Armuthszeugnisses, ist erforderlich, daß der Bittende das ihm von seiner Obrigkeit gehörig ausgestellte Attestat über seine Vermögens-Umstände dem Prorector persönlich überbringe, und zugleich auf einem besondern Zettel die Vorlesungen beyfüge, die er in dem bevorstehenden Halbjahre besuchen will. Das Verhältniß jener Atteste zur angebrachten Bitte, beurtheilt das Concilium.

§. 36. Die auf solche Art zuerst erlangten akademischen Armuthszeugnisse müssen alle Semester erneuert werden. Das Gesuch um Erneuerung geschieht in derselben Form, wie die erste Bitte um das Zeugniß selbst. Die Entscheidung hat der akademische Senat.

§. 37. Die Erneuerung der Armuthszeugnisse wird verweigert: 1) bey notorischem Unfleiß im Besuch der Vorlesungen, 2) wegen eines Disciplinar-Vergehens, das vierzehntägigen Carcer-Arrest nach sich gezogen, 3) wegen einer Aufführung, die der durch das Armuthszeugniß empfangenen Wohlthat nicht entspricht.

§. 38. Ohne ein akademisches Armuthszeugniß für sich zu haben, ist es vergebens auf den ganzen oder theilweisen Erlaß des Honorars Anspruch zu machen, weil die Lehrer verpflichtet sind, keinen solchen Anspruch zu berücksichtigen.

§. 39. Die Armuthszeugnisse müssen, wenn sie ihre Wirkung nicht verlieren sollen, ehe die Vorlesungen ihren Anfang nehmen, dem Lehrer vorgezeigt werden.

§. 40. Was die Benutzung der Bibliothek, der botanischen Gärten, des Mineralien-Cabinets, der Musäen, der Sternwarte, und die Theilnahme an den Seminarien, der klinischen Anstalt und dem Entbindungs-Institut betrifft, so haben sich die Studierenden entweder nach den, diesen Gesetzen besonders angefügten Bestimmungen, oder nach der Vorschrift der einzelnen Vorsteher zu richten.

D. Ueber die akademischen Disciplinar-Strafen.

§. 41. Um gute Ordnung zu erhalten, den Studierenden die Erreichung ihres Zwecks zu erleichtern und der Anstalt ihr Bestehen und ihre Wirksamkeit zu sichern, ist es nothwendig die Achtung und das Ansehen der dafür gegebenen Gesetze aufrecht zu stellen, und zu befestigen; darum werden Strafen angedroht und vollzogen. Alle Studierende sind auf gleiche Weise den Gesetzen unterworfen.

§. 42. Die akademischen Strafen sind: Verweis, Geldbuße, Carcer-Arrest, Einzeichnung in das Strafbuch, Consilium abeundi, und Relegation.

§. 43. Die Verweise ertheilt in der Regel der Prorector allein, sie sind aber geschärft anzusehen, wenn sie vor dem Concilium, oder dem akademischen Senat erfolgen.

Ewiger Bund

§. 44. Alle Geldstrafen, welche gegen Studierende erkannt werden, fallen der Bibliotheks-Casse anheim.

§. 45. Wer die ihm zuerkannte Geldstrafe in der ihm angedeuteten Frist nicht erlegt, hat solche, nach der Bestimmung des Conciliums, unabänderlich auf dem Carcer abzusitzen.

§. 46. Der Carcer-Arrest ist von zweyerley Art, einfacher und geschärfter. Bey dem einfachen ist es nach drey Tagen dem Incarcerirten erlaubt, die von ihm unterzeichneten Vorlesungen zu besuchen. Der geschärfte zeichnet sich aus entweder durch das Lokal, oder durch das Versagen jener Erlaubniß; auch können beyde Schärfungen vereiniget werden.

§. 47. Das höchste des einfachen Carcerarrests ist vier Wochen; das höchste des geschärften drey Wochen. Der eine, wie der andere muß in ununterbrochener Dauer abgehalten werden, Krankheitsfälle ausgenommen.

§. 48. Die Aufsicht über die Carcer hat das Universitäts-Amt.

§. 49. Die Carcer-Strafe muß unmittelbar nach Eröffnung des Erkenntnisses oder spätestens zwey Stunden nachher angetreten werden. Wer nach zweymaliger officieller Erinnerung seinen Carcer-Arrest nicht antritt, hat scharfe Maasregeln und nach Befinden die Entfernung von der Universität zu erwarten.

§. 50. Incarcerirte haben auf weiter nichts Anspruch, als auf die gewöhnlichsten Nahrungsmittel und die nothdürftigsten Bequemlichkeiten nebst Büchern und Schreibzeug. Dem Carcerwärter ist daher auch ausser der Herbeyschaffung dieser Bedürfnisse, etwas Mehreres nicht anzusinnen. Die Uebertretung dieser Vorschrift hat der Carcerwärter, seiner Pflicht gemäß, sofort dem Universitäts-Amte anzuzeigen.

§. 51 Ohne die schuldigen Gebühren entrichtet zu haben, wird niemand seines Carcer-Arrests entlassen. Die Sitzgebühren betragen für jeden der ersten drey Tage 6 gr. — für jeden der folgenden aber 1 gr. Sie sind jederzeit für die ganze zuerkannte Strafzeit zu entrichten.

§. 52. Durch die Einzeichnung seines Namens in das Strafbuch verlieren die dazu Verurtheilten bey künftigen Vergehungen ihre Ansprüche auf die vom Gesetz ausgesprochene Strafe, und unterwerfen sich freywillig einer härtern, welche vom Ermessen des akademischen Senats abhängt. Bey Vergehungen, die mit mehr als dreytägigem Carcer-Arrest nach den Gesetzen bestraft werden, hat derjenige, dessen Name schon im Strafbuche steht, die Wegweisung zu erwarten.

§. 53. Auf die Einzeichnung in das Strafbuch kann nach Befinden neben allen bis jetzt genannten Strafen erkannt werden.

§. 54. Alle von andern Universitäten Relegirte oder Consiliirte, haben sich bey verstatteter Aufnahme (§. 8.) der Einzeichnung in das Strafbuch zu unterwerfen.

§. 55. Wer sich der Einzeichnung in das Strafbuch weigert, wird sofort von der Universität weggewiesen.

§. 56. Das Consilium abeundi ist die mildere Art der Entfernung von der Universität, und straft durch temporäre Entziehung des akademischen Bürgerrechts.

§. 57. Die Dauer desselben wird jedesmal in dem Straf-Erkenntnisse mit ausgesprochen. Nach Ablauf dieser Zeit kann die Immatrikulation auf die (§. 3.) vorgeschriebene Weise von neuem gesucht werden.

§. 58. Es wird geschärft dadurch, daß die Aeltern, Vormünder und Verwandte des Consiliirten oder auch die Landes-Obrigkeit seines Geburts- oder Aufenthalts-Orts davon in Kenntniß gesetzt werden.

§. 59. Die Relegation ist die härtere Strafe der Entfernung von der Universität und der Entziehung des akademischen Bürgerrechts. Sie ist jederzeit mit einer öffentlichen Bekanntmachung verbunden, welche hier am schwarzen Brete angeheftet, der Landes-Obrigkeit des Verwiesenen mitgetheilt und den befreundeten Universitäten zugesandt wird.

§. 60. Die Relegation wird entweder auf zwey oder vier Jahr, oder auf immer erkannt. Sie kann geschärft werden: im ersten Grade durch vorangehenden Carcer-Arrest, im zweyten Grade durch Bekanntmachung in den Zeitungen, im dritten Grade durch die Erklärung für ehrlos.

§. 61. Die mit dem Consilium abeundi oder der Relegation Bestraften sind des besondern Schutzes der Universität verlustig. Sie haben sich an dem Tage, an welchem ihnen das Erkenntniß eröffnet worden, noch vor Sonnenuntergang aus der Stadt zu begeben, und dürfen sich derselben während der Strafzeit in einer Entfernung von zwey Meilen nicht nähern.

Wer diese Bestimmung nicht achtet, hat als Consiliirter, Relegation, als Relegirter, Schärfung der Relegation, oder noch härtere Maaßregeln zu erwarten.

§. 62. Die Festungsstrafe auf der Wartburg oder Leuchtenburg wird in ausserordentlichen Fällen, auf den Bericht des Senats, von Serenissimis Nutritoribus erkannt.

§. 63. Hausarrest und Stadtarrest sind nicht Strafen, sondern nur Sicherheitsmaaßregeln. Auf den Bruch dieser Arreste folgt aber als Strafe, die Wegweisung von der Universität, des einen oder des andern Grades.

Ewiger Bund

E. Ueber Disciplin und Policei.

§. 64. Die Verletzung öffentlich angehefteter obrigkeitlicher Verordnungen, so wie der Anschläge anderer zur Universität gehöriger Personen und unanständiger Tadel derselben, hat nachdrückliche Strafe, nach Befinden selbst Verweisung von der Universität zur Folge.

§. 65. Mit gleicher Strenge werden bestraft öffentliche Anheftungen von unerlaubtem Inhalt und die Verbreitung beleidigender, oder sitten- und religionswidriger Schriften.

§. 66. Will ein Studierender eine Schrift zum Druck befördern, in Jena oder an einem andern Orte, so hat er solche dem Prorector oder einem andern Mitgliede des akademischen Senats zur Genehmigung des Drucks vorzulegen. Vernachlässigung dieser Vorschrift, kann in mehr als einer Hinsicht Unannehmlichkeiten, ja Strafe zur Folge haben.

§. 67. Störung des öffentlichen Gottesdienstes und religiöser Feyerlichkeiten wird, auf welche Weise sie geschehen mag, mit dem Consilio abeundi, oder der Relegation bestraft.

§. 68. Das Besuchen der Kaffee-, Bier-, Wirths- und Billards-Häuser, so wie die Anstellung von Schlittenfahrten, während des Sonn- und Festtägigen Gottesdienstes ist verboten, und zieht Verweise oder Carcerstrafe nach sich.

§. 69. Mit Carcer-Arrest und selbst mit Verweisung von der Universität wird gegen diejenigen verfahren, welche die Ruhe auf den Straßen durch Schreyen, Lärmen, unanständiges Singen oder andern Unfug stören.

§. 70. Für angerichtete Beschädigungen an öffentlichem oder Privat-Eigenthum, sind die sämmtlichen Theilnehmer alle für einen und einer für alle verhaftet.

§. 71. Geschehen Beschädigungen derselben Sache zu wiederholten Malen, so haften die Urheber des letzten Frevels auch für die frühern Beschädigungen, wenn sie, was diese betrifft, nicht ihre völlige Unschuld ausführen können.

§. 72 Alles Tumultuiren, d. h. jede Vereinigung mehrerer, um etwas Gesetz- und Ordnungswidriges zu erzwingen, oder etwas von den Behörden Angeordnetes zu hindern, wird an den Theilnehmern mit der Wegweisung von der Universität bestraft. Wer bey einem Tumult vermummt oder bewaffnet getroffen wird, hat geschärfte Relegation zu erwarten.

§. 73. Besonders streng und nach Befinden mit Festungs-Arrest, neben der geschärften Relegation, sind die Urheber und Anführer eines Tumults zu bestrafen. Als solche werden auch diejenigen angesehen, welche durch Umlaufschreiben und durch den Ruf: Bursche heraus, absichtlich dazu mitgewirkt, oder zu gleichem Zweck heimliche Zusammenkünfte veranstaltet.

§. 74. Alle Vereinigungen der Studenten, welche zu Spaltungen unter sich selbst führen, die wahre akademische Freyheit und Gleichheit der Studierenden stören, dem Zweck ihres Hierseyns entgegen treten, oder sonst zu gesetzwidrigen Handlungen verleiten, sind verboten, sie mögen unter dem Namen von Orden, Landsmannschaften oder irgend einem andern vorkommen.

Auch ist jede Gesellschaft unerlaubt, welche es sich herausnimmt, einzelne ihrer Glieder gegen Vorgesetzte und öffentliche Behörden zu vertreten.

§. 75. Gegen die Stifter, Vorsteher, Senioren und sogenannte Chargirte unerlaubter Gesellschaften, wird mit der Relegation verfahren. Die übrigen Mitglieder werden, wenn ihnen nichts besonders zur Last fällt, mit 8 bis 14tägigem geschärften Carcer-Arrest bestraft, und müssen sich in das Strafbuch einzeichnen.

§. 76. Schon der bloße, auf erwiesenen Anzeigen beruhende Verdacht, einer Theilnahme an gesetzwidrigen Verbindungen und Gesellschaften, kann die Wegweisung von der Universität, als policeyliche Maaßregel, zur Folge haben.

§. 77. Auszeichnungen in Kleidern oder sonst, die sich bey mehrern zu gleicher Zeit vorfinden, sollen als Kennzeichen der Theilnahme an einer verbotenen Gesellschaft angesehen werden.

§. 78. Alle Vereinigungen zu Bällen, andern Lustbarkeiten und öffentlichen Feyerlichkeiten, sind bey dem Universitäts-Amte anzuzeigen, welches den Prorector davon in Kenntniß setzen wird. Die Erlaubniß zu solchen Vereinigungen wird, wenn nichts Bedenkliches obwaltet, nicht versagt.

§. 79. Die Erlaubniß zu Auszügen mit Fackeln kann nur, nach vorgängigem Berichte des akademischen Senats ad Sereniss. Vimariensem. und erfolgter höchster Genehmigung, ertheilt werden.

§. 80. Für Unschicklichkeiten, Ausschweifungen im Trunk, Störungen der öffentlichen Ruhe und alle Ungebührnisse, die in einer Gesellschaft, oder im Gefolge derselben verübt werden, sind die Unternehmer der Gesellschaft verantwortlich. Auch sollen Vergehen dieser Art an allen Schuldigen besonders geahndet werden.

Ewiger Bund

§. 81. Das Verbleiben in den öffentlichen Häusern nach der Polizey-Stunde, d. h. nach 11 Uhr des Abends, ist bey Strafe von 1 Rthlr. 6 gr. für das erste Mal, und bei steigender Carcer-Strafe für die folgenden Male untersagt, und haben diejenigen, welche hierwider handeln, es sich selbst beizumessen, wenn sie bei andern in derselben Nacht vorkommenden Ungebührnissen als Verdächtige behandelt werden, persönliche Unannehmlichkeiten und Schaden haben.

§. 82. Eine Ausnahme von jener Vorschrift über die Policey-Stunde wirkt nur die ausdrückliche Erlaubniß des Prorectors.

§. 83. Ein im Zustand grober Trunkenheit auf öffentlicher Straße betretener Student, wird mit zwei- bis sechstägigem Carcerarrest, und im Wiederhohlungsfall noch härter bestraft. Wer zum dritten Male in diesem Zustand getroffen wird, hat das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 84. Alle Hazardspiele, wie sie auch heißen, sind den Studierenden in und außer der Stadt verboten, und wird die Uebertretung dieses Verbots in folgender Art bestraft: Die Bank-Halter und diejenigen, welche ihre Stuben zum Hazardspiel hergeben, trifft vierzehntägiger Carcerarrest, und Einzeichnung in das Strafbuch, die übrigen Mitspielenden aber, das erste Mal viertägiger Carcerarrest, das zweite Mal achttägiger Carcerarrest, das dritte Mal Consilium abeundi. Die Bank wird zum Besten der Bibliothekscasse confiscirt. Für die dem Denuncianten noch außerdem ausgesetzte Belohnung von 20 Rthlr. haben sämmtliche Spieler zu haften, einer für alle, und alle für einen.

§. 85. Spieler von Profession, sie mögen ihr Gewerbe durch Hazardspiele oder andere Spiele treiben, werden durch das Consilium abeundi sogleich von der Universität entfernt.

§. 86. Auch an sich erlaubte Spiele haben Verweis und nach Befinden Carcerstrafe zur Folge 1) wenn sie Sonn- und Feyertags während des Gottesdienstes oder sonst in den den Vorlesungen bestimmten Stunden vorgenommen werden, 2) wenn sie den Studierenden durch zu öftere Wiederholung zu viele Zeit rauben.

§. 87. Beleidigungen, die sich Studierende unter einander, oder gegen andere Personen erlauben, werden nach der in dem gemeinen Rechte angenommenen Stufenfolge, mit strengem Carcerarrest, dem Consilium abeundi oder der Relegation bestraft. Die sonst gesetzliche Privatgenugthuung, mit Ausnahme der ästimatorischen Klage, besteht für sich.

§. 88. Als qualificirte Beleidigungen werden angesehen und mit vorzüglicher Strenge geahndet: 1) Beleidigungen gegen Personen, welche bei der Universität öffentlich angestellt sind, 2) Beleidigungen solcher Personen, welche zur Erhaltung der guten Ordnung oder sonst für öffentliche Zwecke in Thätigkeit gesetzt werden, 3) Beleidigungen der Diener in den Hörsälen, 4) Beleidigungen gegen Reisende und Fremde, gegen die Hauswirthe und Aufwärter, gegen die Käufer und Verkäufer auf Jahrmärkten, gegen die Gäste bei Hochzeiten, Kindtaufen und andern Ehrengelagen. Schon das bloße ungesittete Zudrängen, Zu- und Nachrufen aller Art, zieht dreitägige Carcerstrafe — oder nach Befinden noch härtere Strafe nach sich.

§. 89. Die gesetzliche Strafe des Fenstereinwerfens ist die Relegation. Diese Strafe wird geschärft, wenn jenes Ungebührniß eine obrigkeitliche Person trifft.

§. 90. Ebenfalls mit Relegation, die nach Befinden bis zum höchsten Grade geschärft werden kann, ist die sogenannte Verrufserklärung zu bestrafen an denjenigen, von welchen sie ausgegangen oder verbreitet oder auf irgend eine Art wirksam gemacht worden ist.

§. 91. Bei den §. 89 und 90 verpönten Handlungen, sind erwiesene Anzeigen hinreichend, um gegen den Verdächtigen mit Wegweisung von der Universität zu verfahren.

§. 92. Alle Zweikämpfe auf Pistolen, ingleichen alle diejenigen, welche Tod, Lebensgefahr, Untergrabung der Gesundheit oder Verstümmelung zur Folge haben, werden zur Untersuchung und Bestrafung an das Criminalgericht abgegeben.

§. 93. Für andere Duelle treten folgende Strafbestimmungen ein: 1) wer durch eine vorsätzliche Beleidigung ein Duell veranlaßt, oder ohne erhebliche Ursache fordert, oder ernstlichen Versöhnungs-Anträgen kein Gehör gegeben hat, soll mit vierzehntägigem geschärften Carcerarrest belegt werden. Haben beide Duellanten an der Veranlassung gleichen Antheil, so trifft diese Strafe beide. Ist aber der Antheil des einen oder des andern nicht auszumitteln, so tritt für beide eine nach Befinden zu bestimmende Carcerstrafe ein. 2) Derjenige, welcher zwar das Duell durch eine Beleidigung veranlaßt, aber ernstliche Versöhnungsversuche gemacht hat, soll, geschehen diese Versuche vor der Herausforderung, mit achttägiger Carcerstrafe, geschehen sie aber nach der Herausforderung, mit achttägiger geschärfter Carcerstrafe belegt werden. Der Beleidigte hingegen wird, wenn er den ernstlichen Versöhnungsversuchen vor der Herausforderung kein Gehör gab, mit achttägigem geschärftem Carcerarrest, wenn er sie nach geschehener Herausforderung zurückwies, mit achttä-

Ewiger Bund

gigem einfachen Carcerarrest bestraft werden. 3) Erhöhung der hier gedrohten Strafen, nach Befinden bis zur geschärften Relegation tritt ein:

a) wenn ein Studierender wegen Duells wiederholt zu strafen ist, b) wenn sich der Duellant durch ein unfleißiges, unsittliches und zänkisches Betragen auszeichnet, c) wenn das Duell ohne Sekundanten geschehen ist, d) wenn sich bei dem Duell eine besondere Gefährde an den Tag gelegt hat.

§. 94. Jeder Studierende, welcher zum Duell angereizt hat, wird auf mildere oder strengere Art von der Universität weggewiesen. Wer das Duell auf seinem Zimmer geschehen ließ, hat sechstägigen einfachen Carcerarrest zu erwarten.

§. 95. Alle, welche Kenntniß von einem bevorstehenden Duelle erhalten, sind schuldig, bei dem Universitätsamte davon Anzeige zu machen.

§. 96. Erhält das Universitätsamt von einem bevorstehenden Duell Kenntniß, so wird nach der von dem Universitätsamte gepflogenen Untersuchung beiden Theilen eine von dem Concilium beschlossene Genugthuung durch den Prorector vorgelegt, welche sie sich gefallen lassen müssen. Beide Theile haben dann durch die Unterschrift eines darüber abgefaßten Protocolls, ihr Ehrenwort zu geben, daß sie sich, wegen dieser Veranlassung, nicht duelliren wollen. Wer solches verweigert, hat die Relegation verwirkt.

§. 97. Die Beflissenen der Medizin oder Chirurgie, welche bei einem Duell den ersten Verband besorgt haben, sind verpflichtet, sofort nach Leistung dessen was die Noth erfordert, dem Universitäts-Physikus die Anzeige davon zu machen. Vernachlässigung dieser Obliegenheit hat achttägigen geschärften Carcerarrest, und bei nicht ganz leichten Verwundungen härtere Strafe zur Folge. Ist die Verwundung so beschaffen, daß die Untersuchung gegen die Duellanten an den Criminalrichter gewiesen werden muß, so geht auch die Untersuchung und Bestrafung solcher Vernachlässigungen an den Criminalrichter über.

§. 98. Noch ist den Studierenden verboten:

1) bei geschärftem Carcer-Arrest und nach Befinden Verweisung von der Universität:

a) das Beherbergen Consilirter oder mit der Relegation belegter Studenten; b) das eigenmächtige Auftreten von mehr als dreien vor öffentlichen Behörden, auch bei gegründeten Beschwerden und sonst erlaubten Zwecken; c) das Eindrängen in die Hörsäle zum Hospitiren wider den Willen des Lehrers: da das Hospitiren lediglich, während der ersten vierzehn Tage vom Anfang der Vorlesungen an, ohne besondere Erlaubniß Statt finden kann; d) alle Störungen der Ruhe, der Ordnung und des Anstandes in den Hörsälen; e) das Schießen, das Feuerwerken in der Stadt und den Vorstädten; f) das Anzünden von Feuern in der Stadt oder Vorstädten, ohne Erlaubniß der städtischen Policei.

2) Bei Carcer-Strafe oder Verweis:

a) das Reppiren auf den Zimmern und den Straßen, da es auf offenen Hausfluren und an ganz freien Orten geschehen darf; b) das Maskiren und Verkleiden besonders bei Schlittenfahrten und zur Fastnachtszeit; c) das Jagen und Fischen ohne Erlaubniß des Jägers oder Fischberechtigten; d) das Baden an offenen Plätzen, nahe an der Stadt oder der Landstraße; e) das zu schnelle Reiten und Fahren in den Straßen der Stadt und der Vorstadt; f) das Verunreinigen der Straßen, besonders durch Auswerfen aus den Fenstern; g) das Tabackrauchen an allen Orten, wo es dem Anstande zuwider ist.

§. 99. In Betreff der Stuprationsfälle bewendet es bei der Großherzoglichen Verordnung vom 6ten Juni 1789.

F) Das Verfahren in Disciplin- und Policei-Sachen betreffend.

§. 100. Das Verfahren in Disciplinar- und Policei-Sachen der Studierenden ist rein inquisitorisch und summarisch.

§. 101. Kein Studierender kann von den Acten, die in Disciplin- und Policei-Sachen geführt worden sind, Einsicht oder Abschrift verlangen, selbst nicht, wenn die Untersuchung geendiget und das Erkenntniß gefällt ist.

§. 102. Auch haben Studierende kein Recht, die Nahmhaftmachung der Angeber oder Zeugen in Untersuchungsfällen zu verlangen.

§. 103. Studierende, welche in einer Untersuchung sind, müssen sich gefallen lassen, zum Zweck der Untersuchung mit Stadt-Arrest, Haus-Arrest, und in dringenden Fällen selbst mit Carcer-Arrest belegt zu werden.

Der Werth einer auf seine Amtspflicht geleisteten Aussage oder geschehenen Anschuldigung eines Bedi-

len, unterliegt in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Spruchbehörde und kann in Policei- und Disciplinarsachen nach Befinden als ein hinreichender Beweis angesehen werden.

§. 104. Ist durch die Untersuchung nur der Verdacht eines Vergehens gegründet, so kann die Untersuchung entweder in Ermangelung mehreren Verdachts abgebrochen, oder der Verdächtige zur Bekräftigung seiner Unschuld, zur feyerlichen Abgabe des Ehrenworts, aufgefordert werden. Verweigert er solches, so wird er als überführt angesehen.

§. 105. Auch an die Stelle des Zeugen-Eides tritt in diesen Sachen die feyerliche Abgabe des Ehrenworts, wenn der Senat oder das Concilium darauf erkannt hat. Verweigerung dieser Abgabe, zieht die Strafe des Ungehorsams gegen die obrigkeitlichen Befehle nach sich.

§. 106. Auch kann bei erheblichen Veranlassungen die feyerliche Abgabe des Ehrenworts zur Sicherstellung eines geleisteten Versprechens gefordert werden. Wer sich dessen weigert, hat die Anwendung strenger Maaßregeln zu erwarten.

§. 107. Die feyerliche Abgabe des Ehrenworts geschieht mittelst Handschlags und Unterschrift eines über die Sache geführten Protocolls, nach Befinden vor dem Universitäts-Amte, oder vor versammeltem Senate, oder Concilium.

§. 108. Jede Unwahrheit vor dem Prorector oder dem Universitäts-Amte ist an sich strafbar, und wird in Verbindung mit dem Ehrenworte mit geschärfter Relegation im höchsten Grade geahndet.

§. 109. Von Straferkenntnissen in Policei- und Disciplinar-Sachen findet nur Supplication ad Serenissimos statt; jedoch hat diese keine Suspensivkraft, wenn auf Verweisung von der Akademie erkannt worden ist.

§. 110. Ist gegen entwichene oder abwesende Studierende zu verfahren, so wird, wenn ihr Aufenthaltsort bekannt ist, die dortige Obrigkeit um die Hülfe Rechtens ersucht. Ist dieß unmöglich, oder wird die Hülfe nicht geleistet, so folgt öffentliche Ladung, und nunmehr, im Fall des Ungehorsams, ohne Weiteres Relegation.

G. Das Schuldenwesen der Studierenden betreffend.

§. 111. Die Schulden der Studierenden sind von doppelter Art. Sie können entweder bei dem akademischen Amte klagbar gemacht werden, oder nicht. Dieser Unterschied ist jedoch ohne Einfluß auf die Verbindlichkeit an sich und vor einem andern Gericht.

§. 112. Keine Klage und keine Einrede vor dem Universitäts-Amte wirken

1) alle schon nach dem gemeinen Rechte, oder der in dem Großherzogthum S. Weimar geltenden Landesgesetzen ungültigen Forderungen; 2) alle Darlehne in baarem Geld oder Waaren statt baaren Geldes. Geldbarlehne, mit Genehmigung des Universitäts-Amtes in dringenden Nothfällen aufgenommen, machen hiervon eine Ausnahme. 3) Forderungen für Galanteriewaaren oder Artikel des Luxus; 4) Forderungen für Lotterie-Loose; 5) Forderungen für Wein und andere geistige Getränke, es wäre denn, daß der Arzt solche verordnet hätte; 6) Forderungen der Kaffee-, Schenk- und Billard-Wirthe; 7) Forderungen für Pferdemiethe und Fuhrlohn, es wäre denn, daß ein Student mit dem gemietheten Pferd und Geschirr, wider den Willen des Vermiethers über die gesetzte Zeit ausgeblieben wäre, als in welchem Falle die Schuld für die Zeit des längern Außenbleibens klagbar wird.

§. 113. Wenn Jemand auf ausdrückliche Anweisungen der Aeltern oder Vormünder einem Studierenden Geld vorgestreckt hat, so sind ihm allein die Aeltern oder Vormünder für die Zahlung verhaftet.

§. 114. Unter den klagbaren Schulden haben ein Vorzugsrecht

A. in erster Klasse

1) die Honorarien der Lehrer; 2) die Honorare für Aerzte, die Curkosten und Forderungen der Apotheker; 3) die Forderungen der Buchhändler und der Antiquare für Bücher bis auf 15 Rthlr. 4) die Forderungen der Buchbinder bis auf 2 Rthlr. 5) die Forderungen der Schreibmaterialien-Händler bis auf 2 Rthlr.

B. in der zweiten Klasse

1) die Forderungen für Hausmiethe und Mobilien auf das letzt verflossene halbe Jahr; 2) die Forderungen für den Mittagstisch auf dieselbe Zeit; 3) der Lohn der Bedienten, der Aufwärter, der Kleiderausklopfer, der Stiefelwichser, der Perückenmacher und Barbierer, auf dieselbe Zeit; 4) die Forderungen der Wäscherinnen; der Schneider, der Schuhmacher und andere Handwerker, bis auf 8 Rthlr.

Ewiger Bund

5) die Forderungen der Kaufleute für solche Waaren, welche zu nothwendigen Kleidungsstücken ausgenommen werden, bis auf 15 Rthlr. 6) die Auslagen der Hauswirthe und Aufwärter, für Kaffee, Taback, Morgenbrod, Bier, Abendessen und dergl. bis auf 15 Rthlr.

§. 115. Verpfändungen geben dem Gläubiger nur dann ein Vorzugsrecht, wenn sie mit ausdrücklicher Genehmigung des Universitätsamtes geschehen sind.

§. 116. Um die Klagbarkeit nicht zu verlieren, muß die Forderung vor dem Ablauf des akademischen Halbjahrs, worin sie gewirkt worden, dem Universitätsamte angezeigt werden.

§. 117. Gegen klare Schulden ist die Einrede der Minderjährigkeit ohne Wirkung.

§. 118. Studierende, die arglistiger oder leichtsinniger Weise bedeutende Schulden wirken, und um die Gläubiger zu verkürzen, ihre Wechsel oder sonst eingehenden Gelder verheimlichen, sollen auf der Universität nicht geduldet werden. Andere Studierende, welche dazu mitwirken, fremde Gelder auf ihren Nahmen kommen lassen, hasten für die Schulden dessen, dessen Geld sie verheimlicht, und haben außerdem Carcerarrest oder nach Befinden das Consilium abeundi zu erwarten.

§. 119. Uebrigens bewendet es, was die Verheimlichung der Studenten-Wechsel und Gelder durch hiesige Bürger betrifft, bei denjenigen Vorschriften, welche das Conto-Patent vom 25ten November 1793 darüber gegeben hat.

§. 120. Das Verfahren in Schuldsachen wie in allen bürgerlichen Rechtssachen ist summarisch. Die Klagen und überhaupt alle Vorträge sind mündlich zu Protocoll zu geben. Die Vorladungen geschehen ebenfalls mündlich: der beklagte Theil hat Carcer-Arrest zu erwarten, wenn er derselben zum zweitenmale nicht Folge leistet. Das erste Erkenntniß, welches das Universitäts-Amt abgiebt, soll immer definitiv seyn. Soll das Erkenntniß von seiner Rechtskraft entbunden werden, so muß es binnen zweimal 24 Stunden durch das Rechtsmittel der Revision geschehen. In zweiter und letzter Instanz entscheidet das Concilium. Ein Mißbrauch des Rechtsmittels kann an jedem der streitenden Theile durch Geldbuße geahndet werden.

§. 121. Kommt es zur Execution, so bestimmt das Universitäts-Amt die Gegenstände derselben. Frei davon sind die den Studierenden nothwendigen Lehrbücher und unentbehrlichen Kleidungsstücke.

§. 122. Sind zureichende Gegenstände der Execution nicht vorhanden, so wird die Schuldklage zuvörderst den Aeltern, Vormündern, Verwandten und nach Befinden der ordentlichen Obrigkeit mitgetheilt. Der Studierende selbst hat, bis hierauf befriedigende Antwort eingegangen, Arrest. In Fällen, wo ein leichtsinniges oder böswliches Schuldenmachen offenbar ist, kann auf Antrag des Gläubigers vom Senat auf strengern Personal-Arrest erkannt werden.

§. 123. Was die Honorare für die Collegien betrifft, so tritt an die Stelle jeder andern Executions-Maaßregel, zuerst die feyerliche Abnahme des Ehrenworts, die Schuld binnen einem halben Jahre zu berichtigen. Der Bruch dieses Ehrenworts wird gestraft, wie §. 108. geordnet ist.

§. 124. Ein Student, welcher vor Abfindung mit seinen Gläubigern die Universität verläßt, hat öffentliche Citation am schwarzen Brete, an dem Orte seines muthmaßlichen Aufenthalts und in öffentlichen Blättern zu erwarten. Leistet er dieser Citation keine Folge, so erfolgt Relegation des einen oder des andern Grades.

§. 125. Consiliirte und Relegirte, welche wegen Schulden bei dem Universitäts-Amte zur Anzeige gebracht worden sind, werden auf dem Schuldcarcer so lange verwahrt, bis ihre Gläubiger auf die eine oder die andere Weise befriediget sind. Zieht diese Maaßregel durch Schuld des Verwahrten Ungebührnisse nach sich, so tritt an die Stelle des Schuldcarcers Festungs-Arrest.

Dritter Abschnitt.

Aufhören des akademischen Bürgerrechts.

§. 126. Das akademische Bürgerrecht erlischt gänzlich

1) mit dem Ablauf von 4 Jahren von dem wirklichen Eintritt in dasselbe; 2) durch freywillige wörtliche oder thätlich erklärte Aufgebung.

§. 127. Als thätlich erklärte Aufgebung des akademischen Bürgerrechts wird angesehen, das Austreten aus den akademischen Verhältnissen durch Unterlassung des Collegien-Besuchs, durch Betreibung eines bürgerlichen Gewerbes, durch Verheyrathung, durch andere als bey der Akademie erlangte Anstellung.

Ewiger Bund

§. 128. Ein Studierender, welcher wörtlich oder durch Vernachlässigung des Collegienbesuchs thätlich das akademische Bürgerrecht aufgiebt, giebt zugleich das Recht auf, sich in irgend einem Verhältnisse in der Universitäts-Stadt aufhalten zu dürfen, bleibt jedoch bis zu der gegen ihn ausgesprochenen Verweisung, der akademischen Gerichtsbarkeit unterworfen.

§. 129. Das akademische Bürgerrecht erlischt nur auf die Zeit der Abwesenheit, wenn ein Studierender in dem Laufe der für die Dauer desselben bestimmten vier Jahre den Aufenthalt in Jena aufgiebt. Bey der Rückkehr lebt das akademische Bürgerrecht wieder auf; aber nicht von selbst, sondern durch eine Erneuerung der Immatrikulation, welche eben so gesucht werden muß, wie die Immatrikulation, aber unentgeldlich geschieht.

§. 130. Das akademische Bürgerrecht geht verlohren:

1) durch Verwirkung des Consilium abeundi oder der Relegation; 2) durch ein Erkenntniß des peinlichen Richters, in welchem der Studierende wegen eines dolosen Verbrechens entweder gestraft, auch nur im Mangel mehrern Verdachts losgesprochen wird; 3) in den Fällen, wo die Wegweisung von der Universität als policeyliche Maasregel verfügt wird. Die Ergreifung einer solchen Maasregel setzt keine förmliche Untersuchung voraus, und wird daher nicht als Strafe erkannt. Sie ist auch gesetzlich gegen denjenigen, welcher in den ersten vier Wochen nach geschehener Immatrikulation keine feste Wohnung miethet, und das Besuchen der Collegien nicht angefangen hat, oder blos auf Credit lebte.

Wir befehlen daher für Uns, und die übrigen Durchlauchtigsten Miterhalter der Gesammt-Akademie Kraft dieses Patents, daß diese neuen Gesetze statt der, hiermit aufgehobenen, ältern getreu befolgt, und ihnen nachgelebt werde.

Zu dessen Urkund haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig vollzogen und mit Unsern Insiegeln zu bekräftigen, auch in gehöriger Maaße zu Jedermanns Wissenschaft zu bringen befohlen. So geschehen Weimar, den 28sten und Gotha den 27. October im Jahr Ein Tausend Achthundert und Siebenzehn.

(L. S.) Carl August. **(L. S.) August, Hz. z. S. G. und A.**

Christian Gottlob von Voigt.

vdt. Conta.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 3. Den 30. Jan. 1818.

Bekanntmachung.

Nachdem zur Deckung der von dem getreuen Landtage geprüften und anerkannten Staatsbedürfnisse das nachstehende höchste Steuerpatent für das laufende Jahr erlassen worden ist:

Wir Carl August, von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg,

Entbieten Unsern Prälaten, Grafen, Herren, denen von der Ritterschaft und Adel, Beamten, Gerichtsherren, Bürgermeistern, Stadtvoigten und Räthen in den Städten, Richtern und Schultheißen auf dem Lande und insgemein allen Unsern getreuen Unterthanen, Unsern allergnädigsten Gruß und fügen ihnen zu wissen, daß von den, den getreuen Landtag bildenden Abgeordneten der drei Landstände Unsers Grosherzogthums, zum Behuf der Deckung der von ihnen geprüften und anerkannten Staatsbedürfnisse, in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816 über die Landständische Verfassung Unserer Lande, alle diejenigen Steuern und vermöge der Steuerpflichtigkeit zu leistenden Abgaben, welche in dem gesammten Grosherzogthum und dessen einzelnen Theilen, es sey an Unsere Grosherzogl. Cammer, oder zu den verschiedenen landschaftlichen Steuer- und sonstigen Landes-Cassen, im jüngst verwichenen 1817ten Jahre entrichtet worden sind, oder hätten sollen entrichtet werden, auch für das jetzt laufende 1818te Jahr zu verwilligen, für nöthig ist erachtet worden.

Da Wir nun dieser Ständischen Steuerverwilligung Unsere Landesfürstliche Sanction durch Genehmigung derselben ertheilt haben; so verordnen und befehlen Wir andurch gnädigst, daß sämmtliche Unsere getreuen Unterthanen, gehorsam diesem von Uns auf die Dauer des 1818ten Jahres, als allgemeines Landesgesetz andurch im Einklang mit der Bestimmung des §. 101. des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung erlassenen und promulgirten Steuer-Patent, alle diejenigen Steuern und aus dem Grunde der Steuerpflichtigkeit, es sey diese persönlich, dinglich oder gemischt, zu entrichtenden Abgaben, wie sie solche im Laufe des Jahres 1817 entrichtet haben, oder zu entrichten verbunden waren, auch in diesem 1818ten Jahre, bei Vermeidung der gesetzlichen Ahndungen und strächlicher Execution im Zögerungs- oder Weigerungs-Fall, ohne Restlassung, entrichten sollen.

Damit nun erhelle, welche Steuern und steuermäßige Abgaben Unsere getreuen Unterthanen, außer den auf den Grund des Herkommens und vorlängst erfolgter ständischer Verwilligungen, an Unsere Grosherzogliche Cammer fort zu entrichtenden Tranksteuern der alten Lande, Ordinarsteuern des Alt-Eisenachischen Kreises, Steuern der drei Fischbergischen Ortschaften, Aschenhäuser Ritter-, Handels- und Judensteuer und der Grosrudestedter sogenannten Amtssteuern u. s. w. an die verschiedenen landschaftlichen und Steuer-Cassen zu entrichten haben, wobei bemerkt wird, daß es hinsichtlich des Amtes Ilmenau, unter dessen Verbindlichkeit der Entrichtung seiner Beitrags-Quoten zu Unserer Grosherzogl. Haupt-Landschafts-Casse, in diesem Jahre sein Bewenden bei der bisherigen Verfassung behält; so fügen Wir andurch und Kraft dieses Steuerpatents zu Jedermanns pflichtschuldigster Nachachtung zu wissen, daß in den nachverzeichneten Kreisen und Landestheilen Folgendes die Benennung und Art der in jedem einzelnen dieser Kreise und Landestheile im Laufe des Jahres 1818, und in der im Jahr 1817 statt gefundenen Entrichtungs-Zeit und Weise, an die verschiedenen Landschaftlichen und Steuercassen abzutragenden Steuern und steuermäßigen Abgaben sey und seyn solle. Nämlich:

I. Im Weimarischen Kreise alter Lande sind zu entrichten im Laufe dieses 1818ten Jahres

1) 11 Extraordinar-Steuern.
2) 4 Ordinar-Steuern.

Ewiger Bund

3) der Impost nach dem Impostregulativ vom 6. December 1811.
4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern von steuerbaren und steuerfreien Gütern.
5) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30 October 1813.
6) die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. Decbr. 1810.
7) Zweyfache Kriegskostenbeyträge nach dem Regulativ vom 18 May 1814.
8) Die Beiträge von Cammer- Ritter- und Freygütern zu dieser Abgabe wie im Jahre 1817.
Zu bemerken ist hierbey:
A. daß in dem Amte Rudestedt zu diesen verzeichneten Abgaben noch Vier Rittersteuern kommen, daß aber von Ordinar-Steuern aus diesem Amte zu den landschaftlichen Cassen nichts entrichtet wird, indem die dort gewöhnlichen Ordinarsteuern in Unsere Cammer-Casse fließen;
B. daß in dem Amte Oldisleben nur die unter 1. 2. 5. 6. 7. 8. genannten Abgaben, und von den unter 4 genannten nur 1 Steuer entrichtet werden.

II. Die Commun Haßleben und die sonst unter Fürstl. Schwarzburgischer Hoheit gestandenen Orte Dienstedt, dieses Theils, Breitenherda und Tännich, und zwar:

A) Haßleben;
1) 2133 thlr. 8 gr. — Cassengeld, Aversionalquantum statt der Steuern.
2) die Tranksteuer nach dem bereits im Jahr 1817 zugefertigten Tarif.
3) den Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811, dessen Betrag am Schluß des Jahres jedoch an dem Steuer-Aversionalquantum gekürzt wird.
4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern von steuerbaren und steuerfreyen Gütern.
5) Die Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. December 1810.

B) Dienstedt, Tännich und Breitenherda;
1) sämmtliche Ordinarsteuern, Kriegssteuern und steuermäßige Beiträge, auch Husarengelder, in derselben Mase, von denselben resp. Orten, Gütern und Personen, wie sie in dem Jahre 1817 bestanden haben und bis zum 1. April desselben Jahres zu Unserer Cammercasse bezogen worden sind, jedoch mit Wegfall der Mahlaccise, der Kopfaccise, des Trankzehend und des Brantweinzehend.
2) den Impost nach dem Regulativ vom 6ten December 1811.
3) die Tranksteuer nach dem Tarif, nach welchem dieselbe in dem Weimarischen Kreise alter Lande von Unserer Cammer erhoben wird.

III. Der Jenaische Kreis alter Lande, oder die sogenannte Jenaische Landes-Portion, hat zu entrichten im Laufe des Jahres 1818:
1) 12 Extraordinar Steuern.
2) 3 Ordinar-Steuern.
3) den Impost nach dem Impostregulativ vom 6ten December 1811 und mit 1/5tel des Bierimposts zu Amortisirung der übermäßigen Schulden dieses Kreises.
4) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern von steuerbaren und steuerfreyen Gütern.
5) Personensteuer nach dem Regulativ vom 30. October 1813.
6) Die Stempelabgaben nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.
7) Zweifache Kriegskosten-Beiträge nach dem Regulativ vom 18ten Mai 1814.
8) Die Beiträge von Cammer-Ritter- und Freigütern zu dieser Abgabe wie im Jahre 1817.

IV. Der Eisenachische Kreis alter Lande oder das Fürstenthum Eisenach in seinen alten Grenzen, doch ohne das Amt Grosrudestedt, hat zu entrichten im Jahre 1818:
1) 8 Extraordinar-Steuern.
2) 3 Kriegssteuern, wozu auch unsere Cammergüter beitragen wie im Jahre 1817.
3) den Impost nach dem Impostregulativ vom 6ten December 1811.
4) den Heerdeschilling im Amte Kaltennordheim in 13 Terminen.
5) Nachbarrecht im Amte Lichtenberg in 13 Terminen.
6) Revenuensteuer auf 2 Termine.
7) Besoldungs- und Pensions-Steuer.
8) Beytrag der Freygüter und von den Fischbergischen Ortschaften mit Aschenhausen zu 3 Kriegssteuern.

Ewiger Bund

9) 7, 1/2 Rittersteuern.
10) die Personalsteuer nach dem Gesetz vom 30. October 1813.
11) die Stempelabgaben nach dem Gesetz vom 29. December 1810.
12) 2, 1/2 Kriegsschulden-Amortisations-Steuern.
13) Zwei einfache Kriegskostenbeiträge nach dem Regulativ vom 18. Mai 1814.

V. Im Neustädtischen Kreis sind im Laufe des Jahres 1818 zu entrichten:

1) Schock- und Pfennigsteuer wie im Jahre 1817 nach 55 Pfennigen vom Lande und 18, 1/2 Pfennigen von Städten, nach Wegfall der auf den Monat August jedes Jahres erlassenen 3 Pfennige statt des Mahlgroschens.
2) Quatembersteuern nach 46 Quatembern vom Lande und 19, 1/2 dergleichen von Städten, nach Wegfall der gleichmäßig erlassenen 3 Quatember.
3) Cavallerieverpflegungsgelder nach 42 Pfennigen.
4) Personensteuer wie im Jahr 1817.
5) Impost nach dem Regulativ vom 6. December 1811.
6) Tranksteuer und Transitoabgabe wie im Jahre 1817.
7) Straßenbaugelder wie 1817.
8) Die Stempelabgabe nach dem Stempelgesetz vom 29. December 1810.
9) Ritterschaftliche Donativgelder wie 1817.
10) die bisherigen zu Abtragung der Interessen und successiven Rückzahlung der auf den Credit des Kreises zu Bestreitung der Kriegs-Prästationen gemachten Anleihe bestandenen Abgaben an Beyträgen von der Ritterschaft, und nach Schocken und Quatembern nach Maßgabe des unter dem 27. November 1815 von der Kreissteuereinnahme zu Neustadt a. O. ergangenen Ausschreibens.
11) die durch das Publicandum d. d. Dresden den 19. October 1812 regulirten und seitdem bestandenen Beyträge zur Erhaltung der Gensd'armerie des Kreises.
12) Hinsichtlich der Magazin-Metze dauert im Jahre 1818 dasjenige Verhältniß fort, welches desfalls im Jahre 1817 gesetzlich war.

VI. Die sonst zur Provinz Erfurt gehörigen Aemter und Ortschaften, die Grafschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Krannichfeld, die sonst zum Königl. Preußischen Herzogthum Sachsen gehörigen Ortschaften nebst der Herrschaft Tautenburg, Aemter, Ortschaften, Grafschaft und Herrschaften, welche Unserm Großherzogthum in Folge des Staatsvertrags von Paris den 22. Sept. 1815 mit der Krone Preussen abgeschlossen, einverleibt worden sind, haben im Laufe dieses 1818ten Jahres in Landschaftliche und Steuer-Cassen zu entrichten, an Steuern und steuermäßigen Abgaben, und zwar:

A) die sonst Erfurtischen Landestheile;
1) Geschoß oder Reale wie im Jahre 1817. 2) Magazinabgabe, wie bisher. 3) Lothgeld. 4) Addizgelder. 5) Receptur-Gebühren. 6) Gewerbsteuer nach dem Fuß der vorhin entrichteten Patentsteuer wie im Jahre 1817. 7) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29sten December 1810. 8) den Impost nach dem Gesetz vom 6. Decbr. 1811. 9) Tranksteuer wie 1817.

B) Die Grafschaft Blankenhayn und niedere Herrschaft Krannichfeld;
1) Grund- oder Landsteuer wie im Jahre 1817. 2) Gewerbesteuer, nach dem Fuß der vorhin entrichteten Patentsteuern wie im Jahre 1817. 3) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. Decbr. 1810. 4) den Impost nach dem Gesetz vom 6. December 1811. 5) Tranksteuer wie im Jahre 1817.

C) Die Herrschaft Tautenburg und die sonst zum Königlich Preußischen Herzogthum Sachsen gehörig gewesenen Ortschaften und Districte, welche dem Großherzogthum sind einverleibt worden, haben zu entrichten an die Landschaftlichen und Steuer-Cassen im Lauf des 1818ten Jahres an Steuern und steuermäßigen Abgaben:
1) Schock- oder Pfennigsteuer wie im Jahre 1817. 2) Quatembersteuer wie 1817. 3) Cavallerieverpflegungsgelder wie 1817. 4) Straßenbaugelder wie 1817. 5) Magazin-Metze wie bisher. 6) Donativgelder wie 1817. 7) Personensteuer wie 1817. 8) Impost nach dem Regulativ vom 6. Decbr. 1811. 9) Tranksteuer wie 1817. 10) Stempelabgabe nach dem Gesetz vom 29. Decbr. 1810.

Ewiger Bund

VII. In den sonst zum Churfürstenthum Hessen, zum aufgelößten Grosherzogthum Frankfurt, zu den ehemaligen Reichsritterschaftlichen Gebieten gehörigen Landestheilen, Aemtern und Ortschaften, sind im Jahre 1818 dieselben Steuern und steuermäßigen Abgaben wie im Jahre 1817, und zwar an die Landschaftlichen und Steuer-Cassen folgende zu entrichten:

1) Im Amte Geisa, 54 Simpla.
2) Im Amte Dermbach, 54 Simpla.
3) Im Amte Vacha, Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldentilgungs-Steuern wie im Jahre 1817.
4) Im Amte Frauensee, Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldentilgungs-Steuern wie im Jahre 1817, ingleichen Ordinarsteuern zu 2 Terminen Trinitatis und Andrae.
5) In Gospersode, Grund- Vieh- Gewerb- und Extraordinar-Steuern, ingleichen Landesschuldentilgungssteuern und Fouragegeld, alles wie im Jahre 1817.
6) Grund- Vieh- Gewerb- und Schuldentilgungs-Steuern aus den Friedewaldischen Ortschaften,
7) In den ehemals Reichsritterschaftlichen Orten, und zwar:
   a) Im Patrimonial-Amte Völkershausen wie 1817 die von Hessen eingeführten Grund- Vieh- Gewerb- und Landesschuldentilgungs-Steuern.
   b) Im Patrimonial-Amte Lengsfeld sind die dort 1817 zu entrichten gewesenen Steuern auch für 1818 continuirt.
   c) In Wenigentaft desgleichen.

Sammt sowohl als sonders, oder, wo dies gesetzlich oder herkömmlich im Jahr 1817 der Fall war, besonders entrichten übrigens die Bewohner der unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. genannten Aemter, Landestheile und Ortschaften auch im Jahre 1818:

aa) den Stempel nach dem Gesetz vom 29. December 1810.
bb) den Impost nach dem Regulativ vom 4. December 1811.
cc) die Tranksteuer, da, wo sie in diesen unter 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. vorgenannten Aemtern, Landestheilen und Ortschaften und so wie sie daselbst in dem Jahre 1817 ist entrichtet worden, oder hätte sollen entrichtet werden.

Schlüßlich begehren Wir allergnädigst, es wollen alle im Eingang dieses Unsers Grosherzoglichen Steuerpatents genannte Behörden, Beamte, Gerichtsherren, Bürgermeister, Stadtvoigte und Räthe in Städten, Ober- und Untersteuer- oder Impost- und andere Unsere Einnehmer, wie auch gesammte Unsere getreuen Unterthanen aller Stände, sich gemessenst nach dem Inhalte dieses Steuerpatents achten, die Behörden und Beamten, denen es zukommt, es publiciren, und Obrigkeiten sowohl als Unterthanen mit Eifer daran seyn, daß die vorstehend ausgeschriebenen Steuern und Abgaben, ingleichen falls irgendwo eine solche Abgabe im Jahre 1817 noch bestanden habe, im gegenwärtigen Patent aber namentlich nicht mit genannt seyn sollte, auch diese, indem das Jahr 1817 hier allenthalben und ohne Ausnahme als Norm vorangeht, in den gesetzmäßig bei den Cassen annehmbaren Münzsorten binnen der herkömmlich oder durch ausdrückliche Gesetze bestimmten Fristen, in unzertrennten Summen zu Unsern Grosherzoglichen und Landschaftlichen Cassen, zu welchen es sich gebührt, eingeliefert werden mögen.

Urkundlich haben Wir dieses Steuerpatent eigenhändig vollzogen und mit Unserm Grosherzoglichen Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben Weimar, den 3. Januar 1818.

(L. S.) **Carl August, Grosherzog zu Sachsen.**

G. Voigt. C. W. Frh. v. Fritsch. von Gersdorff. Graf Edling.

vdt. Helbig.

so wird solches zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung andurch öffentlich bekannt gemacht.
Weimar, am 23. Januar 1818.

Grosherzogl. Landes-Regierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 4. Den 13. Febr. 1818.

Bekanntmachungen.

I. Zwischen Sr. Königl. Hoheit dem Grosherzog und des Königs von Baiern, Majestät, ist durch beiderseitige Bevollmächtigte die unter A nachstehende Uebereinkunft, wodurch für beide Staaten die Bestimmungen über die Militärpflichtigkeit in Bezug auf die Auswanderung aus einem Staate in den andern, festgesetzt worden, zum Abschluß gekommen, welche zu Jedermanns Nachricht und Nachachtung, auf höchste Anordnung hierdurch bekannt gemacht wird.

Weimar, am 16. Januar 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

A.

Damit die in der deutschen Bundes-Acte Art. 18. Ziff. 1 und 2. litt. b. vorbehaltene nähere Bestimmung gleichförmiger Grundsätze über die Militärpflichtigkeit in Beziehung auf die Befugniß der Unterthanen zum freyen Wegziehen in einen andern deutschen Bundesstaat, oder zum Eintritt in desselben Civil- oder Militärdienste einstweilen wenigstens zwischen den Grosherzogl. Sächsischen und den Königl. Baierschen Staaten, zum Besten der beiderseitigen Unterthanen, festgesetzt werde, so sind die Unterzeichneten, Namens ihrer Allerhöchsten Höfe, über folgende Bestimmungen übereingekommen und erklären hiemit:

I.

Die Jahre der Militärpflichtigkeit, in sofern als dieselbe der Befugniß des freyen Wegziehens aus den Grosherzogl. Sächsischen in die Königl. Baierschen Lande, und aus diesen in jene, oder des Eintretens in Grosherzogl. Sächsische und Königl. Baiersche Dienste im Wege steht, werden von dem Anfange des 18. bis zum vollendeten 27. Lebensjahre festgesetzt.

II.

Innerhalb dieses Lebensalters behalten sich die Grosherzogl. Sächsischen und die Königl. Baierschen Regierungen bevor, ihre auszuwandern oder in auswärtige Dienste zu treten wünschenden Unterthanen entweder zum persönlichen Kriegsdienste oder nach den allenfalls bestehenden Reluitionsgesetzen zum Ersatz derselben anzuhalten.

III.

Vor dem Anfange des 18ten und nach vollendetem 27sten Jahre ist der Wegziehende als von allem Kriegsdienst frey anzusehen und er soll in dem Staate, aus welchem er auswandert, weder zum Dienste bey dem stehenden Heere, noch bei den unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungs-Anstalten, angehalten werden, noch hiefür einen Ersatz zu leisten haben.

IV.

Der abziehende Vater nimmt seine Söhne, die noch nicht das 18. Jahr angetreten haben, mit sich. Von diesem Alter anfangend müssen die Söhne vor der Auswanderung der Dienstpflichtigkeit Genüge leisten.

V.

Während des Kriegs wird die Befugniß des Wegziehens für jeden zu irgend einer Art von Vaterlandsvertheidigung verpflichteten Unterthan suspendirt.

Ewiger Bund

VI.

In jedem Falle muß sich derjenige, welcher aus den Grosherzogl. Sächsischen Staaten in die Königl. Baierschen oder aus diesen in jene auszuwandern oder in desselben Kriegs- oder Civildienste zu treten wünscht, sich vorher an seine vorgesetzte Landesbehörde wenden und deren Einwilligung erholen, wobey jedoch lediglich, in wiefern die gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind, beurtheilt, in keinem Falle aber das Wegziehen über die Bestimmungen dieser Uebereinkunft hinaus erschwert werden soll.

VII.

Endlich machen sich beide Regierungen gegen einander verbindlich, darauf zu halten, daß jeder Einwandernde, der sich in den Militärpflichtigkeits-Jahren, entweder in Rücksicht auf das stehende Heer oder auf die unter dem Namen von Nationalgarde, mobilen Legionen, Landwehr oder Landsturm begriffenen, oder wie immer Namen habenden Vertheidigungsanstalt, nach den Gesetzen des Staats befindet, in welchen er übergeht, als unmittelbar in dessen Militärpflichtigkeit übergehend betrachtet werden, demnach sie sich wechselseitig versprechen, solchen Einwandernden keine Vergünstigung dahin zu ertheilen, daß dieselben von der Waffenpflichtigkeit befreit werden sollen.

Gegenwärtige Erklärung soll durch das Regierungsblatt oder auf die sonst hergebrachte Art zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Weimar, den 23. Sept. 1817 und Dresden, den 13. October 1817.

Graf Edling,
Grosherzogl. Weimarischer Minister für die auswärtigen Angelegenheiten.

Graf von Luxburg,
Königl. Baierscher Gesandte und Bevollmächtiger Minister am Königl. Sächsischen Hofe.

II. Verhandlung mit dem Landtags-Vorstand über die Preßfreiheit.

1) Unterthänigster Vortrag des getreuen Landtags-Vorstandes, die Freiheit der Presse betreffend.

Als im Jahr 1816 die landständische Verfassung des Grosherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach, wie sie jetzt besteht, gesetzlich begründet wurde, wurde zugleich die Freiheit der Presse im ganzen Umfange des Grosherzogthums grundgesetzlich anerkannt.

Es lag in dem Wunsche der Berathungs-Versammlung, daß ein Gesetz über den Gebrauch jener Freiheit bald folgen möchte. Die Gründe, welche überhaupt ein geschriebenes Recht nothwendig machen, fordern auch hier ein geschriebenes Recht.

Im Februar des vorigen Jahres versammelte sich der erste Landtag in Gemäßheit des Grundgesetzes vom 5. Mai 1816, und allerdings war dadurch die Möglichkeit gegeben, eine umfassende bestimmte Verordnung über den Gebrauch der Presse im Einklange mit der Verfassung zum Gesetz zu erheben. Allein wie auf der einen Seite der Landtag selbst mit der Vereinigung der alten und der neuen Lande zu einem Ganzen, mit der Aufrichtung eines Steuer-Provisoriums u. s. w. zu viel zu thun fand, als daß sich seine Bemühungen auf den Entwurf eines Preßgesetzes ausdehnen konnten, so wurde man auf der andern Seite von der Vorlegung eines solchen Entwurfes höchst wahrscheinlich durch die Hoffnung zurückgehalten, daß die in der Wiener Congreß-Acte, Artikel 18., im nothwendigen Zusammenhange mit Artikel 13. vertragsweise dem ganzen deutschen Vaterlande zugesicherte Preßfreiheit des nächsten einen Beschluß des Bundestages und weiter ein allgemeines Gesetz zur Folge haben würde. Auch war es wohl räthlich, zuförderst Erfahrungen einzusammeln, um bei Abfassung eines Gesetzes versichert seyn zu können, daß keine Lücke bleibe, und daß der Inhalt desselben überall zusammentreffe mit der öffentlichen Meinung.

Es dauerte in dieser Beziehung in dem Grosherzogthume ein Zustand fort, den man zwar, in der Ueberzeugung, daß ein neues Gesetz über den Gebrauch der Presse nothwendig sey, einen interimistischen nennen kann, der aber ganz mit Unrecht ein gesetzloser genannt werden würde. Die letztere Behauptung rechtfertigt sich in zwei Sätzen.

Erstens giebt es Gesetze, welche ohne äußere Sanction als Gesetze anerkannt werden müssen, es giebt Rechte und Verbindlichkeiten, welche als solche anerkannt sind, wie das Zusammenleben im bürgerlichen Vereine, wie das Bestehen mehrerer bürgerlichen Vereine, mehrerer Staaten, neben einander gewollt wird.

Auf diesen Gesetzen allein beruht die englische Preßfreiheit, von welcher vor kurzem erst gesagt wurde: „sie ruht auf dem Verhältnisse, in welchem der Einzelne zum Ganzen steht, sie ruht auf der Freiheit des Lebens, zu welcher sie gehört, aus dieser hat sie sich heraus entwickelt, und darum ist sie gerade so groß als diese Freiheit.“

Ewiger Bund

Zweitens sind durch die Worte des Grundgesetzes, in welchem Ihro Königl. Hoheit das Recht auf Freyheit der Presse ausgesprochen und gesetzlich begründet haben, keineswegs diejenigen frühern Gesetze aufgehoben worden, welche sich auf die Presse, auf den Druck, als ein Mittel zu Rechtsverletzungen, entweder ausdrücklich bezogen, oder nach den Regeln von der Stellung eines gegebenen Falles unter das Gesetz darauf bezogen werden können.

Wer wird z. B. behaupten, daß ein Hochverrath unsträflich sei, wenn er durch die Presse begangen wird? Wer mag behaupten, daß §. 125 des Grundgesetzes selbst nicht zur Anwendung kommen könne, wenn der Versuch, die Verfassung heimlich zu untergraben, oder gewaltsam aufzulösen, durch den Mißbrauch der Presse geschehen seyn sollte?

Auch provisorische Verfügungen des Richters können gerechtfertigt werden, sobald durch den Mißbrauch der Presse ein Fall gegeben wird, in welchem provisorische Verfügungen um des Gemeinwohles willen, oder um der Rechte Einzelner willen, durchaus nothwendig und darum überhaupt rechtlich sind.

Mit tiefem Schmerz haben die Mitglieder des Landständischen Vorstandes es in Erfahrung gebracht, daß gegen die hier ausgesprochenen Grundsätze von einigen Unterthanen Ihro Königl. Hoheit, sey es im Irrthum, oder im bösen Willen, gehandelt worden seyn soll, daß durch die Presse auch in dem Umfange des Großherzogthums Dinge geschehen seyn sollen, welche der gemeinen Meinung von Recht und Unrecht offenbar entgegen sind, welche den Wahn, daß man Freiheit für Frechheit zu nehmen habe, begründen, und dadurch dem hohen Gute gefährlich werden könnten, welches Ihro Königl. Hoheit dem unter Höchstdero Regierung so glücklichem Lande sichern wollten. Das Grundgesetz vom 5. Mai 1816 vorordnet §. 63

„dafern dem Vorstande ein das allgemeine Beste betreffender Gegenstand, dessen Ausführung auf schon „vorhandenen Gesetzen beruht, so dringend scheint, daß solcher bis zu der nächsten Zusammenkunft „der Landständischen Abgeordneten nicht wohl ausgesetzt werden möchte, so hat der Vorstand davon sofort „bei dem Regenten Anzeige zu machen,"

und die ganze Stellung des Landständischen Vorstandes verlangt es, daß derselbe das Gemeinwohl immer im Auge behalten und für solches handeln solle.

So wenig es nun in dem Willen Ihro Königl. Hoheit liegen kann, die Freiheit der Presse in Höchstdero Landen gefährdet zu sehen, so wenig Höchstdieselben der freien Gedankenbewegung im Volke willkührliche Schranken setzen werden, so kräftigen Schutz die Freiheit der Rede in dem Großherzogthum Sachsen-Weimar-Eisenach unter den Bedingungen finden muß, unter welchen sie rechtlich überhaupt vertheidigt und gesichert werden mag, so dringend scheint auch die Aufforderung zu seyn:

daß wirkliche Rechtsverletzungen, welche durch den Mißbrauch der Presse geschehen, von den Justizbehörden mit Strenge, jedoch schon darum, weil dieses unter Beobachtung der gesetzlichen Formen am gewissesten möglich ist, unter genauer Beobachtung der gesetzlichen Formen, geahndet, und überhaupt als ein Gegenstand behandelt werden, der die richterliche Thätigkeit von Amtswegen in Anspruch nimmt.

Auch Injurien (wofür jedoch die freimüthigen Beurtheilungen von Geisteswerken an sich nie zu halten sind) Beleidigungen des Einzelnen, welche durch die Presse, also durch bleibende Zeichen, begangen und verbreitet werden, gehören dahin, insoweit nicht in dem gegebenen Falle die Ausflucht der Wahrheit den Begriff der Injurie aufheben und mithin jeder Untersuchung und Bestrafung entgegen treten könnte

Wenn man in andern Staaten nicht so streng ist, wenn dort unter dem Schutze der Censur Verleumdungen, wie sie in Bezug auf Ereignisse in hiesigem Lande in der beleidigendsten Form vorgekommen sind, ungestraft verbreitet werden, wenn dort unter dem Schutze der Censur ungestraft Schmähschriften erscheinen, so darf dieses keinen Einfluß haben auf das Verfahren der Weimarischen Behörden.

Indem der Landständische Vorstand dieses gegen Ihro Königl. Hoheit ausspricht, glaubt er nur von einem ihm durch die Worte des Grundgesetzes ertheiltem Rechte Gebrauch gemacht, glaubt er eine durch die ihm gegebene Stellung ihm aufgelegte Verbindlichkeit erfüllt zu haben.

Er ist glücklich in der Ueberzeugung, daß seine Gesinnungen die Gesinnungen des ganzen Landtags, daß es Gesinnungen sind, welche unter den wohlthätigen Wirkungen einer gerechten Verfassung in dem ganzen Volke immer lebendig bleiben werden.

Uebrigens faßt der getreue Landständische Vorstand noch den Antrag hinzu:

daß es Ihro Königl. Hoheit gefällig seyn möge, dem Landtage bei seiner nächsten Zusammenkunft in diesem Jahre den vollendeten Entwurf zu einem Preßgesetze vorlegen zu lassen, damit der Gesammtwille des Fürsten und des Volkes über diesen wichtigen Gegenstand in der Form eines eigenen positiven Gesetzes zur allgemeinen Beruhigung ausgesprochen und bekannt gemacht werde.

Ewiger Bund

Der Landständische Vorstand erneuert Ihro Königl. Hoheit auch bei dieser Gelegenheit die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 1. Febr. 1818.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Grosherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.

Georg Freiherr Riedesel zu Eisenbach.

2) Grosherzogl. Ministerialdecret an den Landtags-Vorstand.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog ertheilten gern Höchstihren Beifall den Gesinnungen und Ansichten welche der getreue Landständische Vorstand als die seinigen und als die Gesinnungen und Ansichten sämmtlicher Abgeordneten der Stände des Grosherzogthums in dem unterthänigsten Vortrag vom 1. d. M. über die Grenzen, welche, um nicht als Freiheit Verachtung zu erregen, die als Freiheit der Gedankenbewegung jedem gebildeten Verein von Staatsbürgern heilsame Preßfreiheit haben müsse, ehrerbietigst ausgesprochen hat.

Die Nothwendigkeit einer Revision der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über den Gebrauch eines Rechts, welches früher nur unter obrigkeitlicher Leitung, durch Censur, ausgeübt wurde, liegt außer Zweifel und die Erfahrungen, welche gemacht wurden, seit in dem Grosherzogthum als Theil des ohne Ausnahme von dem deutschen Staatenbunde garantirten Grundgesetzes der Landständischen Verfassung, das Recht auf Freiheit der Presse Sr. Königl Hoheit Unterthanen gesetzlich begründet und ausdrücklich anerkannt ward, liefern zahlreiche Beweise, wie nothwendig ein Gesetz sey, welches der Bildungsstufe des Volks angemessen den Gebrauch des ertheilten Rechtes würdig regle und die Verantwortlichkeit der Schriftsteller, Verleger und Drucker für den Inhalt der von ihnen verfaßten, verlegten oder gedruckten und publicirten Schriften bestimmteren Vorschriften unterwerfe.

Wenn man häufig das Recht auf Befreiung der Presse von einer solchen obrigkeitlichen Censur, welche dem Druck oder der Publikation der beabsichtigten Gedankenmittheilung mit der Befugniß, solche ganz oder theilweise zu verhindern, vorhergeht, als ein mit der politischen Mündigkeit der Staatsgenossen in wesentlicher Verbindung stehendes Anrecht der Bürger eines Staates geltend machen will, so müßte entweder geleugnet werden, daß, wie im privatrechtlichen Verkehr die Periode der Mündigkeit zugleich die volle Verantwortlichkeit des Mannes bezeichnet, so auch in den Verhältnissen des staatsbürgerlichen Lebens die Einweisung in den Genuß der erstern die Bedingung der vollständigen Uebernahme der letzteren mit sich führe, oder es wird einleuchten, daß in dem Umfang der Verantwortlichkeit des Staatsbürgers für seine Handlungen auch alles dasjenige gehöre, wodurch er bei dem Geschäft der Gedankenmittheilung durch den Druck in den Fall kommen kann, die Folgen seiner Handlungen zu vertreten oder zu büßen. Unleugbar gehören in diese Kategorie die Rechte und rechtsbegründeten Interessen des Staatsoberhauptes, des Staates und einzelner physischer oder moralischer Personen und namentlich muß es unstatthaft erscheinen, die völkerrechtlich begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äußere Achtung davon auszuschließen, eine Achtung, welche mit dem freimüthigen Urtheil des Schriftstellers zusammen bestehen kann, sobald dieselbe sich in angemessener Wahl und Form des Ausdrucks beurkundet, wenn von Personen oder Verhältnissen die Rede ist, deren Hochachtung in gleichem Grade eine Bürgschaft für die Ruhe der Völker als ein Bedürfniß für das Gedeihen ächter öffentlicher Freiheit ist.

Der getreue Ständische Vorstand hat seinen gerechten Schmerz darüber ausgesprochen, daß besonders gegen diese Wahrheiten der Mißbrauch der Presse im Gebiet des Grosherzogthums sich vergangen hat, und Sr. Königl. Hoheit findet für nöthig, in dieser Beziehung einen angemessenen Gesetzesentwurf der Prüfung des getreuen Landtags übergeben zu lassen, sobald sich dieser wieder sammeln und insofern nicht inzwischen der Bund der deutschen Souveraine unter Sr. Königl. Hoheit vertragsmäßigen Mitwirkung eine für ganz Deutschland gleichförmige die Preßfreiheit regelnde gesetzliche Anordnung wird getroffen haben. Bis dahin haben Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog befohlen, daß die Amtswirksamkeit der obrigkeitlichen Behörden und insoweit bei der mangelhaften bestehenden Gesetzgebung in Fällen, wo des Staates auswärtige Verhältnisse und in ihnen das Gemeinwohl gefährdet wird, dies jetzt schon ohne Nachtheil statt zu finden vermag, zunächst die Justizbehörden von Amtswegen kräftig einzuschreiten fortfahren, überall wo die Rechte oder das Wohl des Staats durch Mißbrauch der Presse benachtheiligt und dadurch die gute Sache einer vernünftigen Freiheit der Presse wesentlich beeinträchtigt wird, wie Beispiele neuerer Zeit zur Genüge bewiesen haben.

Bei so erfreulichem Einklang der Gesinnungen Sr. Königl. Hoheit und des getreuen ständischen Vorstandes ehrerbietigstem Vortrage, ergreifen Sr. Königl. Hoheit mit besonderm Vergnügen diese Veranlassung, um dem Herrn Landmarschall und dessen Herren Gehülfen die Versicherung derjenigen Landesfürstlichen Huld und Gnade zu erneuern, womit Höchstgedacht Sr. Königl. Hoheit denselben stets zugethan und gewogen verbleiben. Gegeben Weimar den 6. Feb. 1818.

Grosherzogl. S. Staats-Ministerium.

v. Voigt. Frhr. v. Fritsch. Frhr. v. Gersdorf.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar — Eisenachisches

Regierungs-Blatt.

Nummer 5. Den 13. März 1818.

Bekanntmachungen.

I. Da die vom 17. Febr. datirte und unterm 18. Februar dieses Jahres ausgegebene Nummer Fünf des Regierungsblatts durch strafbare Ungebührniß des Druckers, ohne die letzte Correctur der officiellen Redaction abzuwarten, mit groben Druckfehlern und Auslassungen abgedruckt und vertheilt worden ist; so wird dieselbe nach geführter und beendigter Untersuchung darüber, hiermit, ihrem ganzen Inhalte nach für null und nichtig erklärt und dafür gegenwärtiger richtiger Abdruck als die allein gültige Nummer Fünf des Regierungsblatts substituirt. Weimar, den 11. März 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

II. Bei der im vorigen Jahr verfügten außerordentlichen Revision mehrerer Patrimonial-Gerichtsstellen des Neustädter Kreises durch eine Regierungscommission haben sich besonders folgende zwey Mängel gefunden, welche eine allgemeine Abstellung derselben nöthig machen.

Zuerst fügen mehrere Gerichtsstellen mündlich aufgenommenen Testamenten zur Ungebühr eine besondere Bestätigung bei und fertigen deshalb eine Urkunde aus. Dieser Bestätigungsurkunde aber bedarf in der Regel kein eigentlicher letzter Wille und sie mehrt nur unnütz die Kosten.

Sodann hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß Klagbeilagen, welche aus Abschriften von Protocollen des Gerichts bestehen, von diesem Gerichte selbst noch einmal in beglaubter Abschrift zu den Acten gebracht werden, obschon die Parthei dieselben Beilagen abschriftlich eingab. So erscheinen in demselben Actenbande zwei Abschriften desselben Inhalts, unnütz, auf Kosten der Partheien.

Was nun zuerst die Testaments-Confirmation betrift, so muß solche künftig als unnöthig durchaus unterbleiben, wenn nicht die Interessenten ausdrücklich darauf antragen und, daß sie dieß thaten, durch Unterzeichnung des Protocolls oder Schreibens bewahrheiten. Jedes mündlich errichtete Testament aber ist in einem Umschlage einzusiegeln und zu überschreiben, auch — nach vorgängigem Eintragen in das genau zu haltende Testamenten-Verzeichniß — verschlossen zu bewahren; was jedoch nicht als absolut nöthige äußerliche Feyerlichkeit, sondern um größerer Sicherheit und Ordnung willen hiermit angeordnet wird.

Wenn sodann eine Parthei Beilagen zu einer Klage übergiebt, deren Urschriften sich bei der Gerichtsstelle befinden, wo der Rechtsstreit verhandelt wird, und die Uebereinstimmung dieser abschriftlichen Beilagen mit den Originalen ist gerichtlich noch nicht beglaubigt; so hat zwar die fragliche Gerichtsstelle die Beglaubigung (Vidimirung) vorzunehmen und aufzurechnen, allein sie darf schlechterdings nicht die Abschrift noch einmal zu den Acten bringen.

Es wird daher sämmtlichen Aemtern, Stadtgerichten, Stadträthen und Gerichten hiesigen Regierungsbereichs, namentlich des Neustädter Kreises, wo jene doppelte Abschriften-Häufung und Bestätigung von Testamenten angeblich Herkommens ist und zur Ungebühr geschieht, hiermit ausdrücklich befohlen: jene durchaus nicht, diese nur dann vorkommen zu lassen, wenn die Interessenten über das Zwecklose ihres Antrags verständigt wurden und dennoch dabei verharrten. Fälle, wo Obrigkeiten gegen dieses Verbot handeln sollten, werden das erstemal mit zehen Thaler Strafe, das zweitemal mit zwanzig Thaler Strafe verpönt. Bei Aemtern ist die Strafe vom Oberbeamten, bei Stadträthen vom Stadtschreiber, be

Ewiger Bund

Stadtgerichten vom Stadtrichter, bei Gerichten vom Gerichtsdirector aus eigenen Mitteln zu erlegen. Fernere Wiederholungen sollen mit zeitlanger Entfernung vom Amte oder Absetzung bestraft werden.

Gegenwärtige Anordnung ist mittelst des Regierungsblattes zu allgemeiner Kenntniß zu bringen.

Weimar, den 12. Januar 1818. Großherzogl. S. Landesregierung das.
von Müller.

III. Obwohl nach der bisherigen gesetzlichen Criminalverfassung und der Criminalgerichts-Praxis in den hiesigen Großherzogl. Landen der Sinn des Ausdrucks: Special-Inquisition als gleichbedeutend mit förmlichem articulirten Verhör und den nachfolgenden Proceduren keinem Zweifel unterliegt, so haben Sr. Königl. Hoheit der Großherzog doch gnädigst anzubefehlen geruhet, daß dieses zu authentischer Interpretation der §. §. 16 und 22 der Criminal-Gerichtsordnung vom Jahr 1812 und des §. 36 No. 6 der provisorischen Ober-Appellations-Gerichts-Ordnung vom 20. Dec. 1816, für Höchstdero gesammten Lande noch besonders, wie hiermit geschiehet, zur Nachricht und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht werde. Weimar, am 9. Februar 1818.

Großherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

IV. Bei mehreren Patrimonialgerichten hiesiger Lande sind die Gerichtsbeisitzer seit Errichtung der Criminalgerichte zu den ihnen bei Untersuchungen obliegenden Verrichtungen nicht besonders verpflichtet worden.

Da jedoch sowohl die Führung der Untersuchungen geringerer Vergehen, als auch der erste Angriff bei den vor das Criminalgericht gehörenden Untersuchungsfällen, den Localgerichten noch immer obliegt; auch die Criminalgerichte angewiesen sind, bei auswärtigen Expeditionen nach Befinden die in jedem Orte vorhandenen verpflichteten Raths- oder Gerichtspersonen zuzuziehen; so ergiebt sich die Nothwendigkeit, daß die Patrimonialgerichtsbeisitzer an die ihnen in Untersuchungsfällen ganz besonders obliegenden Pflichten durch eigen darauf gerichtete Verpflichtungen erinnert werden.

Es erhalten daher sämmtliche Untergerichte im altweimarischen Bereiche der unterzeichneten Landesregierung hierdurch die Anweisung, ihre Beisitzer, insofern deren jetzige Verpflichtung nicht bereits auf die in Untersuchungen vorkommenden Handlungen erstreckt worden ist, nach dem unter A. beigedruckten Formlare zu vereiden. Weimar, den 14. Febr. 1818. Großherzogl. S. Landesregierung das.
von Müller.

A.

Der soll geloben und schwören, daß er in Untersuchungsfällen bei General- und Special-Verhören, Confrontationen, Eidesleistungen, Hausdurchsuchungen, Aufhebungen, Sectionen und sonstigen Handlungen, zu welchen er zugezogen wird, auf alles, was er sieht und hört, genau aufmerken, darauf, daß alle an die Angeschuldigten gerichteten Fragen vollkommen deutlich gemacht, weder Drohungen noch gewaltsame Einwirkungen beygefügt, die Aussagen und Antworten treu und vollständig niedergeschrieben, auch deutlich vorgelesen werden, genau sehen, die Protocolle nach deren Vorlesung und Genehmigung mit unterschreiben, jede etwaige Unregelmäßigkeit oder Unvollständigkeit, letztere sogleich, erstere aber nach erfolgtem Abtritt des Angeschuldigten dem Gerichte bescheiden bemerklich machen und wenn keine Remedur erfolgt, bei Großherzogl. Regierung anzeigen, in allem diesen auf keine Weise Gefährde suchen und brauchen, besonders aber alles, was derselbe bey den genannten Handlungen erfahren wird und zu verschweigen sich gebührt, bis zu seinem Tode geheim halten, und davon auswärts nicht sprechen noch weniger denjenigen, welche in eine Untersuchung verwickelt sind, oder ihren Vertheidigern gefährlicher Weise hinterbringen wolle.

Eid.

Alles, was ich jetzt gelobet habe, wie mir das jetzt vorgelesen und vorgesagt worden ist, das will ich stet, fest und unverbrüchlich, auch getreulich halten; So wahr mir Gott helfe, durch Jesum Christum, meinen Erlöser und Seligmacher, Amen!

Ewiger Bund

V. Obwohl durch den §. 3. lit. K. der hiesigen Criminal-Gerichts-Ordnung vom 14. December 1812, bei der hierin enthaltenen namentlichen Ausnahme aller Staatsverbrechen im engern Sinne von der Competenz der Criminalgerichte, deren Untersuchung den Landesregierungen — der frühern Verfassung gemäß — allerdings wiederholt zugewiesen erscheint; so haben doch Sr. Königl. Hoheit der Großherzog gnädigst geruhet, theils um allen dabei etwa entstehenden Zweifeln vorzubeugen, theils weil die Criminalgerichtsordnung in einigen neuen Landestheilen noch nicht eingeführt ist, unterm 4. Dec. 1817 die höchste authentische Interpretation der fraglichen Stelle dahin zu ertheilen,

„daß durch bemeldten §. 3. lit. K. die ausschließliche Competenz der Landesregierungen, innerhalb „ihres ganzen Bereichs, — mithin dermalen auch hinsichtlich sämmtlicher neuen Lande, — zur „Untersuchung aller Staatsverbrechen im engern Sinne, ohne Rücksicht auf einen persönlich „befreyten Gerichtsstand, hat festgestellt werden wollen."

Es soll jedoch hierdurch — wie sich von selbst versteht — den Bestimmungen des ohnehin spätern Grundgesetzes über die Landständische Verfassung vom 5. May 1816 §. 115, das Forum bei Anklagesachen der Landstände gegen höhere Staatsdiener betreffend, auf keine Weise deregirt seyn, und die ausschließliche Competenz der Landes-Regierungen auch bei Verletzung der Ehrfurcht gegen auswärtige Regenten und Staats-Oberhäupter, wie die Landes-Ordnung vom Jahr 1589 cap. 26. sie verpönt, gleichviel ob durch die Presse oder sonst begangen, eintreten; dem Ermessen der Großherzogl. Regierungen aber ferner überlassen bleiben, dergleichen zu ihrer Competenz gehörige Untersuchungen nach Befinden der Umstände den Criminalgerichten zuzuweisen, oder einem Mitgliede des Collegium aufzutragen. Welches alles, auf höchsten Befehl, zu Jedermanns Wissenschaft andurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 17. Febr. 1818. Großherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
von Müller.

Beförderungen.

In Folge allerhöchster Rescripte vom 10. 16. 20. und resp. 27. Januar d. J. ist

dem Scribent Johann Wilhelm Böttger, zu Eisenach, der Access bei der dasigen Großherzogl. Oberconsistorial-Canzlei,

dem vorhin Fuldaischen Stadtgerichts-Practicant, Herrn Heinrich Thomas, die amtsadvocatorische Praxis in den Justiz-Aemtern Dermbach, Geisa und dem Patrimonialgerichtsamte Lengsfeld, desgleichen dem Gerichtscommißaire, Herrn Heß, zu Ruhla, sowie dem Rechts-Candidat, Herrn Carl Julius Appelius, zu Creuzburg, beiden die amtsadvocatorische Praxis bei den Untergerichten der Eisenachischen Lande ertheilt, sodann

dem zeitherigen Pfarrer, zu Isseroda, Herrn Friedrich Gottfried Schwabe, die erledigte Pfarrstelle zu Bergsulza verliehen, und endlich

der Leibjäger Herr Joh. Gottlieb Tittel allhier, dem Herrn Wildmeister Seidel hieselbst als Förster des hiesigen Großherz. Hofreviers cum spe succedendi in Gnaden beigesetzt worden.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 6. Den 27. März 1818.

Diplomatische Angelegenheit.

Sr. Majestät der König von Sachsen, haben Höchstihro Cammerherrn, Herrn Carl Freyherrn von Friesen, zum Chargé d'affaires am Hofe Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs zu Sachsen Weimar-Eisenach zu ernennen allergnädigst geruhet, worauf die erste Audienz des Herrn von Friesen bei Höchstgedacht Sr. Königl. Hoheit am 20. dieses Monats Mittags halb 3 Uhr auf dem hiesigen Grosherzogl. Residenzschlosse statt gefunden hat.

I. Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landtags-Vorstandes, den Finanz-Zustand und die übrige innere Verwaltung des Landes, im Jahr 1818 betreffend, auf den Grund einer schriftlichen Abstimmung aller Mitglieder des Landtags.

Auf das Umlaufschreiben, welches der Landtags-Vorstand, gemäß den unterthänigsten Vorträgen vom 12. und 14. Nov. und gemäß den höchsten Dekreten vom 1. und 16. Nov. dieses Jahres, erlassen hat, ist von den den Landtag bildenden Landständischen Abgeordneten der Schluß gefaßt worden, daß

1. die provisorisch für das Jahr 1817 gefaßten Beschlüsse, besonders über die verschiedenen, in den einzelnen Landestheilen bestehenden Abgaben, und die Verwilligungen aus den Landes-Cassen, mit Ausnahme derjenigen Verwilligungen, welche, als außerordentliche, nur ein für allemal beliebt wurden, auch für das Jahr 1818 fortdauern, und mit jener einzigen Ausnahme überhaupt das Jahr 1918, was die Finanzen und die zur Anwendung zu bringenden Gesetze der ganzen innern Verwaltung betrifft, nur eine Wiederholung des Jahres 1817 seyn möge; und daß

2) eine persönliche Zusammenkunft und Sitzung der Landständischen Abgeordneten nach dem dermaligen Zustande der Dinge, zwar nicht über das Jahr 1818 hinaus, aber doch so lange ausgesetzt bleiben könne, bis die Vorarbeiten wegen der neuen Besteuerung u. s. w. völlig beendigt worden.

Indem der Landständische Vorstand dieses im Namen der getreuen Landstände des Grosherzogthums Ihro Königl. Hoheit ehrfurchtsvoll zu erklären hat, glaubt derselbe, um über den wahren Sinn dieser Erklärung durchaus keinen Zweifel übrig zu lassen, und zur Sicherung der Constitution folgendes hinzufügen zu müssen.

1.

Nicht erneuert für das Jahr 1818 sind diejenigen Verwilligungen, welche in dem Jahre 1817 nur ein für allemal geschehen waren, also namentlich nicht

der außerordentliche Beitrag von 19,300 Thaler zum Landstraßenbau,

der von Grosherzogl. Cammer geleistete und dorthin vergütete Vorschuß von 2991 thl. 12 gr. 10 pf. Kosten bei der gemeinschaftlichen Gesandschaft am Bundestage zu Frankfurt am Mayn,

die zur Erweiterung des Irrenhauses in Jena bestimmte Summe von 1000 thl. (941 thl. 15 gr.),

die zur Einrichtung der Criminalgerichte und Strafanstalten ausgeworfene Summe von 15000 thl.

Daß diese Ausnahmen, welche aus der Veranlassung und dem Zwecke der hier ausgehobenen Verwilligungen nothwendig hervorging, auch in der Willensmeinung Ihro Königl. Hoheit gelegen habe, durften die getreuen Landstände um so gewisser annehmen, als solche schon von dem Vorstande des

Ewiger Bund

Landtags bei Ausstellung der in das Umlaufschreiben aufzunehmenden Fragen, in dem unterthänigsten Vortrage vom 12. Nov. dieses Jahres bestimmt ausgesprochen worden, und darauf in dem höchsten Dekrete vom 16. Nov. eine Erinnerung nicht erfolgt war.

2.

Angenommen auch, daß in dem Jahre 1818 der Kriegsaufwand in den Etapen Bach, Eisenach und Weida wieder zu der Summe von 27000 thl. ansteigen sollte, eine Voraussetzung, die als nothwendig gedacht die gegenwärtige Zeit nur als die Zeit eines Waffenstillstandes, nicht als die Zeit des Friedens erkennen läßt, und darum jeden denkenden Teutschen mit Besorgniß und Schmerz erfüllen muß; so dürften doch die dazu verwilligten zwei Kriegskostenbeiträge in den alten Landen, aus dem Grunde ausreichend seyn, weil der größere Theil jenes Aufwandes nur als ein Vorschuß zu betrachten ist, welcher bei der Pünktlichkeit der Großherzogl. Rechnungsbehörden, und bei dem Nachdrucke, mit dem gerechte Forderungen beigetrieben werden können, im Laufe des Jahres wieder in die Cassen zurückfließt. Uebrigens versteht es sich wohl von selbst, daß den alten Landen eine Entschädigungsforderung an die neuen Lande vorbehalten bleibt, wenn die Vergütung des Kriegsaufwandes in den neuen Landen ganz, oder zum Theil, durch Abgaben möglich gemacht wird, welche nur in den alten Landen erhoben werden.

3.

Ueber die sogenannten exemten Steuern in dem ehemals Hessischen Theile des Landes, kennte der Vorstand seinen in dem unterthänigsten Vortrage vom 14. November dieses Jahres ausgesprochenen Ansichten treu, in dem zu erlassenden Umlaufschreiben keine besondere Frage stellen, wiewohl er nicht verfehlt hat, das höchste Decret vom 16. November, welches jener Steuern Erwähnung thut, dem Umlaufschreiben beizulegen. Waren die exemten Steuern in dem Jahre 1817 nicht mit verwilligt: so konnten sie durch ein Umlaufschreiben nicht zur Verwilligung gebracht werden, waren sie verwilligt: so muß sich dies aus den Akten, ohne weitere Besprechung und Berathung auffinden lassen, auch wäre ein Urtheil sämmtlicher Mitglieder des Landtags ohne Vorlegung der Akten nicht möglich gewesen.

Der getreue Vorstand ist des Dafürhaltens, daß die exemten Steuern als mit verwilligt in dem Jahre 1817 und nunmehr in dem Jahre 1818 anzusehen sind, wenn ihr Betrag mit unter dem in dem Fulda-Hessischen Etat zu 43,536 Fl. 25,1/2 Kr. angenommenen Steuerertrag begriffen ist, daß sie hingegen nicht mit verwilligt sind, wenn die Steuern in jenem Landestheile ohne Zurechnung der exemten Steuern 43,536 Fl. 25,1/2 Kr. betragen hatten. Da in den dem Landtage gemachten Mittheilungen der Ansatz von 43,536 Fl. 25,1/2 Kr. an Steuern im Fulda-Hessischen gewiß auf sehr genauen und scharfen Berechnungen beruhte, wie die Angabe einiger Kreuzer neben der Hauptsumme noch belegt: so wird sich die Entscheidung leicht durch Berechnungen finden lassen.

4.

Ohne in Ansehung der Etats-Ausstellung einer Landesbehörde vorgreifen zu wollen, hat der getreue Vorstand zur genauern Uebersicht der Sache, und zu seiner Beruhigung eine Zusammenstellung versucht, welche er hier ehrerbietigst anfügt.

Das Ergebniß dieser Zusammenstellung ist, daß die Kostenbedürfnisse im Jahr 1818 durch die Ständischen Verwilligungen vollkommen gedeckt seyn werden.

5.

Nicht anzunehmen ist, daß durch das Umlaufschreiben, dessen Inhalt die gegenwärtige unterthänigste Erklärungsschrift veranlaßt hat, die Zusammenberufung eines Landtags umgangen worden sey. Der Landtag, welcher im Februar d. J. zusammen gerufen worden, ist nicht aufgelößt, ja nicht einmal vertagt in dem Sinne der Verfassung, wie schon daraus hervorgeht, daß noch neuerlich höchste Dekrete an den Landtag abgegeben worden sind. Nur aus dem Grunde, weil, um weitere Sitzungen mit Erfolg halten zu können, Vorarbeiten nöthig waren, wurden die Verhandlungen des Landtags abgebrochen; und es handelte sich in dem oft erwähnten Umlaufschreiben nur darum: ob eine Sitzung des Landtags statt finden solle, oder der noch bestehende Landtag durch schriftliches Votiren über eine Frage beschließen wolle, welche, hingesehen auf die sorgfältige Prüfung der Etats für das Jahr 1817 eine vorhergehende Discussion nicht zu erfordern schien. Da sich neben jedem neuen Gesetze, es habe nun das öffentliche Recht oder das Privat-Recht zum Gegenstande, nothwendig eine Praxis bilden muß, und da deshalb jeder Fall, in

Ewiger Bund

welchem das Gesetz zur Anwendung kommt, höchst wichtig für den Umfang und die künftige Handhabung des Gesetzes selbst ist: so war es nothwendig, diese Bemerkung zu den Landtags-Akten hinzugen zu lassen, und dadurch eine Mißdeutung zu verhüthen, welche den Bestimmungen des Grundgesetzes, besonders den Bestimmungen im vierten Abschnitte des Grundgesetzes, gefährlich werden könnten.

Möchten Ihro Königl. Hoheit auch in diesem Theile gegenwärtigen unterthänigsten Vortrags einen Beweiß finden, daß die getreuen Landstände des Großherzogthums den Sinn und Geist ihrer Constitution begriffen haben, und daß der Landtags-Vorstand des hohen Berufs, zu wachen über die Constitution, immer eingedenk ist, und dadurch würdig zu seyn strebt.

Der getreue Vorstand erneuert Ihro Königl. Hoheit die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 23. December 1817.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Großherzogthums Sachsen-Weimar-Eisenach.
Georg Riedesel, Freyherr zu Eisenbach.

II. Unterthänigster Vortrag

des getreuen Landständischen Vorstandes über die Wirksamkeit des vom 20. Dec. 1817 an, Verfassungsmäßig versammelt gewesenen Landtags-Ausschusses.

Nach Vorschrift des 106ten Paragraphen des Grundgesetzes über die Landständische Verfassung vom 5. May 1816 soll, die Jahre ausgenommen, welche einem ordentlichen Landtage unmittelbar vorausgehen, den 20. Dec. eines jeden Jahres ein Landständischer Ausschuß sich hier versammeln, bestehend aus dem Land-Marschall, und seinen beiden Gehülfen, und Sechs Landtags-Abgeordneten, nemlich zweien des Weimarischen, zweien des Eisenachischen, und zweien des Neustädtischen Kreises, in der Maase, daß aus jedem Kreise ein Abgeordneter von dem Stande der Ritterguthsbesitzer, und ein Abgeordneter von dem Stande der Bürger oder von dem Stande der Bauern dazu gewählt wird.

In der Voraussetzung, daß die Sitzungen des noch fortwährenden Landtags im Laufe des vorigen Jahres fortgesetzt werden würden, waren die Mitglieder des Ausschusses nicht gewählt worden, es wurde daher solches, ausnahmsweise, durch ein unter dem 17. Nov. 1817 an alle Landtags-Abgeordnete erlassenes Umlaufschreiben bewirkt, und durch die erfolgte Abstimmung beschlossen, daß die zu Erwählenden aus denselben Sechs Landtags-Abgeordneten bestehen möchten, welche den Ausschuß zur Bearbeitung der Steuersache bilden, damit gleichzeitig über das, was bis jetzt in dieser Angelegenheit geschehen, und was noch zu thun sey, Berathungen gepflogen werden könnten.

Dieser Ausschuß bestand aus:

I. dem Landständischen Vorstande, und
II. folgenden Sechs Landtags-Abgeordneten, als:
dem Cammerherrn, Oberforstmeister und Landrath Freiherrn von Lincker,
dem Hauptmann von Buttlar,
dem Hauptmann von Taube,
dem Cammer-Director Rühlmann,
dem Rath Thon, und
dem Stadtrichter Dix.

Er versammelte sich am 19. Dec. 1817 in Weimar und eröffnete am darauf folgenden Tage seine Sitzungen zu Prüfung der ihm mit Erinnerungen, Belegen, Acten, und andern nöthigen Nachweisungen mitgetheilten, das Calender-Jahr 1816 umfassenden Rechnungen, über die dem Großherzogl. Landschafts-Collegium untergeordneten oder besondern Commissionen und Deputationen anvertrauten Cassen.

Nachdem die ihm nothwendig erschienenen Ausstellungen größtentheils erledigt und nur einige derselben der künftigen Begutachtung des Landtags vorbehalten worden, so erfolgte in Gemäßheit des 107ten §. des Grundgesetzes, die förmliche Abnahme, und Justification dieser Rechnungen, so wie auch die Entlassung der Rechnungsführer. Der Ausschuß zur Abnahme der Rechnungen, endete am 2. Jan. seine Sitzungen mit der beruhigenden Ueberzeugung, den nach der Verfassung ihm aufruhenden Pflichten vollkommen genügt zu haben.

Der getreue Vorstand glaubt seine Pflicht zu erfüllen, wenn Ihro Königl. Hoheit er dieses hier-

Ewiger Bund

mit vorzutragen sich ehrerbietigst erlaubt, und erneuert dabei die Versicherung seiner tiefsten Verehrung und unwandelbaren Treue. Weimar, am 3. Februar 1818.

Der Vorstand der getreuen Landstände des Grosherzogthums Sachsen Weimar-Eisenach.
Georg Freyherr Riedesel zu Eisenbach.

Bekanntmachungen.

I. Denjenigen Personen, welche der Grosherzogl. Cammer allhier, Capitalien dargeliehen haben, wird von unterzeichneter Commission nicht nur hierdurch eröffnet, daß auf höchsten Befehl zu Tilgung der Cammer-Schulden vom 1. April d. J. an, eine Cammer-Schulden-Tilgungs-Casse errichtet und zum diesfallsigen Rechnungsführer der Grosherzogl. Cammer-Secretär Ludecus allhier, ernannt worden ist, sondern es werden dieselben auch veranlaßt, vom 1. April d. J. an die Interessen von ihren Capitalien nicht mehr bei der Cammer — sondern bei der Cammer-Schulden-Tilgungs-Casse allhier, zu erheben und, wenn einer oder der andere von ihnen sein Capital aufzukündigen gedenkt, diese Aufkündigung bei der dieserhalb constituirten und unterzeichneten Schulden-Tilgungs-Curatel zu bewirken und anzuzeigen. Weimar, den 21. Februar 1818.

Grosherzogl. S. Cammer-Schulden-Tilgungs-Curatel.
A. B. Rühlmann. C. W. C. Stichling. Hercher.

II. Den Rechtscandidaten Friedrich Emil Alander aus Grosebersdorf und Johann Daniel Gottlob Blume von hier ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Grosherzogl. Lande unter dem Prädicate als Amtsadvocaten mittelst der Decrete vom vorgestrigen und resp. heutigen Tage von Grosherzogl. Landesregierung ertheilt, auch denselben der Aufenthalt resp. in Auma und in hiesiger Residenzstadt bestimmt worden: welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 18. März 1818.

Grosherzogl. S. Landesregierung das.
von Müller.

Beförderungen.

Des Grosherzogs, Königl. Hoheit, haben

1) bey Höchst Ihro Hof-Capelle
dem Herrn Cammermusicus Eberwein, dem jüngern, die Direction der Kirchenmusik und des musikalischen Unterrichts beym hiesigen Grosherzogl. Gymnasium zu übertragen, ferner den zeitherigen Hofmusikus, Herrn August Ludwig Schubart, zum Cammermusikus, den bisherigen Accessist, Theodor Müller, zum Hofmusikus, und den Assistent, Johann August Agthe, zum 2ten Accessisten, zu ernennen,

2) beym Hofbauwesen,
dem zeitherigen Bauconducteur und Castellan, Herrn Johann Andreas Kirchner hieselbst, das Prädicat als Hofbau-Inspector zu verleyhen,

3) bey der Rechnungs-Revision und Canzley des Grosherzogl. Hofmarschallamts,
den zeitherigen Hofcontroleur, Herrn Ernst Georg Spangenberg, wegen zunehmender Altersschwäche mit Beybehaltung seines ganzen Gehalts in Ruhestand zu versetzen, und dagegen den zeitherigen Scribenten, Johann Christoph Böttcher, zum Hofmarschallamts-Canzlisten zu ernennen,

4) im Cameral-Rechnungs-Fache,
die bisherigen Rentbeamten, Herrn Gottlob Wilhelm Ernst Kühn zu Jena, und Herrn Johann Christian Alexander Müller zu Heußdorf, ersteren als Rentamtmann nach Heußdorf, und letzteren als Rentamtmann nach Jena, zu versetzen, sodann den Cammercalculator und zeitherigen Interims-Administrator des Rentamts Gerstungen, Johann Wilhelm Julius Stötzer, zum Rentamtmann zu Berka an der Ilm, zu ernennen, und endlich

5) beym Postwesen,
dem Postverwalter Gottschalk zu Weida, dessen Sohn August mit der Hoffnung zur Dienstnachfolge und unter dem Prädicat als Postverwalter beyzusetzen,

allergnädigst geruhet, worüber die höchsten Decrete und resp. Rescripte am 24. Februar und 3. 6. 10. 17. 20. und 21. März d. J. ergangen sind.

Berichtigung: In der zuletzt ausgegebenen Nr. 5 des Regierungsblattes vom 13. März d. J. ist auf der dritten Zeile des Titels, in einigen Abdrücken statt des Wortes März, zu lesen: März.

Ewiger Bund

Großherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 7. Den 7. April 1818.

Verordnung
gegen
Preß-Mißbräuche.

Der Inhalt mehrerer zeither in den Großherzogl. Landen erschienenen Druckschriften und Zeitblätter hat verschiedentlich Beschwerden, förmliche Untersuchungen und in Folge derselben die Ueberzeugung herbei geführt, daß die verfassungsmäßig eingeführte Preßfreiheit von mehrern Verfassern solcher Schriften gänzlich mißverstanden und die bestehenden Strafgesetze wider Injurien, Schmähungen und Majestätsbeleidigungen aus den Augen gesetzt werden. Man wähnt, die Preßfreiheit gebe die Befugniß, alles nach Belieben straflos drucken zu lassen, ohne sich zugleich zu erinnern, daß, so wie Jedermann zwar sprechen darf, was er will, aber dennoch gestraft werden kann, sobald er etwas gesetzlich strafbares gesprochen, eben so auch das gedruckte Wort vor dem Gesetze zu verantworten bleibt.

Durch Aufhebung der Censur-Anstalt konnte jedoch die Verantwortlichkeit der Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker für den Inhalt der durch das Instrument der Presse zur Publicität gebrachten Aeusserungen nicht im mindesten verringert, oder gar aufgehoben werden; vielmehr ist gleich nach Aufhebung der Censur im Großherzogthum durch eine öffentliche Bekanntmachung (s. No. 26 des amtlichen Wochenblatts vom Jahr 1816) ausgesprochen worden, daß namentlich Verfasser und Drucker der in hiesigen Landen erscheinenden Schriften für deren Inhalt verantwortlich bleiben und daher wenigstens Letztere sich stets auf dem Titelblatte nennen müssen.

Sr. Königl. Hoheit der Großherzog haben, in Uebereinstimmung mit den Wünschen und Anträgen Höchst Ihrer getreuen Stände, der unterzeichneten Landesregierung bereits früher die Entwerfung eines eigenen, umfassenden Gesetzes gegen den Misbrauch der Presse aufgetragen, und Höchstdieselben werden nicht anstehen, sobald der nächste Landtag zusammenkommt, ihm diesen Entwurf eines neuen geschriebenen Rechts zur verfassungsmäßigen Prüfung vorlegen zu lassen.

Um jedoch, bis dieser Entwurf zum förmlichen Gesetz erhoben seyn wird, weiteren Mißdeutungen und Misbräuchen möglichst vorzubeugen, hat auf höchsten Befehl das Publikum, haben namentlich Verfasser, Herausgeber, Verleger und Drucker von Schriften an die gegen Injurien und Schmähschriften längst bestehenden, nirgends aufgehobenen, Verordnungen und Gesetze nochmals ausdrücklich erinnert, und hiermit öffentlich vor den gesetzlichen Folgen des Misbrauchs der Presse nachdrücklichst verwarnt werden sollen. Insbesondere ist dabey zu verweisen auf die Landes-Ordnung Cap. XXVI., welche

Ewiger Bund

„Schelten, Schimpfen und Injuriiren hoher, befreyter Personen, die im „Regiment sind"

zu den Obergerichtsfällen ausdrücklich zählt.

Ein höchstes Landesherrl. Rescript vom 10. Febr. d. J. hat diese Gesetzstelle authentisch dahin interpretirt, (wie sie denn auch doctrinell stets dahin intrepretirt werden müßte:)

„daß hierunter auch die Injurien gegen auswärtige Staats-Oberhäupter „und Regierungen begriffen sind."

Zugleich wird, auf den Grund schon bestehender Gesetze, und im Einklang mit den vom Vorstande der Landstände gegen Sr. Königl. Hoheit den Großherzog ehrerbietigst ausgesprochenen Ansichten und Wünschen, zu näherer Regelung des Geschäftsganges bei allen Untersuchungsprocessen wegen Mißbrauchs der Presse, und um keinen Zweifel über die Grundsätze zu lassen, welche die Landes-Regierungen, als Justizhöfe, bis zu Publication eines neuen umfassenden Gesetzes unverrückt beobachten zu müssen glauben, einstweilen folgendes kund gemacht:

I.

Im Allgemeinen können und sollen zwar die competenten richterlichen Behörden wegen aller Vergehen durch die Presse begangen, eben so gut und in allen den Fällen amtlich einschreiten, wo solches bei Vergehungen, auf andere Weise verübt, Rechtens ist.

II.

Sobald es sich jedoch von Majestätsbeleidigung und andern Staatsverbrechen im engern Sinne, von Verletzung der — auswärtigen Regenten und Regierungen gebührenden Achtung und von Beschimpfung öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes handelt, sind lediglich die Landesregierungen resp. hier und zu Eisenach, als Justizhöfe, competent, ohne alle Rücksicht auf sonst statt habenden Gerichtsstand. (§. 3 und 4 der Criminalgerichtsordnung und Erläuterungs-Publicandum vom 17. Febr. d. J. in No. 5. des Regierungsblatts.)

III.

Das Einschreiten zur Untersuchung erfolgt in solchen Fällen nach der Landesregierungen Ermessen durch Commissionen aus ihrer Mitte, durch das Criminalgericht, oder durch andere beauftragte Gerichtsbehörden ihrer Wahl.

IV.

Für Denunciationen und Klagen der Privatpersonen, wie überhaupt im Civilwege, bleibt jedoch der ordentliche Gerichtsstand des Beklagten ausschließlich kompetent.

V.

Für den Bereich einer jeden Landesregierung ist ein eigener von Staatswegen besoldeter Fiscal angestellt, zu amtlicher Thätigkeit hinsichtlich aller eine Untersuchung und Bestrafung begründeter Preßmißbräuche.

VI.

Die Großherzogl. Landesdirection hat, wenn sie als Oberpolizeybehörde (§. 38. No. 9 und 10. der Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Decbr. 1815.) Gesetzwidrigkeiten in

Ewiger Bund

Druckschriften wahrnimmt, sich dieser Fiscale zu bedienen und durch solche die geeigneten Anträge an die competente Landesregierung stellen zu lassen.

VII.

Eben so gelangen alle Beschwerden auswärtiger Regierungen gegen Verfasser, Herausgeber, Verleger oder Drucker beleidigender Druckschriften vom Grosherzogl. Staatsministerium durch die Landesdirection sofort an den Fiscal, und die Landesregierungen werden in diesem, wie in jenem Falle (§. VI.) auf des Fiscals einzureichende förmliche und rechtsbegründete Anträge im Rechtswege unverweilt verfügen und entscheiden.

VIII.

Dem Fiscal dient im Allgemeinen zur Instruction, daß er in jedem einzelnen Falle den Thatbestand des Vergehens und insbesondere bei auswärtigen Beschwerden nachzuweisen und rechtlich zu deduciren habe, wie die völkerrechtlich und sonst begründeten Ansprüche fremder Staatsoberhäupter, Staaten und Regierungen auf äussere Achtung positiv oder negativ verletzt worden, eine Achtung, welche ohne das freimüthige Urtheil des Schriftstellers auszuschließen, die nothwendige Bedingung des Gedeihens aller öffentlicher Freiheit ist.

IX.

Es ist aber auch des Fiscals Pflicht, von selbst mit rechtlichen Anträgen nach Befinden auf Beschlag, Untersuchung und Bestrafung gegen Schriftsteller, Herausgeber, Verleger und Drucker hervorzutreten, sobald er eine durch die Presse verübte Rechtsverletzung findet, wegen deren von Amtswegen eingeschritten werden kann. Eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung darf jedoch der Fiscal nicht eher einreichen, als bis er durch Grosherzogl. Landesdirection specielle Erlaubniß des Durchlauchtigsten Regenten dazu ausgewirkt und erhalten hat.

X.

Die fiscalische Eingabe muß den Beschuldigten mitgetheilt werden, unbeschadet im übrigen der Anwendung untersuchungsmäßiger Formen.

XI.

Provisorischer Beschlag von Büchern und Zeitschriften kann nur dann, wenn die vorliegenden Umstände ihn sattsam rechtlich begründen, und in der Regel nur von der competenten Landesregierung, angeordnet werden.

Wo jedoch Gefahr für den Staat und seine öffentlichen Verhältnisse zu andern Staaten auf dem Verzug haftet, tritt deßhalb auch Grosherzogl. Landesdirection ein, (Verordnung vom 3. Mai 1817. No. 7. des Regierungsblatts) da ihr die Fürsorge für das Gemeinwohl in negativer und positiver Hinsicht obliegt. (Verordnung über Organisation des Staatsdienstes vom 15. Decbr. 1815. §. 38.) Sie hat aber den genommenen Beschlag binnen 24 Stunden der competenten Landesregierung bekannt zu machen, welche dann sofort das gerichtliche Verfahren einleitet und einstweilen bald möglichst über den Fortbestand der provisorischen Beschlagnahme erkennt.

XII.

Nur da, wo der Inhalt der ganzen Druckschrift gesetzwidrig erscheint, darf dieselbe provisorisch ganz in Beschlag genommen oder definitiv behalten werden. Ist sie trennbar an sich selbst, so

Ewiger Bund

sind in der Regel nur die einzelnen Nummern, oder Stücke in Beschlag zu nehmen, welche die gesetzwidrigen Stellen enthalten.

XIII.

Sollte jedoch die ganze Tendenz eines Zeitblattes sich also entschieden gefährlich darlegen, daß von jedem neuen Stücke sich weitere Gesetzwidrigkeit, oder Gefährdung des Gemeinwohls durch Störung der öffentlichen und völkerrechtlichen Verhältnisse mit Grund befürchten lasse; so ist das ganze Zeitblatt als ein fortlaufendes Ganze anzusehen und von Großherzogl. Landesdirection, resp. auf den Grund der Verordnung vom 3. Mai 1817, provisorisch zu unterdrücken, damit größere Gefahr für den Staat abgewendet werde.

XIV.

In so weit Straferkenntnisse der Landes-Regierung überhaupt nach den Landes-Gesetzen appellabel sind, in so weit tritt auch gegen Straferkenntnisse in Preßmißbrauchs-Angelegenheiten, Berufung an das Großherzogl. und Gesammt-Oberappellationsgericht zu Jena für beyde Partheyen, d. h. sowohl für den Beschuldigten, als für den Verletzten und resp. den Fiscal ein.

Welches alles, resp. auf höchsten Befehl und unter ausdrücklicher Genehmigung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar, den 6. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.

von Müller.

G. Meisel.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 8. Den 24. April 1818.

Ehren-Auszeichnung.

Sr. Majestät, der König von Sachsen, haben dem wirklichen Geheimen-Rath, Staats-Minister, Präsidenten des Grosherzogl. Sächs. Staats-Ministerii und Ober-Cammer-Präsidenten, auch Groskreuz des Grosherzogl. Sächsen-Weimarischen Ordens vom weißen Falken so wie des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens, Herrn Christian Gottlob von Voigt, allhier, das Groskreuz des Königl. Sächs. Civil-Verdienst-Ordens unterm 31. März d. J. huldreichst zu verleihen geruhet, worauf demselben auch von Sr. Königl. Hoheit, dem Grosherzoge, die hohe Erlaubniß zu Tragung solchen Königl. Ordens allergnädigst ertheilt worden ist.

Bekanntmachungen.

Nachdem in Folge des allgemeinen höchsten Steuerpatents vom 3. Januar d. J. (No. 3 des Regierungsblatts) das für das Hennebergische Amt Ilmenau erforderliche und vorbehaltene specielle Steuer-Patent für's laufende Jahr nachstehendermaßen gnädigst sanctionirt worden:

Wir Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg.

Fügen Unsern unmittelbaren und mittelbaren Unterthanen der Hennebergischen Landesportion, so der Steuer incorporirt sind, hiermit zu wissen:

Nachdem die Nothdurft erfordert, daß außer dem durch das Patent über die Ilmenauer Kriegskostencasse vom 21. Januar 1813 ausgeschriebenen drei einfachen Kriegssteuern bei der Stadt, und zwei bei den Dorfschaften, zu Bestreitung der Unserm Amte Ilmenau obliegenden Ausgaben in dem Jahre 1818 für die Stadt Ilmenau Neun einfache, und für die Dorfschaften Acht einfache Steuern, die sämmtlich nach den neu revidirten Steuer-Catastern zu entrichten sind, nämlich:

I. In der Stadt.	II. Auf dem Lande.
Zwei einfache Steuern den 10. Febr.	Zwei einfache Steuern den 10. Febr.
Zwei einfache Steuern den 28. April.	Zwei einfache Steuern den 28. April.
Eine einfache Steuer den 30. Juni.	Eine einfache Steuer den 30. Juni.
Zwei einfache Steuern den 1. Septbr.	Zwei einfache Steuern den 1. Septbr.
Zwei einfache Steuern den 27. Octbr.	Eine einfache Steuer den 27. Octbr.

des laufenden Jahres, wie hiermit geschieht, ausgeschrieben werden.

Als begehren Wir andurch, es wollen gedachte Unterthanen nicht nur diese gegenwärtig ausgeschriebene Steuern in den vorgesetzten Terminen und wenigstens mit Ablauf jeden Quartals, sondern auch die vorher noch zurückgebliebene Steuerreste richtig und zuverlässig abtragen, damit es im unverhofften Unterbleibungsfall, oder bei säumiger Abführung dieser Steuern und Reste, der militärischen oder anderer, dann gewiß erfolgender Zwangsmittel, als womit Wir jedoch einen jeden gern verschont wissen wollen, nicht bedürfen möge.

Ewiger Bund

Zu Urkund dessen ist dieses Steuerpatent von Uns eigenhändig vollzogen und mit Unserm Großherzogl. Insiegel bedruckt worden.

So geschehen und gegeben Weimar den 14. Januar 1818.

(L. S.) Carl August.

Ernst August von Gersdorff.
vdt. Helbig.

---

so wird solches, auf höchsten Befehl, hiermit zu Jedermanns Kunde und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht. Weimar, am 14. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung.
von Müller.

II. Nachdem dem Dr. phil. med. et chirurg. Ernst de Valenti von Lobeda, welcher in der mit ihm angestellten Prüfung ausgezeichnet gut bestanden hat, die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Großherzogl. Landen mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile ertheilt, und ihm Stadt-Sulza zu seinem Wohnort angewiesen, selbiger auch verpflichtet worden ist, so wird dieses andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 17. März 1818. Großherzogl. Sächs. Landes-Direction das.
von Moß.

III. Bei der in der hiesigen Residenzstadt seither vorgekommenen Verschiedenheit in der Benennung der Quartier-Miethtermine auf Monate, Quartale und Vierteljahre sind oftmals zwischen Vermiethern und Miethsleuten Irrungen über die Auslegung dieser Worte entstanden und zu gerichtlicher Erörterung gediehen, indem der Ausdruck Monat bald vom vollen Monate, bald nur von vier vollen Wochen, der Ausdruck Quartal oder Vierteljahr hingegen bald von vollen drei Monatem, bald nur von der Zeit bis zu den Festen Weihnachten, Ostern, Johannis und Michaelis verstanden wurde, welches letztere besonders dann geschah, wenn der Einzug des Miethmanns gleich nach diesen Festen und noch vor dem ersten Tage des folgenden Monats erfolgt war.

Diesen, oft auf eine Menge gleichzeitig die Miethwohnungen ändernde Familien den unangenehmsten Einfluß äußernden Irrungen zu begegnen und eine rechtliche Gewißheit hierunter herzustellen, wird hiermit festgesetzt:

1. daß unter dem in den mündlichen oder schriftlichen Miethverträgen vorkommenden Ausdrucke Monat, oder monatlich, bei gerichtlichen Miethirrungen jederzeit ein voller Kalendermonat verstanden und bei Endigung der Miethzeit der Auszug und die Zurückgabe des Quartiers am letzten Monatstage bewirkt, in dem Fall hingegen, wo nicht blos wochenweise eingemiethet und dennoch erst im Laufe eines Monats das Quartier bezogen worden ist, unter dem Ausdruck Monat ein Zeitraum von dreißig Tagen verstanden werden soll.

2. Sollen unter dem Ausdrucke Quartal oder Vierteljahr jederzeit drei, unter dem Ausdruck halbes Jahr jederzeit sechs, und unter der Benennung Jahr stets zwölf volle Monate verstanden werden, so daß, selbst wo die Miethverträge vom Quartal Weihnachten, Ostern u. s. w. im Allgemeinen sprechen, oder der Einzug schon in der Festwoche geschehen wäre, dennoch der Miethsmann erst am letzten December, März, Junius oder September das Quartier an den Vermiether zurück zu geben und in dem Falle, wenn er ohne sein Verschulden erst in der Mitte eines solchen Quartals das Quartier überkam, das erste Quartal nur theilweise zu bezahlen schuldig ist.

Uebrigens versteht es sich aber von selbst, daß Niemanden hierdurch die Freiheit benommen ist, in Miethverträgen andere, hiervon abweichende Bestimmungen ausdrücklich zu treffen, und daß nur, wo diese fehlen, oder Zweifel darüber entstehen, obige Bestimmungen eintreten.

Zur Nachricht und Nachachtung. Weimar, am 10. April 1818.

Großherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

IV. Da von den Königlich Preußischen Behörden der Grundsatz streng beobachtet wird, die Justiz der Patrimonialgerichte im Königlich Preußischen Gebiete lediglich durch dortige Beamte verwalten und die Gerichtsherrn anhalten zu lassen, nur in Preußischen Landen wohnhafte Gerichtsdirectoren anzustellen; so ist es Sr Königl. Hoheit des Grosherzogs gnädigste Willensmeinung, in den Grosherzoglichen Landen nunmehr denselben Grundsatz als Regel eintreten zu lassen.

In Gemäßheit dieses höchsten Befehls erhalten daher die betroffenen Patrimonial-Gerichtsherrschaften des Bereichs hiesiger Landesregierung hiermit die Anweisung, zu Justitiarien ihrer hiernach zur Erledigung kommenden – zeither durch im Königl. Preußischen Gebiete wohnende Rechtsgelehrte verwalteten – Gerichtsstellen alsbald geeignete Personen, welche Grosherzogl. Weimarische Beamte oder Advocaten sind und innerhalb Landes wohnen, binnen Vier Wochen und längstens bis zum 1. Juni dieses Jahres bei unterzeichneter Landesregierung zur Bestätigung und Verpflichtung deshalb zu präsentiren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß bis zu Wiederbesetzung solcher Gerichtsstellen dem Bezirksamte zu deren interimistischen Verwaltung Auftrag ertheilt werden wird. Weimar, den 17. April 1818.

Grosherzogl. S. Landesregierung.
von Müller.

V. Da der §. 36. No. 1. der provisorischen Oberappellations-Gerichtsordnung, welcher alle Erkenntnisse der Landesregierungen in Untersuchungsfällen für inappellabel erklärt, worinnen

„auf keine höhere Strafe als auf sechsmonatliche Freiheitsstrafe, oder auf dreimonatliche mit körperlicher Züchtigung bis zu 20 Hieben incl., oder auf körperliche Züchtigung allein bis zu 40 Hieben incl., oder auf eine Geldstrafe bis zu 100 Thlrn."

erkannt ist, mitunter Zweifel zu erregen scheint; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog diese Gesetzstelle für HöchstDero gesammten Lande durch ein höchstes Rescript vom 17. April d. J. authentisch dahin zu erläutern geruht:

„daß jede Gattung erkannter Strafen, ohne Ausnahme, welche nach Gesetz oder gesetzlicher Analogie für nicht empfindlicher als eine sechsmonatliche Freiheitsstrafe (d. h. Arrest, Gefängniß, Festung, Zuchthaus, u. dgl.) geachtet werden kann, mithin auch reine und gemischte, doch nicht infamirende Ehrenstrafen, und ganz namentlich die Strafe des Halseisens bei Feldbauen (abusive Pranger genannt) als eine solche anzusehen ist, welche durch die fragliche Gesetzstelle von der Berufung an's Oberappellationsgericht zu Jena hat ausgeschlossen werden sollen, und ausgeschlossen bleibt."

Welches auf höchsten Befehl, und mit Vorbehalt der, nach Ziffer XII. des Publicationspatents zur provisorischen Oberappellationsgerichtsordnung, für einzelne besondere Fälle, nach dem Ermessen der Landesregierungen, begründeten Ausnahme, hiermit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung gebracht wird.

Weimar, den 24. April 1818.

Grosherzogl. S. Landesregierung das.
von Müller.

Beförderungen.

Sr. Königl. Hoheit der Grosherzog, haben nachbenannte Personen zu befördern in Gnaden geruhet, als:

nachdem der wirkliche Geheimerath, Staatsminister und Obermarschall, Groskreuz des Grosherzogl. S. Weimarischen Ordens vom weißen Falken und des Kaiserl. Russischen St. Annen-Ordens, ingleichen Comthur des St. Michaelis- und des St. Stephan-Ordens, Herr Graf Edling, Excellenz, von der Stelle eines Intendanten des hiesigen Grosh. Hoftheaters, auf sein Ansuchen, entlassen worden,

1. den Herrn Cammerherrn, Friedrich Freiherrn Vitzthum von Eggersberg zum Intendanten desselben ernannt, laut Rescripts v. 24. März;

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 9. Den 2. Juni 1818.

Diplomatische Angelegenheit.

Nachdem der am hiesigen Grosherzogl. Sächs. Hofe bisher accreditirt gewesene Königl. Französische Gesandte und bevollmächtigte Minister, Herr Graf Eduard Dillon, General-Lieutenant und Ritter des Königl. und Militär-Ordens des heiligen Ludwig, von seinem höchsten Hofe zu einem anderweitigen Gesandschafts-Posten ernannt worden war, so geruheten Se. Königl. Hoheit, der Grosherzog, demselben, zu Ueberreichung seines Königl. Zurückberufungs-Schreibens, die gewöhnliche Abschieds-Audienz am 18 April d. J., Mittags halb 3 Uhr, auf Höchstihro Zimmer, gnädigst zu ertheilen.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem nach Abgang des zeitherigen Patrimonial-Gerichtshalters zu Oberreißen, Gerichtsvoigt Heineck zu Naumburg, dem Advocat und Gerichtsdirector Christoph Theodor Gottlieb Quehl zu Großneuhaußen die Verwaltung der Heinßischen Gerichte übertragen, derselbe auch hierzu durch eine besonders ernannte Commission am 20. dieses Monats gehörig verpflichtet und eingeführt worden ist; so wird solches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 28. April 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung.
von Müller.

II. Ob schon seit langer Zeit bei den Grosherzogl. Landschaftscassen die Einrichtung besteht, daß die an selbige bezahlt und eingeliefert werdenden Gelder von dem Controleur in das sogenannte Gegenbuch eingetragen werden und daß der Controleur auf die Quittung, welche von dem Cassirer ausgestellt worden, das Blatt des Gegenbuchs, wo die Post eingetragen ist, bemerkt und mit seinem Namen unterzeichnet; so haben doch viele Personen, welche zeither Geld an die Grosherzogl. Landschaftscassen bezahlt, ihre gezahlten Posten nicht ins Gegenbuch eintragen, noch weniger ihre empfangenen Quittungen von dem Gegenbuchführer mit unterschreiben lassen, vielmehr sich mit der einzig und allein vom Cassirer unterschriebenen Quittung begnügt. Da nun aber die Ordnung der Cassegeschäfte erfordert, daß alle an die Grosherzogl. Landschaftscassen gezahlte Posten auch ins Gegenbuch eingetragen werden, und die vom Cassirer ausgestellte Quittung, worauf das Blatt des Gegenbuchs, wo die Post eingetragen, bemerkt ist, vom Controleur mit unterschrieben wird, daher aber von Seiten des unterzeichneten Grosherzogl. Landschafts-Collegii die von den Landschaftscassen über empfangene Gelder ausgestellten Quittungen nur dann als richtig und giltig anerkannt werden können, wenn auf solchen die obigen Erfordernisse, nämlich das Blatt des Cassegegenbuchs und die Unterschrift des Controleurs, befindlich sind; so wird solches und daß der Grosherzogl. Landschaftscasse-Calculator Schumann das Gegenbuch, bei Grosherzogl. Hauptlandschaftscasse, der Weimarischen Kreislandschafts- und der Thüring-Erfurtischen Kreislandschaftscasse, bei der Jenaischen Kreislandschaftscasse aber der Grosherzogl. Steuerrevisions-Secretair Ackermann zu Jena, führt, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und zu jedermanns Nachachtung gebracht. Datum Weimar, den 6. May 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium das.
Ch. Weyland.

Ewiger Bund

Ehren-Auszeichnung.

Se. Kaiserl. Königl. Majestät, der Kaiser Alexander von Rußland, haben dem geheimen Hof- und Justiz-Rath, wie auch Ober-Appellations-Rath, Professor der Rechte und Ritter des Grosherzogl. Sachsen Weimar. Ordens vom weißen Falken, Herrn D. Christian Wilhelm Schweitzer, zu Jena, den Kaiserl. Russisch. St. Wladimir-Orden, vierter Classe, huldreichst zu verleihen, und Se. Königl. Hoheit, der Grosherzog, demselben, auf sein Ansuchen, die hohe Erlaubniß zu Tragung dieses Kaiserlichen Ordens unterm 24. April d. J. zu ertheilen allergnädigst geruhet.

Vertheilung von Ehren-Medaillen.

Se. Königl. Hoheit der Grosherzog haben dem Hofrath und Professor Herrn Ferdinand Jagemann allhier in höchst gnädigster Anerkennung dessen ausgezeichneten Kunst-Talents, die goldene Ehren-Medaille mit der Erlaubniß, solche an dem Bande des weißen Falken-Ritter-Ordens tragen zu dürfen, zu verleihen gnädigst geruhet.

Beförderungen.

Des Grosherzogs, Königl. Hoheit, haben nachfolgende Personen zu befördern allergnädigst geruhet, als:

1) den zeitherigen Pfarr-Collaborator, zu Dornburg, Herrn Lebrecht Wunder, zum Pfarr-Substituten bei der Pfarrey Hainichen sine spe succedendi bestätigt, laut höchsten Rescripts vom 20. Februar dieses Jahres;

2) nachdem der Rentsecretair, Rentamtmann, auch Ordinar- und Trankfteuer-Einnehmer, Herr Daniel Gottlieb Schwabe, zu Schwansee, in Anerkenntniß seiner zur höchsten Zufriedenheit geleisteten langjährigen treuen und nützlichen Dienste, von der von ihm bisher bekleideten Rentbeamten-Stelle, auf sein Ansuchen, gnädigst entlassen worden, solche dem zeitherigen Interims-Administrator des Rentamts Tiefenort, Herrn Friedrich Gottlob Flintzer in der Eigenschaft eines Rent-Amtmanns übertragen, laut höchsten Decrets vom 6. März;

3) nach gebetener und resp. genehmigter Entlassung des Frühmesser, Herrn Wernerus Knacker zu Geisa, von seiner bisherigen Stelle, diese dem geistlichen Stadtlehrer, Herrn Caspar Diesing, zu Fulda, ertheilt, laut höchster Rescripte vom 27. Februar und 17. März;

4) den Candidaten der Theologie, Herrn Sebastian Jacob Heuer zum Pfarrer zu Gehaus bestätigt, laut höchster Urkunde vom 17. April;

5) den zeitherigen ersten Assessor des hiesigen Criminal-Gerichts, Herrn Gottlob Christoph Friedrich Ehrenfried Schwabe, zum Criminal-Rath und Criminal-Richter des zu Weida neu errichtet werdenden Criminal-Gerichts ernannt, laut höchsten Decrets vom 21. April;

6) den bisherigen zweiten Assessor und ersten Actuarius des hiesigen Criminalgerichts, Herrn Ernst Samuel Carl Pickethier, zum ersten Criminalgerichts-Assessor ernannt, laut höchsten Decrets vom 21. April, so wie

7) den zeitherigen zweiten Actuarius und Sportel-Einnehmer des hiesigen Stadtgerichts, Herrn Carl Adolph Wenzel, zum zweiten Criminalgerichts-Assessor und ersten Actuar des hiesigen Criminalgerichts ernannt, vermöge höchsten Decrets vom 21. April;

8) ist zufolge höchster Entschließung vom 24. April dem Herrn Canzleirath Vogel hieselbst, zur

Assistenz bei der Expedition der Grosherzogl. Geheimen-Staats-Canzlei, der Herr Geheime-Registrator Taubert allhier unter Beibehaltung seiner Canzlisten-Arbeiten beigegeben worden;

9) den bisherigen Regierungs-Accessisten, Herrn Christian August Reisig hieselbst, zum zweiten Actuarius und Sportel-Einnehmer des hiesigen Stadtgerichts ernannt, laut hohen Ministerial-Decrets vom 6. May;

10) den bisherigen Pfarrer, Herrn Johann Gottlieb Jacob Schein, zu Ottmannshausen, bestätigt zum Pfarrer zu Bobeck lt. höchster Urkunde v 5. May;

11) den zeitherigen Pfarrer, Herrn Johann Christoph Leopold Kohlschmidt, zu Endschütz, bestätigt zum Pfarrer zu Knau mit den Filialen Bahren und Laßkau zufolge höchster Urkunde vom 22. May; und endlich

12) den Dr. med. Herrn Johann Heinrich Kutschbach, zu Eisenach, von der Stelle eines dasigen Armenarztes auf sein unterthänigstes Ansuchen mit Ehren entlassen und solche dem Dr. medic. Herrn F. L. Gerlach das. in Gnaden übertragen, laut höchsten Rescripts vom 29. May d. J.

Bekanntmachungen.

I. Dem Rechtscandidaten Friedrich Rudolph Ridel allhier ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Grosherzogl. Lande unter dem Prädicate als Amtsadvocat, mittelst Decrets vom gestrigen Tage, von Grosherzogl. Landesregierung ertheilt, auch demselben der Aufenthalt in hiesiger Residenzstadt bestimmt worden, welches hiermit zur öffentlichen Kunde gelangt.

Weimar, den 6. Mai 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

II. Dem Chirurgus Johann Wilhelm Kladzig, allhier, ist nach vorgängiger Prüfung die Erlaubniß zur chirurgischen Praxis und zu seiner Niederlassung in hiesiger Residenzstadt ertheilt, derselbe auch unterm 15 v. M. verpflichtet worden, und wird daher dieses hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sign. Weimar den 12. Mai 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Direction
1ste Section.
v. Motz.

Ewiger Bund

die Anordnung eines Cassesturzes mit Dank erkennen, weil er selbst dadurch am genauesten erfährt, wie er mit seiner Casse steht, indem bei größern Cassen und Rechnungsämtern es dem Administrator oft schwer wird, sich selbst zu übersehen.

§. 4.

Wenn, wie zu 2 bemerkt worden, ein Cassesturz deshalb vorgenommen wird, damit man sich überzeuge, ob der Rechnungsführer die ihm anvertraute Casse pflichtmäßig verwalte; so folgt daraus, daß die Anordnung desselben geheim gehalten werden muß. Nicht ahnden darf der Rechnungsführer diese Anordnung und es ist deshalb nothwendig, daß der zur Besorgung des Cassesturzes beauftragt werdende Revisor das Commissorium zugleich mit dem Befehl empfange, sich augenblicklich in die Wohnung oder in das Expeditions-Zimmer des Rechnungsführers zu begeben, und das Geschäft anzufangen. Sollten diesem Gang, zumal wenn der betreffende Rechnungsführer an einem andern Wohnorte ist, zuweilen augenblickliche Hindernisse in den Weg treten, so muß der Revisor bei strenger Ahndung seinen Auftrag bis zur Ausführung geheim halten, und den Verzug so wie dessen Ursachen dem Präsidio sogleich mündlich anzeigen.

§. 5.

Ein Cassesturz darf nicht zu immer bestimmten Zeiten vorgenommen, sondern muß unerwartet zu jeder Jahreszeit angeordnet werden, damit der Rechnungsführer sich nicht dazu vorbereiten kann.

§. 6.

Ist derjenige Rechnungsführer, von dessen Pünktlichkeit und Gewissenhaftigkeit man sich durch einen Cassesturz überzeugen will, zugleich Verwalter mehrerer Cassen, so soll mit Beobachtung dessen, was der Geschäftsgang mit sich bringt, auch der Sturz und die Revision sämmtlicher Cassen zugleich vorgenommen werden, damit man ihn außer Stand setze, durch Vermischung derselben, einen vielleicht möglichen Defect zu decken.

§. 7.

Es soll, wenn auch nicht der Moment derjenigen Rechnungen, über welche der revidirt werdende Rechnungsführer Rechenschaft abzulegen hat, selbst der mit dem Cassesturz beauftragte Revisor ist, dennoch ersterer, wegen seiner genauern Bekanntschaft mit der einschlagenden Rechnungsbranche, sofern thunlich, mit zugezogen werden.

§. 8.

Sobald dem Revisor das Commissorium zum Sturz einer Casse übergeben wird, hat sich derselbe sofort in die Wohnung oder das Expeditionszimmer des betreffenden Rechnungsführers zu begeben, sich durch Vorzeigung des Commissoriums zu legitimiren und den Schlüssel zu den Geldvorräthen, Belegen und Cassenbüchern sich einhändigen zu lassen. Zuvörderst sind die Geldvorräthe gemeinschaftlich zu zählen, und nach den Sorten zu verzeichnen, worauf sie dem Rechnungsführer zurück gegeben werden. Dasselbe gilt von den vorzulegenden und zu verzeichnenden Gewährschaftsbelegen. Hierauf übernimmt der Revisor die Diarien, Manuale, Heberegister, Wechseljournale, verschließt solche und verwahrt die Thür oder das Schubfach, worinne selbige gelegt worden, durch Beidruckung seines Petschafts, insofern das Geschäft nicht ohne Unterbrechung beendigt werden kann.

§. 9.

Mit dem Anfange der Stürzung tritt eine besondere Einrichtung bei den currenten Geschäften ein, weil von diesem Augenblick an, in keinem der verschiedenen Bücher, irgend eine Veränderung vorgenommen werden darf. Alle während der Stürzung eingehende Gelder, so wie alle in dieser Zeit vorkommende Ausgaben müssen besonders notirt, durchaus aber nicht eher in den gewöhnlichen Registern und Handbüchern eingetragen werden, als bis die Stürzung und Revision der Casse vollendet ist.

§. 10.

Hat man ad 8. erfahren, wie viel der Rechnungsführer an Geld und Gewährschaftsbelegen wirklich vorräthig hat, so kömmt es an die Beleuchtung der Hauptfrage:

„ob auch wirklich nicht mehr und nicht weniger hätte vorräthig seyn sollen?

In Betreff der Revisionen von

A. Amts- und Untersteuer- auch Impost-Einnahmen

sollen diese Geschäfte in Beziehung auf §. 1 bis 9. ferner wie zeither durch vorzunehmende Restuntersuchungen, und bei Berücksichtigung der Grundsätze der in den verschiedenen Kreisen bestehenden Steuerverfassun-

Ewiger Bund

gen, des Impost- und Trankfteuer-Regulativs u. s. w. geschehen, und am Schluß eine auf die gefertigten Abgaben- und Resten-Extracte gestützte Hauptgewährschafts-Abrechnung, die der Rechnungsführer mit zu unterschreiben hat, gestellt werden.

Bei den Special-Steuereinnahmen in den bedeutendern Städten, wo ein oder mehrere Tausend Contribuenten steuern, bleibt es jedoch dem Großherzogl. Landschafts-Collegio vorbehalten, zu bestimmen, wo ein anzuordnender Cassesturz auf die mühsam zu fertigenden Restauszüge rc., oder lediglich auf das Einnahme-Diarium des Rechnungsbeamten begründet werden soll.

Bei

B. der Großherzogl. Hauptlandschafts-Casse und den Kreis-Cassen

wird hingegen folgendes Verfahren zur Ausstellung der Rechnungsgewährschaft beim Cassesturz bestimmt.

Da über sämmtliche Einnahmeposten eine genaue Controle zu führen angeordnet, und öffentlich bekannt gemacht worden ist, daß keine Quittung über, in die Großherzogl. Landschafts-Haupt- oder Kreis-Cassen gezahlte Gelder gültig sey, welche der Gegenbuchsführer nicht mit seinem Namen und der Bemerkung des Platts im Gegenbuch, bezeichnet habe; so kann dieses Gegenbuch als hinreichende Basis zur Uebersicht der vorgekommenen Einnahmen angesehen werden. Da ferner bey diesen Cassen über die baare Einnahme und Ausgabe mit Ende jeden Monats eine Rechnung gestellt, welche die vorgekommenen Einnahmen an Revenüen summarisch, mit Beziehung auf das Gegenbuch — und eines desfalls vom Controleur darunter auszustellenden Attestats — die Ausgaben aber specifisch nach den Belegen enthält, letztere auch bey der sogenannten Abnahme dieser Monatsrechnungen, von Seiten des Collegii autorisirt, und mit fraglicher Rechnung verglichen werden, und endlich letztere Rechnung jedesmal vom Monenten in calculo revidirt und attestirt werden soll; so kann bei einem vorzunehmenden Cassesturz unbedenklich der bei letzterer Monatsrechnung verbliebene Vorrath zum Grunde gelegt, die Einnahme des laufenden Monats nach der Controle angenommen, und die currente Ausgabe desselben Monats nach den revidirten oder resp. autorisirten Belegen verglichen werden. Die Bilancirung der Einnahme- und Ausgabe-Summen ergiebt alsdann den zu gewährenden Vorrath, welcher durch die nach §. 8. gefundenen Geldvorräthe und Gewährschaftsposten gedeckt seyn muß. Eine vielleicht erscheinende Differenz muß im Protocoll sofort bemerkt, und der Rechnungsführer über die Ursache deren Entstehung vernommen werden.

Daneben soll die bereits bestehende Einrichtung, wonach dem Monenten jeder Rechnung jegliche Anweisung an die betr. Casse zur Erhebung einer zufälligen, sich nicht aus dem Etat oder der vorigen Rechnung herschreibenden, oder erläuternden Einnahmepost, im Concept vorgelegt wird, ferner beobachtet werden, damit auch bei einem Cassesturz diese Notizen mit den Monatsrechnungen verglichen werden können.

Mit den abgeschlossenen Monatsrechnungen muß endlich auch jedesmal das Diarium des Cassierers übereinstimmen und desfalls geprüft werden.

§. 11.

Ueber das ganze Stürzungsgeschäft, und die damit verbundenen Untersuchungen, hat der Revisor ein höchst genaues Protokoll zu führen, welches von ihm und dem Rechnungsführer gemeinschaftlich unterschrieben werden muß.

§. 12.

Nach beendigter Stürzung hat der Revisor das Protokoll bei derjenigen Behörde, von welcher ihm das Geschäft übertragen worden, mittelst Berichts einzureichen, und im Letztern seine besondern Ansichten und Vorschläge über die zeitherige Verwaltung, und künftige Verbesserung vorzulegen.

§. 13.

Mit einem Cassensturz soll ferner eine allgemeine Revision der Cassenbücher, Capitalienregister, Heberegister, Ab- und Zuschreibebücher rc. in Hinsicht auf deren zweckmäßige, deutliche und pünktliche Einrichtung und Fortführung nothwendig verbunden werden.

§. 14.

Schlüßlich werden dem Revisor nachfolgende Punkte zur besondern Berücksichtigung, beim Geschäft eines Cassensturzes vorgeschrieben, nemlich:

a) ob ihm Ausgabebelege vorgelegt worden, worauf die Zahlung noch nicht erfolgt ist? es kann dieß öfters vorkommen, da der Rechnungsführer in der Regel nicht eher Geld absendet, bis ihm die Quittung eingeschickt worden. Die Postscheine geben hierbei einige Nachweisung.

Ewiger Bund

b) daß nicht unter den Gewährschaftsposten Abschlagsbelege vorgezeigt werden, wovon die Hauptliquidation entweder schon in Ausgabe gestellt, oder erstere aus demselben Grunde zu cassirende Interims-Quittungen seyen.

c) Ist zu erforschen, wie viel der Cassirer an Posten, die den Individuen an Besoldungen oder Pensionen gekürzt worden, wie z. E. Allmosen, Kriegskosten-Beiträge rc. baar in Casse haben müsse, und solches beym Gewährschaftszug zu berücksichtigen.

d) Findet sich bei Vergleichung der Ausgabebelege mit dem Diarium irgend ein Anstand, welcher durch Vernehmung der Empfänger, oder eine sonstige schnelle Untersuchung nicht gehoben werden kann; so ist die fragliche Post bei der Ausgabe wegzulassen, und zur Gewährschaft zu bringen, bei einem erheblichen Bedenken aber, und wenn der Quittungsaussteller den Empfang läugnen sollte, abzustreichen, und zu einer besondern Ausführung zwischen dem Rechnungsführer und dem Quittungsaussteller zu verweisen, weil Grosherzogl. Landschaftscollegio nicht zugemuthet werden kann, Ausgabeposten sich anrechnen zu lassen, deren Bezahlung bestritten wird und die folglich der Rechnungsführer erst im Wege Rechtens gegen den Läugner geltend machen muß. Derselbe Fall ist es mit ähnlichen Gewährschaftsbelegen.

e) Hat der Rechnungsführer außer den, ihm zur Verwaltung anvertrauten öffentlichen Cassen, auch Privatcassen zu administriren? oder
sind Gelder bei ihm deponirt worden?
so muß er bei eigener Haftung und Vertretung alles Nachtheils, welche aus der Unterlassung, oder dem vorschriftswidrigen Aufschub entstehen könnte, dieß gleich bei'm Eintritt der Stürzung angeben, damit eine Separation der verschiedenartigen Gelder vorgenommen werden kann. Endlich

f) muß sich der Revisor unterrichten, ob der Ort, wo die Geldvorräthe aufbewahrt werden, gegen Einbruch und Diebstahl möglichst gesichert ist;

g) im Falle einer sich ergebenden nicht sattsamen Ordnung, eines Verdachts oder gar eines Cassendefects, hat der Revisor die Cassenvorräthe, entweder an die Hauptcasse einzusenden, oder an sich zu nehmen und dahin abzuliefern, oder aber die Vorräthe und die Cassenzimmer unter Siegel zu legen, und seinen desfallsigen Bericht schleunigst zu erstatten.

Datum Weimar, den 13. April 1818. Grosherzogl. Sächs. Landschafts-Collegium.
Ch. Weyland.

II. Es ist von Grosherzogl. Regierung beschlossen worden, die wegen der von den Untergerichtsbehörden alle drei Monate einzureichenden Inhaftaten-Tabellen bisherig bestandene Anordnung, deren Zweck sich zum Theil durch Errichtung des Criminalgerichts erledigt hat, dem gemäß zur Erleichterung vieler Gerichtsstellen dahin zu erläutern und resp. abzuändern, daß nur von denjenigen Unterobrigkeiten, welche die Obergerichtsbarkeit noch selbst ausüben, diese Anweisung ferner befolgt werden soll. Es haben daher in den alten Landen, außer dem Criminal-Gericht allhier blos noch die Aemter Allstedt, Ilmenau, Oldisleben, nebst denjenigen einbezirkten Patrimonialgerichten, welche die Obergerichte noch selbst ausüben und daher ihre Gefangenen nicht jedesmal sofort an das Criminalgericht abliefern, fernerhin alle drei Monate die Inhaftaten-Tabellen einzusenden.

So viel hingegen die im Neustädtischen Kreise befindlichen Gerichtsstellen anlangt, so haben vorerst noch und bis zur Eröffnung des neuen Criminalgerichts zu Weida die sämmtlich betroffene Patrimonialgerichte vierteljährige desfallsige Anzeigen pünktlichst an die resp. Bezirks-Aemter zu Neustadt und Weida einzusenden, welche diese Anzeige anher einzubefördern, vorher aber sogleich mit Ablauf der dreimonatlichen Frist die etwa rückständig gebliebenen Anzeigen der Patrimonialgerichte durch auf deren Kosten abzusendende Warteboten einzufordern haben.

Sobald das neue Criminalgericht zu Weida eröffnet seyn wird, so erledigt sich diese Obliegenheit in Ansehung derjenigen Gerichtsstellen, welche die Obergerichtsbarkeit nicht ferner ausüben, und es haben dann blos das Criminalgericht zu Weida und diejenigen Unterobrigkeiten im Neustädtischen Kreise, welche die Criminalgerichtsbarkeit auch fernerhin selbst ausüben, die fraglichen Inhaftaten-Tabellen alle drey Monate, nämlich den 1. April, 1. Julius, 1. October und 1. Januar unfehlbar und ohne vorherige Erinnerungen immittelbar an die Grosherzogl. Regierung allhier einzusenden, welches zur Nachricht und künftigen Nachachtung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 2. Jun. 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Bekanntmachungen.

1. Bei der kürzlich gehaltenen Revision mehrerer Patrimonial-Gerichtsstellen des Neustädter Kreises haben sich hie und da Mängel gezeigt, welche durch eine allgemeine Anordnung für sämmtliche Patrimonial-Justizstellen des hiesigen Regierungsbereichs abzustellen sind.

1. Bei allen Gerichtsstellen ohne Unterschied müssen Registranden nach der nachstehenden Vorschrift A. gehalten werden. In solche sind alle schriftliche Eingaben und alle Niederschreibungen des Gerichts sogleich einzutragen. Die Nummern in den Acten und in der Registrande müssen übereinstimmen. Bei jeder Ausfertigung ist zu bemerken, zu welcher Nummer solche gehört. Wenn bei künftigen Visitationen solche Nummern in der Registrande fehlen, soll es als Verletzung der Dienstpflicht geahndet werden, denn nur durch das Eintragen aller Resolvenden ist es dem Director des Gerichts wie dem Revidirenden möglich, eine gründliche Geschäftsübersicht zu gewinnen.

2. Wenn in derselben Ortschaft, wo das Gericht seinen Sitz hat, eine Expedition außerhalb der Gerichtsstelle vorkommt, so dürfen vom Gerichtshalter — wenn er gleich nicht am Orte des Gerichtssitzes wohnt — keine Kosten für Transport und Tagegelder angesetzt werden. Diese passiren nur bei Gerichtsuntersassen außer dem Orte des Sitzes vom Gerichte wohnhaft und nur nach dem Maasstab der Entfernung vom Gerichtssitz. Zwar besteht deshalb schon ein Gesetz, aber die Gerichtsstellen berufen sich auf eine diesem entgegene Gewohnheit; daher gegenwärtige Erneuerung des Gesetzes.

3. Daß Gerichtsdirectoren gangbare Acten in ihre Privatwohnung mitnehmen, ist nicht zu vermeiden. Aber sie behalten auch die beendigten Acten dort, was nicht seyn darf. Alle Gerichtsdirectoren erhalten daher Anweisung: jedes Actenstück sogleich bei Beendigung der Sache, jeden Protocollband nach dessen Schluß zur Repositur des Gerichts in das geeignete Local zu bringen. Die Repositur muß in einem feuerfesten Local bewahrt werden, wofür die Gerichtsherrschaft zu sorgen hat.

4. Bei jeder Gerichtsstelle muß sich ein von der Gerichtsherrschaft anzuschaffender Depositenkasten zu Aufbewahrung von deponirten Geldern und Urkunden, so wie von Testamenten befinden. Zu dem dreifachen Verschlusse führen die Schlüssel a) der Gerichtsherr, (wenn dieser am Orte wohnt,) b) der Gerichtsdirector und c) der Richter, oder der Gerichtsdirector, Richter und ein Schöffe. Nur in Gegenwart der drei Schlüssel-Inhaber kann das Depositum geöffnet werden, nur eine von ihnen sämmtlich mit unterschriebene Post im Depositenbuche hat vollen Glauben. Dieses Buch ist nach der Vorschrift B. einzurichten. Das Actenblatt, auf welches der Inhalt des Buches sich gründet, enthalte Ziffer und Blatt des Buches. Jede Post ist am Tage des Eingehens einzutragen. Die Schlüssel-Inhaber haften für das Depositum nach den deshalb bestehenden Gesetzen.

5. Bei jeder Acteneinsendung zu Fällung einer Hauptentscheidung müssen die Kosten vorher zu den Acten bemerkt werden. In den Liquidationen wurden die Ansätze für Dienergebühren vermißt; diese aber sind mit aufzurechnen, da sonst leicht die Diener nach Willkühr erheben.

6. In den Handels- und Consensprotocollen fand sich am Rande der Bestätigungsurkunden oft nur das Wort: „Eingetragen." Es soll aber künftig der Schluß aller solcher Urkunden, welche einzutragen sind, das Blatt des Consens- oder Handelsbuches angezogen enthalten, wo die Urkunde eingetragen wurde und letztere also erst nach der Eintragung ausgehändigt werden.

7. Eingaben auf gebrochene Bogen sind, als gegen die Verordnung wegen des Schreibmaases laufend, nach solcher von den Gerichtsstellen zu bestrafen. Weimar, den 18. Juni 1818.

Grosherzogl. S. Landesregierung das.
von Müller.

Beilage A.

No. der Registrande.	Kurzer Inhalt des Exhibiti nebst Datum und Einkommen.	Tag der Resolution.	Kurzer Inhalt der Resolution.	Tag, wo das Concept ausgefertigt, oder sonst die Resolution in Erfüllung gebracht worden ist.	Tag der Unterschrift des Mundi.

Beilage B.

1. (Blatt.) I. Depositum.

Einnahme.									Ausgabe.								
Datum.	Baarschaft.			Documente.					Datum.	Baarschaft.			Documente.				
	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.				thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	pf.		

II. Da in dem unterm 10. Juni 1817 erlassenen und unterm 20. desselben Monats und Jahres publicirten in No. 12 des Regierungsblattes vom Jahr 1817 eingerückten Regulativ über die Verbindlichkeit zum Kriegsdienst und zwar in dem 3ten Abschnitt von der Zurückstellung §. 19 anstatt der abgedruckten Zahlen 20 und 28 jedesmal die Zahl 24 hätte abgedruckt werden sollen, und dieser §. richtig also lauten muß:

„Eben so besteht die Regel, daß jeder, welcher zurückgestellt worden ist, wenn der Grund dieser Begünstigung wegfällt, bevor der Begünstigte das 24. Jahr zurück gelegt hat, sodann in dieselbe Altersclasse und an denselben Platz treten muß, in welcher und an welchem er stehen würde, wenn ihm vorhin die fragliche Begünstigung nicht zugestanden worden wäre.

Derjenige, welcher früher völlig frei gesprochen worden wär, wird, wenn der Grund der Befreiung wegfällt, bevor er das 24. Jahr zurückgelegt hat, unmittelbar vor die in Folge besonderer Vergünstigung Zurückgestellten derjenigen Altersklasse eingestellt, in welcher er stehen würde, wenn er vordem nicht freigesprochen worden wäre."

So wird diese Berichtigung auf Serenissimi höchsten Befehl von unterzeichneter Landesdirection andurch öffentlich bekannt gemacht. Sign. Weimar, den 23. Juni 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landes-Direction das.
v. Moy.

III. Dem Dr. med. ed chirurg. Ludwig Schalling zu Stadt Bürgel, ist die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Grosherzogl. Landen, mit Ausschluß der Residenzstadt Weimar und der Eisenacher Landestheile, ertheilt, und ihm Stadt Bürgel zu seinem Wohnort angewiesen, auch ist derselbe gewöhnlichermaaßen verpflichtet worden, und wird daher dieses andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar, den 23. Juni 1818. Grosherzogl. S. Landes-Direction das.
v. Moy.

IV. Dem Rechts-Candidaten und bisherigen Accessisten beim Secretariats-Departement auf Grosherzogl. Regierung hier, Adolph Pinther aus Berga, und dem Königl. S. Advocaten und vormaligen Radeberger Rathsactuar Carl Friedr. Flemming, zu Weida, ist die Erlaubniß zu Betreibung der advocatorischen Praxis bei den Untergerichten der hiesigen Grosherzogl. Lande unter dem Prädicate als Amtsadvocaten mittelst der Decrete vom gestrigen Tage von Grosh. Landesregierung hieselbst ertheilt, auch denselben der Aufenthalt im Amtsbezirk Weida bestimmt worden, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, am 9. Juli 1818. Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

V. Da der Sitz des bisherigen Grosherzogl. Justizamtes Azmannsdorf am 10. des vorigen Monats nach Vieselbach verlegt worden ist, so ist beschlossen worden, dasselbe künftig

Justizamt Vieselbach

benennen zu lassen, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird. Weimar, den 10. Juli 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 12. Den 31. Juli 1818.

Beförderungen.

Des Grosherzogs, Königliche Hoheit, haben

1) Beim Secretariat und der Canzlei HöchstIhro Cammer allhier:
a. den Cammer-Registrator, Herrn Ludwig Brehme, zum Cammer-Commissions-Secretaire,
b. den Assistenten beyder Cammer-Archivarien, Herrn Julius August Staffel, zum Cammer-Registrator,
c. den Cammer-Accessisten, Karl Christian Wilhelm August Schäffer zur fernern Probe zum Cammer-Registrator, und
d. den Cammer-Copisten Friedrich Fröhlich, zum Cammer-Canzlisten ernannt, mittelst höchsten Decrets und resp. Ministerial-Decrete vom 30. Junius;

2) Bei der Rechnungs-Revision benannten Collegii:
a. den Cammer-Calculator, Herrn Johann Alexander Rost, zum Cammer-Revisor,
b. den Rentamts-Accessisten, Karl Gottlieb Schwabe, zu Schwansee, so wie den Cammer-Revisions-Copisten, Friedrich Wilhelm Hartmann hieselbst, beide zu Cammer-Calculatoren,
c. den Accessisten, Gottlob Karl Georg Wölffel, zum Cammer-Revisions-Copisten ernannt, laut höchsten Decrets und resp. Ministerial-Decrete v. 30. Junius;

3) den Hof- und Jagd-Junker, Herrn Rudolph August Ferdinand von Häseler, zum Cammer-Junker ernannt, laut höchsten Decrets vom 3. Julius;

4) den Candidaten der Theologie, Herrn Christian Friedrich Krause, zu Oberoppurg, zum Pfarrsubstituten bei der dasigen Pfarrei und dem Filiale Solckwitz cum spe succedendi bestätigt, laut höchster Urkunde vom 3. Julius;

5) den Justiz-Amtmann zu Dornburg, Herrn Johann Friedrich Wilhelm Schenk, zum Justizbeamten in HöchstIhro Residenzstadt Weimar, unter Beilegung des Characters als Rath, ernannt, laut höchsten Decrets vom 10 Julius;

6) den Cammerdiener bei HöchstIhro Herrn Sohnes, des Erbgrosherzogs, Königl. Hoheit und Liebden, Herrn Friedrich Christoph Beinitz, hies., zum Cämmerier ernannt, laut höchsten Decrets vom 17. Julius;

7) den Doctor der Arzneikunde, Herrn August Wilhelm Dennstedt, zu Magdala, das Prädicat als Professor ertheilt, laut höchsten Decrets v. 18. Julius;

8) den Geheimen-Hof- und Justiz-Rath, wie auch Ober-Appellations-Rath und ordentlichen Professor der Rechte auf der Gesammt-Universität Jena, Herrn D Christian Wilhelm Schweitzer, Ritter des Großherzogl. Sachsen Weimarisch. Ordens vom weißen Falken und des Kaiserl. Rußisch. St. Wladimir-Ordens, vierter Classe, zum Geheimen-Staats-Rath mit Sitz und Stimme im Staatsministerium und dem Range eines Präsidenten ernannt, laut höchsten Decrets vom 19. Julius;

Ewiger Bund

9) Den Vice-Präsidenten HöchstIhro Landschafts-Collegium, Herrn Philipp Christian Weyland allhier, Ritter des Grossherzogl. Sachsen-Weimarisch. Ordens vom weißen Falken, zum Präsidenten besagten Collegii ernannt, laut höchsten Decrets vom 20. Julius;

10) Den Justizrath und Stadtrichter des Jenaischen Stadtgerichts, Herrn D. Johann Ernst Bernhard Emminghaus, unter Anerkenntniß seiner gründlichen Gelehrsamkeit und seiner langjährigen treuen und zur Zufriedenheit geleisteten Dienste, von der Stelle eines Stadtrichters zu Jena, seinen eigenen Wünschen gemäß, in allen Ehren und zwar mit Pension entlassen und letztere dem Justizamtmann des Justiz-Amts zu Capellendorf, Herrn Johann Christian Wilhelm Fäselius mit dem Prädicate als Justizrath übertragen, laut Entlassungs- und resp. Ernennungs-Decrets vom 21. Julius;

11) den Pfarrer, Herrn Johann Christian Friedrich Hafert zu Bischoffroda, zum Superintendenten und Oberpfarrer, zu Buttstädt, bestätigt, laut höchster Urkunde v. 21. Julius;

12) den Amts-Commissaire des Justiz-Amts Weimar, wie auch Hofadvokaten, Herrn Friedrich Wilhelm Schneider hieselbst, zum Justiz-Amtmann des Justiz-Amts Dornburg ernannt, laut höchsten Decrets vom 25 Julius, und endlich

13) den Pfarrsubstituten zu Tiefurth mit Kleincromsdorf, Herrn Friedrich August Ludwig Völker zum Pfarrer daselbst in Gnaden bestätiget, laut höchster Urkunde vom 25. Julius dieses Jahres.

Bekanntmachungen.

I. Nachdem dem Dr. med. et chirurg. Christian Elias David Günther, von hier, nach vorgängiger Prüfung die gebetene Erlaubniß zur medicinischen und chirurgischen Praxis in den Grossherzogl. Landen, mit Ausschluß der Eisenacher Landestheile und der Residenzstadt Weimar ertheilt, derselbe auch verpflichtet, und ihm Berka an der Ilm zu seinem Aufenthaltsort angewiesen worden ist, so wird dieses hiermit bekannt gemacht. Sign. Weimar, den 23. Juni 1818.

Grossherzogl. Sächs. Landes-Direction das.

K. Huseland.

II. Durch die Bekanntmachung vom 10. Feb. 1816 im Wochenblatt Nummer 13 des nämlichen Jahres wurden die Stände, öffentliche Anstalten, Gemeinden oder Privatpersonen in den dem Grossherzogthum S. Weimar-Eisenach neu zugewachsenen Landestheilen aufgefordert, falls sie Forderungen an die Königl. französische Regierung haben sollten, deren Vergütung nach der Bestimmung des 19. Artikels des zwischen den verbündeten hohen Mächten und dem französischen Gouvernement vom 30. May 1814 abgeschlossenen Friedens-Tractats zugesichert worden sey, ihre ausreichend begründeten desfallsigen Liquidationen bei dem unterzeichneten Collegio einzureichen.

Es sind jedoch hierauf nur wenige dergleichen Liquidationen eingereicht worden, dagegen hat man in Erfahrung gebracht, daß die Unterthanen der neuen Landestheile bereits früher ihre Ansprüche an Frankreich bei ihren vorhinnigen Regierungen angezeigt haben, und daß solche von diesen liquidirt worden sind. Da nun hinsichtlich dieser Forderungen in dem nachstehenden am 25. April 1818 zu Paris abgeschlossenen Vertrage Vorsehung getroffen, und im 13. Artickel desselben ausdrücklich bestimmt worden ist, daß die neuen Unterthanen von derjenigen Regierung ihre desfallsige Befriedigung zu gewärtigen haben sollen, bei welcher sie ihre Liquidationen eingereicht haben: so wird solches, auf höchsten Beschl Sr. Königl. Hoheit des Grossherzogs, zur Nachricht und Nachachtung andurch bekannt gemacht.

Sign. Weimar den 10. July 1818. Grossherzogl. S. Landes-Direction das.

v. Motz.

Ewiger Bund

Uebereinkunft über die Tilgung und Ausgleichung der Forderungen an die Krone Frankreich.

Die den Vertrag vom 20. November 1815 unterzeichnete Höfe von Oestreich, Großbritannien, Preußen und Rußland, haben eingesehen, daß die nach dem 9. Artikel des gedachten Vertrags angeordnete Gültigmachung der Privatansprüche an Frankreich, deren Berichtigung zur Vollziehung des 19. und der folgenden Artikel der Uebereinkunft vom 30. Mai 1814 erfolgen soll, bei der Ungewißheit ihrer Dauer und ihres Resultats die französ. Nation in steter Unruhe erhalten dürfte. Sie theilen deshalb mit Sr. allerchristl. Majestät den Wunsch, daß zu Hebung dieser Besorgnisse über alle dergleichen Anforderungen ein Vergleich abgeschlossen, und eine Summe zu deren Tilgung bestimmt werde. Demnach haben die besagten Mächte Bevollmachtigte ernannt, und da sie sich versprochen, daß Sr. Excellenz der Herr Marschall Herzog von Wellington zu Erlangung eines günstigen Erfolgs von den Verhandlungen kräftig mitwirken werde: so sind die unterzeichneten Bevollmächtigten mit ihm, unter Zustimmung der interessirten Partheien über die Grundlage des abzuschließenden Ausgleichungsgeschäfts übereingekommen, und auf den Grund der ertheilten Vollmachten folgende Artikel einstimmig festgestellt worden:

1. Artikel.

Frankreich verpflichtet sich zu Erwirkung einer völligen Tilgung der angezeigten Contractsforderungen der Individuen, Gemeinden und Privat-Vereine außerhalb seiner gegenwärtigen Gebietsgrenzen, deren Bezahlung zu Folge der Verträge vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 gefordert wird, eine — vom 22. März 1818 an Genuß gewährende Rente von 12'040,000 Franken, welche einem Capital von 240'800,000 Franken gleich zu achten ist, in das große Staatsschuldenbuch einzeichnen zu lassen.

2. Artikel.

Die dem französischen Staat zu Folge des 21. Artikels des Vertrags vom 30. May 1814 und des 6 7. und 22. Artikels der obengedachten Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 zurück zu zahlenden Summen — sollen, als Vermehrung der Tilgungsmittel gedachter Schulden an Unterthanen derjenigen Staaten dienen, welche mit der Wiedererstattung dieser Summen belastet sind.

Dem zu Folge erklärt Frankreich keinen Anspruch mehr rücksichtlich dieser Zurückzahlungsverbindlichkeit zu haben.

Dagegen erklären die gedachten Mächte, daß die Abzüge und Entschädigungsforderungen, zu deren Geltendmachung sie der 7. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 berechtigt, gleichfalls mit in der im 1. Artikel gegenwärtigen Vertrags festgestellten Abfindungssumme begriffen, oder von den betheiligten Mächten aufgegeben, und alle Forderungen und Ansprüche in dieser Hinsicht vollkommen erloschen seyn sollen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß Frankreich in Uebereinstimmung mit den in dem 6. und 22. Artikel des nämlichen Vertrags enthaltenen Bedingungen fortfährt, den außerhalb seinem Gebiet liegenden Ländern die Renten — von den durch Einschreibung in das große Staatsschuldenbuch versicherten Schulden, es mögen sich nun die Verschreibungen in den Händen der ursprünglichen Eigenthümer befinden, oder auf andere Personen übertragen worden seyn — zu leisten.

Frei wird dagegen Frankreich vom 2. Dec. 1813 an von den Leibrenten gleichen Ursprungs, und diese fallen den gegenwärtigen Besitzern der abgetrennten Landestheile zur Last.

Außerdem ist beschlossen worden, daß der freien Uebertragung der Rentenverschreibungen von Individuen, Gemeinheiten oder Vereinen, welche aufgehört haben unter französischer Herrschaft zu stehen, kein Hinderniß in den Weg gelegt werde.

3. Artikel.

Die Abzüge, welche Frankreich an den Cautionsgeldern gewisser Rechnungsbeamten machen könnte, und wegen welcher es sich durch den 10. und 24. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 verwahrt hat, will es gleichfalls zum Gegenstand gegenwärtigen Vergleichs machen, und sie dennoch als vollkommen berichtiget ansehen.

Hinsichtlich dessen, was zur Versicherung dieser Cautionen durch Beschlaglegung auf Grundstücke, oder durch Eintragen in das große Buch geschehen ist, soll sofort auf Verlangen der gedachten Mächte die Rück-

Ewiger Bund

gabe der eingelegten Hypothekenscheine, oder die Zurücknahme des ausgewirkten Beschlags verfügt, und die Protocolle über die Beschlagsaufhebung den betreffenden Abgeordneten oder deren Beauftragten ausgehändiget werden.

4. Artikel.

Da die Summen, welche französische Unterthanen als Diener in einem von Frankreich abgetrennten Lande unter den Namen von Sicherheitsleistung, Unterpfand oder Anweisung in die betreffenden Cassen niedergelegt haben, und ihnen Kraft des 22. Art. des Vertrags vom 30. May 1814 zurückgezahlt werden müssen, mit im gegenwärtigen Vertrage begriffen sind; so werden in deren Hinsicht die betreffenden Mächte ganz frey, die französische Regierung aber zu deren Zurückzahlung verpflichtet.

5. Artikel.

Durch die in den vorhergehenden Artikeln enthaltenen Zusicherungen wird Frankreich frey, sowohl von Abführung des Capitals als der in dem 18. Artikel des Vertrags vom 20. Nov. 1815 bedungenen Interessen, und der Schulden aller Art, welche durch die Verträge vom 30. May 1814 und vom 20. Nov. 1815 versichert, und nach der in dem erwähnten Vertrage vorgeschriebenen Förmlichkeit abgefordert worden sind. Demnach soll dies Capital und Schulden als getilgt und erloschen zu erachten seyn, und deshalb niemals gegen Frankreich ein Anspruch begründet werden können.

6. Artikel.

Als Folge der vorhergehenden Beschließungen sollen die durch den 5. Artikel der Uebereinkunft vom 20. Nov. 1815 niedergesetzten Gesammt-Commissionen das Geschäft der durch die nämliche Uebereinkunft angeordneten Forderungs-Untersuchung einstellen.

7. Artikel.

Die in Gemäßheit des ersten Artikels gegenwärtiger Uebereinkunft aufzubringende Rente, soll unter die nachbenannten Mächte, wie folgt, vertheilt werden:

Anhalt-Bernburg	17500 Fr.
Anhalt-Dessau	18500 —
Oestreich	1250000 —
Baden	32500 —
Bayern	500000 —
Bremen	50000 —
Dänemark	350000 —
Spanien	850000 —
Kirchenstaat	250000 —
Frankfurt	35000 —
Hamburg	1000000 —
Hanover	500000 —
Churfürstenth. Hessen	25000 —
Großherzogthum Hessen und Oldenburg	348150 —
Jonische Inseln, Isle de France und andere unter englischer Herrschaft stehende Länder	150000 —
Lübeck	100000 —
Meklenburg-Schwerin	25000 —
Nassau	6000 —
Meklenburg-Strelitz	1750 —
Parma	50000 —
Niederlande	1650000 —
Portugall	40900 —
Preußen	2600000 —
Reuß	3250 —
Sardinien	1250000 —

Ewiger Bund

Königreich Sachsen	=	=	=	225000 —
Sachsen-Gotha	=	=	=	30000 —
Sachsen-Meiningen	=	=	=	1000 —
Sachsen-Weimar	=	=	=	9250 —
Schwarzburg	=	=	=	7500 —
Schweiz	=	=	=	250000 —
Toskana	=	=	=	225000 —
Würtenberg	=	=	=	20000 —
Hannover, Braunschweig, Curhessen und Preußen				8000 —
Curhessen und Weimar	=	=	=	700 —
Großherzogthum Hessen und Bayern			=	10000 —
Bayern und Preußen und Großherzogthum Hessen				40000 —
Sachsen und Preußen	=	=	=	110000 —

8. Artikel.

Die in dem 1. Artikel versprochene Summe von 12040000 Franken Renten soll vom 22. März 1818 an bezogen werden. Sie wird unzertrennt in die Hände der Specialbevollmächtigten der Höfe von Oestreich, England, Preußen und Rußland abgeliefert, und von diesen an die darauf Anspruch habenden in der nachbeschriebenen Art und Frisen vertheilt.

1. Am ersten eines jeden Monats soll der zwölfte Theil dessen, was einer jedem Macht nach dem Vertheilungsplane zusteht, an deren Abgeordneten oder dessen Bevollmächtigten übergeben werden, und dieser hat auf folgende Weise darüber zu verfügen.

2. Die betreffenden Regierungen oder die von ihnen niedergesetzten Liquidations-Commissionen sollen am Ende jeden Monats den Personen, deren Schuldforderungen zahlbar sind, die aber Besitzer der ihnen zugefallenen Rentenantheile zu bleiben wünschen, Verschreibungen über den Betrag der jedem zukommenden Summe zustellen.

3. Hinsichtlich aller anderen zahlbaren Schuldforderungen, ingleichen aller Summen, die nicht so groß sind, daß davon eine besondere Einschreibung gebildet werden kann, übernehmen es die betreffenden Regierungen, sie zu einer einzigen Gesammt-Einschreibung vereinigen, und deren Verkauf sodann zu Gunsten der einzelnen Theilhaber durch ihre Commissarien oder Geschäftsführer zu Paris anordnen zu lassen.

Die Niederlegung der oben gedachten Rente von 12040000 Franken soll sofort am 1. des Monats geschehen, welcher nach dem Auswechselungstage der Ratificationen zu gegenwärtigem Vertrage von Seiten des Oestreichischen, Englischen und Preußischen, mit Ausschluß des Russischen Commissairs, da Rußland zu entfernt ist, folgt.

9. Artikel.

Die Ausfertigung der besagten Schuldverschreibungen wird ohne Rücksicht auf irgend eine Anzeige wegen Uebertragung oder irgend einen Widerspruch bei'm Königl. Schatz von Frankreich statt haben.

Doch die Einsprüche und Eingaben, sie mögen bei'm Schatz oder bei den Liquidationscommissarien gemacht seyn, werden nach der Folge ihrer Einzeichnung zu Gunsten der betheiligten Dritten, ihre volle und eigenthümliche Wirksamkeit erlangen, wenn nämlich, (was die beim Schatz eingereichten betrifft) innerhalb Monatsfrist vom Auswechselungstage der Beitrittsurkunden zu gegenwärtiger Uebereinkunft die Verzeichnisse derselben, den Commissarien der betheiligten Mächte mit den Belegestücken eingehändigt worden. Hierdurch wird jedoch den einzelnen Betheiligten keineswegs die Befugniß entzogen, ihre Schuldocumente unmittelbar vorzulegen und geltend zu machen.

Obschon nach Ablauf der bestimmten, streng zu beobachtenden Frist keine Rücksicht mehr auf Einsprüche oder Anzeigen genommen werden soll, so bleibt doch jeden Falls nachgelassen, bei den ernannten Commissarien oder den Regierungen unter welche sie gehören nachher noch Ansprüche anzubringen, oder jede andere Verwahrungsurkunde niederzulegen.

Die zur gehörigen Zeit angezeigten Einsprüche wegen Anerkennung der Forderungen oder Beschlagzurücknahme werden dem Gericht des Beklagten ausgeantwortet.

Ewiger Bund

Sollten sich aber bei Vollziehung gegenwärtigen Artikels einige Schwierigkeit einstellen: so sollen solche durch eine auf die in dem 8. Artikel der zuletzt gedachten Uebereinkunft vorgeschriebene Art und Grundsätze zu bildenden Schiedsrichterlichen Commission beigelegt werden.

14. Artikel.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll durch die hohen contrahirenden Mächte ratificirt, und die Beitrittsurkunden selbst innerhalb zweier Monate oder wo möglich noch früher zu Paris ausgewechselt werden.

15. Artikel.

Endlich werden diejenigen Staaten, welche sich nicht unter der Zahl der unterzeichneten Mächte befinden, deren Ansprüche aber — zu Folge der zwischen ihren Bevollmächtigten und Sr. Excellenz des Herrn Marschalls Herzog von Wellington mit Zuziehung der unterfertigten Machthaber der den Vertrag vom 20. Nov. 1815 unterzeichneten Höfe stattgehabten Verabredung — durch gegenwärtige Uebereinkunft gewahrt worden sind, — ersucht, ihre Beitritts-Urkunden gleichfalls in einem Zeitraum von zwei Monaten einreichen zu lassen.

So geschehen zu Paris den 25. April 1818.

Unterzeichnet: Richelieu.
Baron von Vincent,
Karl Stuart.
Graf Golz.
Pozzo di Borgo.

III. Da durch das ohnlängst erfolgte Ableben des Raths und Justizamtmanns Carl Adolph Schulze hier, die Verwaltung der Adelich von Mandelslohischen Gerichte zu Eckstedt und Markvippach sich erloigt hat, so ist am 1. d. M. der Hofadvocat Wilhelm August Pistorius, zu Großenrudestedt, als neuer Justitiar bei diesen Gerichten, so wie, in Folge der Bekanntmachung vom 17. April dieses Jahres, der Hof-Advocat und Amts-Actuar Ludwig Wächter, zu Berka, am 30. v. M. bei den Hospitalgerichten zu Hayna, und der Hof-Advocat Johann Theodor Ernst Lorey, zu Großenrudestedt, am 2. dieses Monats bei den Gerichten zu Grannichborn, zu Justitiarien verpflichtet und eingeführt worden.

Es wird dieses und daß dem zweiten Stadtgerichts-Actuar August Reißig, hier, die Verwaltung der Boutinschen Gerichte zu Nöda provisorisch verstattet ist, hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, den 10. Juli 1818.

Grosherzogl. Sächsische Landes-Regierung daselbst.
von Müller.

Berichtigtes Verzeichniß

der bei der Taufe des neugebohrnen Herzogs Carl Alexander August Johann, Hoheit, nicht persönlich anwesend gewesenen Pathen:

Ihro K. K. Majestäten, der Kaiser und die Kaiserin von Rußland,
Ihro Majestät, die Kaiserin Mutter,
Sr. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Constantin,
Ihro Kaiserl. Hoheiten, der Großfürst und die Großfürstin Nicolaus,
Sr. Kaiserl. Hoheit, der Großfürst Michael,
Sr. Majestät, der König von Preußen,

Ewiger Bund

Ihro Königl. Hoheiten, der Prinz und die Prinzessin Wilhelm von Preußen,
Ihro Maj., der König und die Königin von Baiern,
Ihro Maj., der König und die Königin von Würtemberg,
Ihro Maj., der König und die Königin der Niederlande,
Sr. Kaiserl. Hoheit, der Erzherzog Palatin von Ungarn,
Ihro Königl. Hoheiten, der Prinz und die Prinzessin von Oranien,
Ihro Hoheit, die verwittwete Fürstin von Oranien,
Ihro Königl. Hoheiten, der Großherzog und die Großherzogin von Hessen,
Sr. Durchlaucht, der Herzog von Oldenburg,
Ihro Durchlauchten, der Herzog und die Herzogin von Sachsen Gotha,
Sr. Königl. Hoheit, der Erbgroßherzog von Mecklenburg Schwerin,
Sr. Hoheit der Herzog Bernhard von S. Weimar,
Ihro Durchlaucht, die verwittwete Markgräfin von Baden,
Ihro Durchlaucht, die Herzogin von Braunschweig,
Ihro Durchlaucht, die Fürstin von Anhalt-Zerbst.

Ewiger Bund

Justizamt Vacha in der Eigenschaft als Amts-Actuarius und Sportel-Einnehmer versetzt, mittelst höchsten Rescripts v. 1. September;

13. Herrn Jacob Ignaz von Cruikshank, zum Cammerherrn und Legations-Rath ernannt, laut höchsten Decrets v. 6. September;

14. dem Geheimen-Rath und Ober-Cammerherrn, Herrn Christian Friedrich Carl Freiherrn Wolfskeel von Reichenberg, Großkreuz des Kaiserl. Russischen St. Annen- und Comthur des Großherzogl. Sachs. Weimarischen Ordens vom weißen Falken, das Ehrenprädicat: Excellenz verliehen, laut höchsten Decrets v. 8. September, und endlich

15. dem Fürstl. Reußischen Oeconomie- und Brau-Inspector, Herrn Johann Philipp Christian Munz zu Köstritz, das Prädicat als Oeconomie-Rath in Gnaden ertheilt, laut höchsten Decrets vom 18. September dieses Jahres.

Dienst-Entlassung.

Des Großherzogs, Königliche Hoheit, haben

den vierten academischen Rath im Großherzogl. und Gesammt-Ober-Appellations-Gerichte, zu Jena, wie auch ordentlichen Professor der Rechte auf der dasigen Universität, Herrn Dr. Johann Christian Hasse, Ihres Theils, auf sein Ansuchen, entlassen, laut höchsten Entlassungs-Decrets vom 31. Julius dieses Jahres.

Bekanntmachungen.

I. Nachstehende Grosherzogliche Verordnung, die Abkürzung des Canzleystyls betreffend, wird hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht. Weimar, den 24. Sept. 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen rc.

Wir haben zu zweckmäßiger Vereinfachung und Abkürzung des Canzleystyls und zu Herstellung einer durchgängigen Gleichförmigkeit bei Unsern gesammten Landescollegien, folgendes anzuordnen und festzusetzen beschlossen:

§. 1. Die bisherige Rescriptsform:

„Wir von Gottes Gnaden rc.,"

nach welcher die Person des Regenten selbst die Beschlüsse ausspricht, soll lediglich bei den aus Unserm Staatsministerium ergehenden Verfügungen an öffentliche Behörden, die Wir Höchstselbst vollziehen, oder Kraft speciellen Auftrags an Unserer Statt vollziehen lassen, beibehalten, von Unsern nachgesetzten Grosherzogl. Landes-Collegien aber nicht weiter gebraucht werden.

Eben so sollen nur die zur Eingabe an Uns unmittelbar, oder an Unser Staats-Ministerium bestimmten Berichte, Vorstellungen und Gesuche rc. in Anrede, Context, Schluß und Aufschrift directe Beziehung auf Unsere höchste Person enthalten.

§. 2. Alle Unsere Landes-Collegien verfügen, jedes in seinem Bereich, durchgängig ohne besondere persönliche Anrede oder Schlußformel, unter dem ihnen zu Bezeichnung ihrer verschiedenen Bestimmung verliehenen Amtsnamen:

„Grosherzogliche Regierung, Cammer, Ober-Consistorium rc.", daher auch der bei den Landesregierungen bisher übliche Unterschied in den Ausfertigungen zwischen „Regierung" und „Canzley," ingleichen die bei einigen andern Collegien mitunter gebräuchliche Formel:

„verordnete Präsident und Räthe", hiermit abgeschafft wird.

§. 3. Es sollen jedoch alle von Unsern Landescollegien an von ihnen ernannte Deputirte und Commissarien, an die Landräthe, Forst-Departementschefs, Consistorialämter, Justizunterbehörden und Stadträthe ergehende — den Staatsdienst betreffende — Verfügungen die Formel:

„Im Namen Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs von Sachsen-Weimar Eisenach!"

Ewiger Bund

vorgesetzt erhalten und fernerhin Rescripte benannt bleiben, zur angemessenen Ausgezeichnung von den an andere Stellen und an Privatpersonen ergehenden Verordnungen und Resolutionen.

Jede Behörde wird dabei, mit Vermeidung aller persönlichen Anrede und Titulatur und jeder ersparlichen Weitläuftigkeit, blos nach ihrem Amtsnamen im Context aufgeführt und von dem Beschluß des betreffenden Collegiums klar und bündig unterrichtet.

§. 4. Alle übrige unmittelbare Oberbehörden und Commissionen, ingleichen die Deputationen und Commissionen der Landescollegien verfügen an die ihnen untergeordneten, oder durch Auftrag für den vorliegenden Fall untergebenen Behörden und Personen lediglich durch Verordnungen; in Ansehung der Landräthe bewendet es bei der im §. 4 der landräthlichen Instruction angegebenen Form.

§. 5. Die Berichte an die Landescollegien und alle Eingaben der Partheyen und Privatpersonen, sowohl an Landes-Collegien, als Unterbehörden, sollen statt jeder sonstigen Titulatur blos den Amtsnamen der Behörde, an die sie gerichtet sind, mit der Bezeichnung

„Grosherzogliche"

sowohl zur Anrede, als Aufschrift erhalten.

Bei den Landescollegien wird der Ehrerbietungstitel

„hochpreißliche oder hochverehrliche"
(Regierung) (Cammer rc.)

bei Commissionen und Deputationen

„hochlöbliche"

bei den Justizunterbehörden, Rentämtern und Stadträthen

„Wohllöbliche"

beigesetzt, welcher am Schlusse wiederholt und worauf sodann in derselben Abstufung mit resp.

„unterthänig"
„gehorsamst"
„gehorsam"

unterzeichnet wird.

§. 6. Die Landescollegien und andere unmittelbare Behörden und Commissionen communiciren unter einander, ohne alle Titulatur und besondere Form, im möglichst kurzen Briefstyl des gewöhnlichen Lebens.

Dasselbe gilt von den Unterbehörden unter sich. Den Landesregierungen und der Landesdirection im amtlichen Verhältniß zu den Militairchefs und Militairgerichten bleibt die Form der Veranlassung; auch zu den verschiedenen Wegebau-Commissionen, ingleichen den Criminalgerichten im Verhältniß zu den Localgerichten die Form des „Aufforderns" oder „Veranlassens" verstattet, welche Form überhaupt an die Stelle der seitherigen s. g. Verfügungen Ex Decreto treten soll.

§. 7. Jeder Ausfertigung soll in der Aufschrift die Nummer der Registrande der ausfertigenden Behörde und, wo bei solcher mehrere Registranden geführt werden, auch der Buchstabe der betreffenden Registrande beigesetzt werden.

Ueberdies soll jede an eine Oberbehörde gerichtete Eingabe, außer der schon längst vorgeschriebenen kurzen Inhalts-Anzeige auf der ersten Seite, links unter der Anredeformel, noch — so oft sie durch eine an sie ergangene Verfügung derselben Oberbehörde veranlaßt worden — die Beziehung auf die Nummer und den Buchstaben der an sie ergangenen Verfügung enthalten. z. B.

„zu 1413 A
Jena den 13. August 1813.
„das Amt Jena berichtet in der
Camsdorfer F-ohnirrung"

Bei Ausfertigungen an Unterbehörden und bei Communicaten sich gleich stehender Behörden soll jene kurze Inhalts-Anzeige nebst dem Namen der Behörde, an die der Erlaß geht, auf die erste Seite unten links gesetzt und, wenn die Ausfertigung durch eine Eingabe derselben Neben- oder Unterbehörde veranlaßt worden, ebenfalls deren Nummer und Buchstabe dabei angemerkt werden.

§. 8. Im Allgemeinen soll bei allen schriftlichen Ausfertigungen und Eingaben zweckmäßige Kürze und Klarheit im Ausdruck als das Wesentlichste betrachtet, zugleich aber im Verhältniß zu Vorgesetzten die schuldige Ehrerbietung, — gegen Gleiche die angemessene Achtung, — gegen Un-

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar – Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 14. Den 6. Octbr. 1818.

Carl August,

von Gottes Gnaden Grosherzog zu Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringe, Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu Blankenhain, Neustadt und Tautenburg, rc. rc.

Die vielfachen Nachtheile, welche für die peinliche Rechtspflege entstehen, wenn sie in Verbindung mit der bürgerlichen von einem und demselben Unterrichter verwaltet wird, sind ganz besonders auch in Unserm Neustädtischen Kreise empfunden worden und konnten von Unserer landesväterlichen Fürsorge nicht unbeachtet bleiben. Jener wichtige Zweig der Staatsgewalt — dort in zwei Aemter und in eine große Anzahl verschiedenartiger, in manchem Orte je nach einzelnen Häusern oder sogar periodisch wechselnder Patrimonialgerichte zersplittert und schon dadurch in seiner Wirksamkeit gelähmt, erlag dann vollends unter verderblichen Competenzstreitigkeiten, der unvermeidlichen Folge häufiger Jurisdictionsconflicte.

Dagegen bewährten sich die schon seit mehrern Jahren in Unsern Fürstenthümern Weimar und Eisenach aufgestellten besondern Criminalgerichte, durch ihre ununterbrochene, freiere und in einem größern geographischen Bezirk mit Einheit, Ueberblick und Nachdruck sich bewegende Berufsthätigkeit, als Institute von entschiedenem Nutzen für öffentliche Sicherheit und Wohlfarth.

Von diesen Erwägungen geleitet haben Wir, mit Beirath und Zustimmung Unserer getreuen Landstände, beschlossen, für Unsern Neustädtischen Kreis, vom funfzehnten October dieses Jahres an, ein eignes Criminalgericht zu Weida eröffnen zu lassen und für solches die für Unsere Fürstenthümer Weimar und Eisenach schon im Jahr 1812 erlassene Criminalgerichtsordnung, jedoch mit einigen Abänderungen, wie theils Berücksichtigung der im Neustädter Kreise noch bestehenden Königlich Sächsischen Gesetze, theils specielle von Uns genehmigte Anträge Unserer getreuen Landstände sie herbeiführten, gesetzlich einzuführen.

Nachdem nun die nachstehende, von Unserer hiesigen Landesregierung entworfene

Gerichtsordnung für das Criminalgericht zu Weida

durchgängig Unsere Genehmigung erhalten; so ertheilen Wir ihr hierdurch Unsere landesfürstliche Sanction und wollen, daß dieser Gerichtsordnung sowohl von dem Criminalgericht, als auch von allen Gerichtsbehörden und Unterthanen des Neustädter Kreises, insoweit dieselbe sie betrift, hinsichtlich aller von Zeit der Eröffnung des Criminalgerichts zu Weida an erwachsenden Untersuchungen, unabweichend nachgegangen werde; dagegen alle am funfzehnten October d. J. bereits anhängige Untersuchungen, auch wenn sie zum Bereich des Criminalgerichts zu Weida gehörten, von den zeitherigen Untersuchungsrichtern durchgeführt werden sollen, dafern nicht Unsere Landesregierung in besondern Fällen die Abgabe der einzelnen Untersuchung an das Criminalgericht ausdrücklich anordnen wird.

Ewiger Bund

Urkundlich haben Wir dieses Patent, welches durch das Regierungsblatt und sonst gewöhnlichermaasen bekannt gemacht werden soll, eigenhändig vollzogen und Unser Großherzogliches Insiegel vordrucken lassen.

Geschehen und gegeben Weimar, den 4. September 1818.

(L. S.) Carl August, Grosh. z. S.

C. W. Frhr. von Fritsch.

vdt. Helbig.

Gerichtsordnung für das Criminalgericht zu Weida.

I. Titel.

Von dem Bereich des Criminal-Gerichts zu Weida.

§. 1. Generelle Bestimmung.

Das Criminalgericht zu Weida soll sich ausschließlich mit Entdeckung und Untersuchung aller in seinem Bezirk vorkommenden Verbrechen und Vergehungen beschäftigen, insofern sie nicht in nachstehenden §§. 2 und 3 ausdrücklich hievon ausgenommen sind.

Der geographische Bereich desselben erstreckt sich über den Neustädtischen Kreis, namentlich also über die Aemter Neustadt und Weida, und über die Sprengel der denselben einbezirkten Patrimonialgerichte, mit alleiniger Ausnahme derer zu Knau und zu Oppurg.

§. 2. Ausnahmen, a) hinsichtlich der Local-Unterbehörden.

Es werden den Justizämtern, Stadt- und Patrimonialgerichten fernerhin überlassen, und beziehungsweise denjenigen Stadt- und Patrimonial-Gerichten, welchen neben der Erbgerichtsbarkeit nicht zugleich die obere Gerichtsbarkeit zustand, von den Justizämtern, wenn diese sie bisher verwalteten, ausdrücklich zugewiesen:

die Untersuchungen

a. aller Feld- und Holzdeuben, auch Jagdfrevel (resp. unter Concurrenz des Forst-Departements-Chefs, wo und in so weit diese verfassungsmäßig statt findet) insofern nicht andere wichtigere Vergehungen oder aggravirende Umstände, z. B. thätliche Widersetzlichkeit bei der Ertappung rc. hinzutreten, noch der Werth des Entwendeten zu dem Belang eines großen Diebstahls sich erhebt.

Unter Felddeuben werden nicht auch Entwendungen von Feld- und Ackergeräthschaften, und unter Holzdeuben zwar auch alle an Floßholz verübte, nicht aber die Entwendungen von anderm gefälltem Holze irgend einer Art verstanden;

b. überhaupt aller derjenigen nicht gefährlichen, noch im Complott oder zum drittenmale verübten Diebstähle und anderer Verbrechen wider das Eigenthum, von deren Gegenstand es gleich anfangs zuverlässig gewiß ist, daß er nicht über Fünf Thaler Conventionsgeld beträgt. Die Localgerichte haben solchenfalls nach geschlossener Untersuchung, wenn sie nach deren Beschaffenheit selbst zu erkennen nicht befugt sind, an die Landesregierung zu berichten;

c. aller Verbal- und verfassungsmäßig nicht vor die Obergerichte gehörigen Real-Injurien.

d. aller Stuprations- und Ehebruchssachen, so weit nicht wichtigere Verbrechen, als: Abtreibung, Kindesmord, dolose Verheimlichung der Schwangerschaft, Incest, Nothzucht, Bigamie oder Kuppelei dabei vorkommen;

e. aller nicht mit Zuchthausstrafe bedrohten Uebertretungen gemeiner polizeilicher Anordnungen;

f. die Untersuchung wegen böslichen Banqueroutirens;

Das Criminalgericht kann nur dann auf die Untersuchung der bisher genannten Verbrechen und Vergehungen eingehen, wenn sie mit andern in seinen Bereich gestellten concurriren.

Ewiger Bund

§. 3. b) hinsichtlich anderer Behörden.

Ferner sind von dem Bereich des Criminalgerichts noch ausgenommen:

g. bloße Disciplinarsachen,

h. Geleits-, Trankſteuer-, Zoll-, Chaussee-, Wege- und Pflastergelds- auch Impost-Defraudationen.

i. Verbrechen der Militärs.

k. Staats-Verbrechen im engeren Sinne, ingleichen druckschriftliche Verletzungen der Rechte auswärtiger Regenten und Regierungen auf äußere Achtung und druckschriftliche Beschimpfungen öffentlicher Behörden des In- oder Auslandes.

Bei Verbrechen des Militärs bleiben lediglich die Militärgerichte, bei den unter k. aufgeführten Verbrechen und Vergehungen lediglich die Landesregierungen competent. Jedoch soll das Criminalgericht jeden Militär- oder Staatsverbrecher geeigneten Falles sofort arretiren und alsdann sogleich resp. ihn an die Militärbehörde abliefern, oder bei der Landesregierung Anzeige machen.

§. 4. Unbeschränktes Zuweisungsrecht der Landesregierung.

Der Landesregierung bleibt überdies frei, ohne alle Rücksicht auf die bemerkten Ausnahmen jede aus besondern Gründen ihr dazu geeignet scheinende Untersuchung an das Criminalgericht zu verweisen.

Die Unterbehörden haben, so oft ihnen die Competenz des Criminalgerichts zweifelhaft scheint, schleunigst bei der Regierung anzufragen.

Im Zweifel ist für die Competenz des Criminalgerichts zu präsumiren.

Die übrigen Landescollegien sollen einzelne geeignete Fälle, zu deren Kenntniß sie gelangen, nur durch Communication mit der Regierung an das Criminalgericht bringen.

§. 5. Concurrenz der Localgerichts-Behörden.

Die Localgerichts-Behörden, sowohl die unmittelbar Großherzoglichen, als die patrimonialen, sollen ferner, wie bisher, in allen und jeden Untersuchungssachen die Denunciationen unverzüglich annehmen, ihre eigenen Wahrnehmungen und Gerüchte von geschehenen Verbrechen eifrigst verfolgen, das erste summarische Verhör halten, nach Befinden mit der Arretirung vorschreiten, und unaufschiebliche Localbesichtigungen, wie überhaupt alles, wo dringende Gefahr auf dem Verzug haftet, bei strenger Verantwortlichkeit im Unterlassungsfalle vornehmen, und hierauf die Sache an das Criminalgericht schleunig abgeben, sobald sich solche zu dessen Bereich eignet. Wo Steckbriefe nöthig sind, werden solche ebenfalls von der Localbehörde sogleich erlassen, jedoch darinnen auf directe Auslieferung des Flüchtlings an das Criminalgericht angetragen, auch einstweilen die Acten an dasselbe eingesendet.

Nicht weniger bleibt besonders die Aufhebung durch Zufall verunglückter Personen und Selbstmörder, so wie die Anwendung der Rettungsmittel fernerhin den Localgerichtsbehörden überlassen, welche jedoch jedesmal an das Criminalgericht schleunige Anzeige zu erstatten haben.

Dieses läßt alsdann, wenn keine gerichtliche Section nöthig ist, den Leichnam nach Befinden an das anatomische Theater zu Jena abliefern, oder begraben; wird aber eine gerichtliche Section nöthig erachtet, so muß solche in der Regel unter Direction des Criminalgerichts geschehen, so wie alle andern Sectionen bei Todesfällen, die durch Verbrechen veranlaßt sind oder scheinen. Jedenfalls hat das Criminalgericht den Vorfall der Regierung mittelst Berichts anzuzeigen.

In der Regel muß überhaupt jede vors Criminalgericht geeignete Sache binnen 24 Stunden dahin abgegeben, und von den Localbehörden, alles, was binnen dieses Zeitraums zu Aufklärung der Sache, vorzüglich zu Berichtigung des Thatbestandes geschehen kann, vorgenommen werden.

§. 6. Einschränkung derselben.

Diese Concurrenz der Localgerichts-Behörden bei dem Anfange der Untersuchungen findet jedoch in der Stadt Weida und den unmittelbaren Weidaischen Amtsdörfern nicht statt, indem hier das Criminalgericht sich bei allen und jeden Criminal-Vorfällen, nur mit Ausnahme der §§ 2 und 3 exirirten, gleich vom ersten Anfang der Untersuchung an, ausschließlich wirksam zeigen kann und soll.

Auch darf die den Local-Behörden im vorstehenden §. eingeräumte und zur Pflicht gemachte Concurrenz im geringsten nicht hindern, daß das Criminalgericht innerhalb seines ganzen Bezirks bei Criminalvorfällen, wenn es zeitig genug Wissenschaft davon erhält, nach Befinden gleich anfänglich ein-

Ewiger Bund

greifen und vorschreiten könne, welchenfalls die Verbindlichkeit und das Concurrenzrecht der Localgerichtsbehörde sofort erlöscht.

§. 7. Präparatorische Anzeigen an das Criminalgericht.

Ist eine Civilbehörde zweifelhaft, ob in einem gegebenen Falle, mit der Arrestirung des Beschuldigten, oder überhaupt mit der Untersuchung vorzuschreiten sey; so muß sie die vorwaltenden Umstände sofort dem Criminalgericht zur Verfügung anzeigen. Eben so sollen auch alle Verbrechen, von deren Urheber man noch keine Spur hat, wenn nur das Criminalgericht zur Untersuchung competent ist, demselben von den Localbehörden sofort angezeigt, und dabei der Thatbestand soviel möglich herausgesetzt werden.

§. 8. Nachträgliche Anzeigen.

So oft, nach schon abgegebener Untersuchung, der Localbehörde irgend ein dazu behufiger Umstand noch bekannt wird, muß sie solchen alsbald protocolliren und bei eigener Verantwortlichkeit dem Criminalgericht anzeigen.

§. 9. Reservirte Obliegenheiten der Localbehörden.

Die Localbehörden besorgen fernerhin ausschließlich die Wahrung aller Gerichtszuständigkeiten, z. B. der Landes- und Jurisdictionsgrenzen und der hierüber bestehenden Verträge ꝛc., weil nur von ihnen die vollständige Kenntniß der deshalb obwaltenden Verhältnisse erwartet werden kann.

Wird aber von fremden Obrigkeiten die Auslieferung eines Verbrechers gesucht oder angeboten; so müssen die Localbehörden das Anbringen an das Criminalgericht abgeben, welches darüber an die Landesregierung zu berichten hat. Eben so haben die Localgerichte die auswärtigen Requisitionen um Vernehmung inländischer Zeugen in auswärtigen Untersuchungssachen an das Criminalgericht abzugeben, wenn sie zu dessen Competenz — wie im Zweifel immer anzunehmen ist — ihrem Gegenstande nach sich eignen.

Dagegen bleibt die gerichtliche Versteigerung der Vermögensbestandtheile der Verbrecher, ausgenommen der mit ihrer Person abgelieferten Effecten, dem Localgericht überlassen.

§. 10. Begränzung des Criminalgerichts.

Das Criminalgericht hat durchaus nur zu untersuchen, nie zu erkennen. So oft eine Sache zum Erkenntniß irgend einer Art reif ist, muß sie mit Bericht an die Landesregierung eingesendet werden, welches auch bei allen eintretenden wichtigen Incidentpuncten oder Bedenken geschehen soll. Namentlich darf das Criminalgericht keine Untersuchung ohne vorherige Berichterstattung auf sich beruhen lassen, noch einen Inculpaten absolviren.

II. Titel.

Von dem Personal des Criminalgerichts.

§. 11. Personal.

Das Criminalgericht soll bestehen:

a) aus einem Criminalrathe,
b) aus einem Criminalgerichtsassessor, der zugleich erster Actuar, und
c) einem zweiten Actuar, der in der Regel zugleich Sportul-Einnehmer ist,
d) einem dritten Actuar.

Der zweite und dritte Actuar sollen zugleich als Schöffen mit verpflichtet und als Copisten benutzt werden.

Der Criminalrath, der Criminalgerichts-Assessor und die Actuare werden auf gutachtlichen Bericht der Landesregierung von dem Landesfürsten ernannt.

e) Aus vier besondern Schöffen, oder Beisitzern, die immer nur auf drei Jahre, nach gutachtlichem Bericht des Criminalgerichts von der Landesregierung bestätigt werden,
f) aus einem Criminalgerichtsdiener und resp. Gefangenmeister, und
g) zweien Criminalwächtern, die zugleich Botendienste thun.

Ewiger Bund

Der Criminaldiener und die Wächter können und sollen im Fall des Mißverhaltens ohne Weiteres durch die Landesregierung abgesetzt und bessere Subjecte nach Gutbefinden angenommen werden.

III. Titel.

Von der Geschäftseinrichtung.

§. 12. Allgemeine Bestimmungen.

Alle Geschäfte bei dem Criminalgericht werden im Allgemeinen von dem Criminalrath dirigirt und verantwortet.

Ueber alle einkommende Sachen und über jeden einzelnen Act, den das Criminalgericht vornimmt, wird eine sorgfältige Registrande geführt, und alle drei Monate muß eine tabellarische Uebersicht der Lage und Fortschritte sämmtlicher anhängiger Untersuchungen an die Regierung mit Bericht eingereicht werden. Ein Schema dazu ist unter Ziffer II. gegenwärtiger Criminalgerichtsordnung angefügt.

Am 1sten jedes Monats muß noch überdieß ein Verzeichniß sämmtlicher Arrestaten, mit kurzer Angabe des Ort's, der Zeit und der Ursache ihrer Verhaftung, eingesendet werden, nach dem angefügten Schema Ziffer III.

Das Criminalgericht citirt alle Personen, sowohl seines ordentlichen Bezirks, als auch aus den davon ausgenommenen Gerichtssprengeln (§. 1.) ohne Unterschied des bürgerlichen Gerichtsstandes — unmittelbar, Honoratioren jedoch schriftlich, ohne einer Requisition oder eines Commissorii zu bedürfen. Nur Personen, die zu einer auswärtigen Gesandschaft gehören, sind hiervon ausgenommen. Wenn Canzley-Subalternen einer obern Behörde citirt werden, oder Großherzogliche Hofbediente und Militairpersonen, so ist deren Chef vorher mündlich oder schriftlich zu benachrichtigen, und daferne solches nicht möglich, die Unterlassung zu entschuldigen. Arretirungen, Haussuchungen, Sectionen und andere wichtige Anordnungen können nur vom Criminalrathe verfügt werden; es sey denn, daß er abwesend und Gefahr bei dem Verzuge sey.

Der Assessor ist im Allgemeinen als Gehülfe und College des Criminalraths zu betrachten, der sich mit ihm über jeden vorzunehmenden bedeutenden Act zu besprechen hat, und für den der Assessor im Nothfall vicarirt. Im Zweifel prävalirt zwar die Meinung des ersiern, doch bleibt dem Assessor frei, die seinige in wichtigen Fällen bei der Regierung anzuzeigen und zu rechtfertigen.

Er soll in der Regel das Protocoll führen, jedoch wenn die Geschäfte sich häufen, auch inquiriren. Zum Protocollführen sind daher außer ihm noch die beiden Actuare verpflichtet.

Die Berichte und andere Ausfertigungen werden von dem Criminalrathe und Assessor signirt, im Mundo aber unter der Benennung:

„Großherzoglich Sächsisches Criminalgericht"

nur vom Criminalrathe unterzeichnet. In die Concipirung derselben theilen sich beide.

Die öftere Revision der Gefangenen und ihres physischen Zustandes, so wie die Oberaufsicht über die ihnen zugetheilt werdenden Arbeiten und die Revision der Liquidationen, des Sportelbuchs und der Casse, sind specielle Pflichten des Assessors.

Die Vertheilung der übrigen Geschäfte hängt vom Ermessen des Criminalraths ab.

§. 13. Von der besetzten Gerichtsbank und den Schöffen.

Zur vollständigen Besetzung der Gerichtsbank werden überall, wo das Generale über das Verfahren in Untersuchungssachen vom 30. April 1783 §. 1 dieselbe vorschreibt, ein Inquirent, ein Protocollführer und zwei Schöffen erfodert; außerdem genügen ein Inquirent und ein Protocollführer zur Giltigkeit einer Untersuchungshandlung.

Den Schöffen liegt ob, genau darauf zu sehen, daß alle an die Angeschuldigten oder an andere Personen bei deren Vernehmung gerichtete Fragen vollkommen deutlich gemacht, keine verfängliche Fragen, Drohungen und gewaltsame Einwirkungen beigefügt und die Aussagen und Antworten, so wie alle Thatumstände und Beschaffenheiten treu und vollständig niedergeschrieben, auch deutlich vorgelesen werden.

Sie müssen die Protocolle mit unterschreiben, und jede etwaige Unregelmäßigkeit oder Unvollstän-

Ewiger Bund

digkeit, letztere sogleich, erstere aber nach Abtretung des Vernommenen, dem Criminalgericht bescheiden bemerklich machen, und wenn keine Abhilfe geschieht, der Landesregierung anzeigen.

Wenn das Criminalgericht eine die Gegenwart von Schöffen erfodernde Expedition außerhalb der Stadt Weida und deren Flur vorzunehmen hat, so können zur Kostenersparniß, statt der gewöhnlichen Criminalgerichtsschöffen, Gerichtspersonen desjenigen Orts, in dessen Bezirk die Expedition vor sich gehet, zugezogen werden.

Bei peinlichen Halsgerichten und Todesurtheilsvollstreckungen sind vier Schöffen zu gebrauchen.

§. 14. Von unwesentlichen Registraturen und Nebenhandlungen.

Registraturen über Denunciationen, über andere unaufgefoderte Anbringen und über zufällige Ereignisse können von jedem einzelnen ad Acta verpflichteten Officianten, auch vom Criminalrathe selbst, (der eigen dazu verpflichtet werden soll) giltig aufgenommen und eben so Nebenhandlungen, die mit der Untersuchung in keiner wesentlichen Verbindung stehen, z. B. Auctionen, Aufsicht bei Vorlegung der Acten und bei Unterredungen des Defensors mit dem Arrestaten oder bei Execution körperlicher Strafen rc. von einem einzelnen Officianten besorgt werden.

§. 15. Von den Schluß- oder Hauptvernehmungen.

Das Criminalgericht muß jede wichtige summarische Untersuchung, d. h. welche ein Erkenntniß auf mindest Zuchthausstrafe zur Folge haben kann, in der Regel mit einer Hauptvernehmung des Angeschuldigten schließen, in welcher alle Thatumstände und Resultate der frühern Vernehmungen zusammen zu stellen und zu wiederholen sind, und welche an die Stelle der Specialinquisition tritt, wenn nicht letztere bei vorliegenden Capitalverbrechen von der Landes-Regierung eigen anbefohlen wird.

Sollte jedoch ein Umstand, den der Inculpat früher vor besetzter Gerichtsbank eingestanden hat, bei der Hauptvernehmung zufällig vergessen werden, so soll daraus so wenig, als wenn die Hauptvernehmung ganz unterblieben wäre, eine Nullität gefolgert, sondern blos nach Umständen und Ermessen, auf eine resp. zweite und vollständige Hauptvernehmung interloquirt werden.

§. 16. Von den Zeugen-Vernehmungen.

Alle Zeugenvernehmungen geschehen in der Regel bei dem Criminalgericht.

Bei Nebenumständen aber und wo keine Confrontation nöthig scheint, können zur Zeit- und Kostenersparniß, besonders, wenn die Zeugen in entfernten Orten wohnen, die Local-Behörden zur Abhörung aufgefodert werden, und es sind alsdann die Umstände und Fragen, worauf es ankommt, vom Criminalgericht sorgfältig herauszusetzen und mitzutheilen, ohne daß jedoch hierdurch die weitern angemessenen Fragen der Localbehörden ausgeschlossen seyn sollen.

Wenn es jedoch in wichtigen Fällen auf genaue Beurtheilung der Localität ankommt, oder viele auswärtige Zeugen an einem Orte zu vernehmen sind, so muß das Criminalgericht sich selbst an den Ort begeben, wo die Zeugen am zweckmäßigsten vernommen werden können.

§. 17. Von den Eiden der Zeugen und Sachverständigen.

Die Zeugen und Sachverständigen werden, nach vorgeschriebenen — gegenwärtiger Criminalgerichtsordnung unter Ziffer I. angefügten Formeln vereidigt und im Protocoll wird, statt Einschaltung der Eidesformel nur auf diese Vorschrift Bezug genommen. Dagegen müssen zu andern Eidesleistungen, namentlich der Beschädigten, besondere Formeln abgefaßt und zu Protocoll geschrieben werden.

§. 18. Wahl und Obliegenheiten der Defensoren.

Zum Behuf einer förmlichen Vertheidigung steht dem Angeschuldigten die Wahl des Defensors aus den im Criminalgerichtsbezirk wohnhaften Rechtsanwälten frey, und nur, wenn der Angeschuldigte dem Criminalgericht die Wahl überläßt, wählt dieses den Vertheidiger von Amtswegen.

In besonders wichtigen Fällen kann die Landesregierung denjenigen Advocaten, den sie am tüchtigsten dazu hält, vorzugsweise zum Defensor auswählen.

Die Defensoren haben sich in ihren Schriften aller unnützen Weitläuftigkeit, Wiederholungen

Ewiger Bund

und Abschweifungen aus dem Rechtsgebiet zu enthalten. Ohne vorliegende Nothwendigkeit rechtlicher Anträge bedarf es keines besondern Ueberreichungsschreibens.

Jede Defension muß genau, binnen der hierzu vom Criminalgericht bestimmten Frist vollendet und überreicht werden, widrigenfalls der Anwalt zu Erstattung des vermehrten Defensionsaufwandes angehalten werden soll. Diese Frist soll, je nach Wichtigkeit und Verwickelung der Untersuchung, nicht über zwei bis drei Wochen sich erstrecken, und nur aus erheblichen Gründen verlängert werden. Die Gebühren und Verläge des Vertheidigers sind bei deren Verlust bei Einreichung der Vertheidigung zu liquidiren, der Betrag ist im nächsten Erkenntniß festzustellen, und hierbei nicht die Bogenzahl, sondern der innere Werth zum Maasstab zu nehmen.

§. 19. Publicität der Erkenntnisse.

So oft gegen einen Inculpaten definitiv erkannt worden, verurtheilend oder lossprechend, muß das Criminalgericht der Localbehörde desselben hiervon eine kurze schriftliche Notiz ertheilen, damit letztere auf solche Personen aufmerksam bleibe, oder resp. von ihrer Unschuld unterrichtet werde. Todesurtheile und Erkenntnisse auf lebenswierige und mindest zehnjährige Zuchthausstrafe sollen durch das officielle Wochenblatt zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

§. 20. Von auswärtigen Expeditionen des Criminalgerichts.

Wenn das Criminalgericht, um den Zweck einer wichtigen Untersuchung vollständiger oder schneller zu erreichen, sich an Ort und Stelle eines auswärts begangenen Verbrechens begeben, oder sonst eine Expedition außerhalb des Weichbilds seines Wohnorts vornehmen muß (welches zu beurtheilen, vom gemeinschaftlichen Ermessen des Criminalraths und Assessors abhängt) so dürfen nie beide zugleich, sondern immer nur Einer von ihnen, nebst einem Actuar, sich auswärts begeben. Wenn ein Protocollführer des Criminalgerichts zu einer auswärtigen Expedition nicht mitgenommen werden kann, so ist dazu ein zum Protocollführen in Criminalsachen geeigneter Actuar einer andern Justizbehörde zu requiriren.

§. 21. Von den Verhältnissen des Criminalgerichts,

a) zu andern Unterbehörden.

Dem Criminalgericht wird bey seinen Benehmungen mit den Local-Gerichtsbehörden die Form von Veranlassungen und Ansinnen gestattet, ohne weitere Titulatur. Die Localbehörden haben diese Veranlassungen wie Verordnungen zu betrachten, und sich in den zu erstattenden Anzeigen der Kürze halber ebenfalls aller Titulatur zu enthalten.

§. 22. b) zu Oberbehörden.

Das Criminalgericht berichtet in allen zur Untersuchung der Verbrechen gehörigen Puncten lediglich an die Landesregierung und steht in so fern unter keiner andern Behörde. Wenn jedoch von Geldverlägen, Baureparaturen, Inventarien, Natural-Abgaben und andern Finanzpuncten, die Frage ist, kann auch unmittelbar an die Cammer berichtet werden.

Nur die Regierung in Criminaljustiz- und die Cammer in Finanzsachen rescribiren an das Criminalgericht. Andere Oberbehörden bedienen sich gegen solches der Form „des Veranlassens" wenn sie unmittelbar etwas zur Notiz desselben zu bringen haben; jedoch ist von ihnen jede Verfügung an das Criminalgericht, die eine Anordnung bezweckt, erst durch Communication bei der Regierung einzuleiten.

§. 23. Aufsicht über dasselbe.

Die Regierung soll abwechselnd, immer auf ein Jahr lang eines ihrer Mitglieder zur speciellen Aufsicht über das Criminalgericht beauftragen und solches öfters unvermuthet visitiren lassen.

IV. Titel.

Von der Local-Einrichtung.

§. 24. Criminalgerichts-Local.

Für das Criminalgericht ist ein Theil des Schlosses zu Weida zweckmäßig eingerichtet, und mit den nöthigen festen Gefängnissen versehen worden.

Ewiger Bund

§. 25. Verwahrung der Gefangenen.

Für volle Sicherheit der Gefängnisse muß auf alle Weise gesorgt werden. Niemand darf einen Gefangenen sprechen oder ihm schriftliche Kunde zubringen, ohne spezielle Erlaubniß des Criminalraths. Wenn der Gefangene einen Rechtsanwalt oder Geistlichen verlangt, so ist ihm zu willfahren, nur ist ersternfalls das Beiseyn eines Criminalgerichts-Officianten nothwendig.

§. 26. Beschäftigung der Gefangenen.

Es muß so viel möglich für eine zweckmäßige nützliche und gefahrlose Beschäftigung der Gefangenen gesorgt werden. Der Erwerb soll halb in die Sportelcasse fließen und halb den Gefangenen auf den Fall, daß sie einst zur Befreiung kommen, aufgespart werden.

Es ist dieserhalb für jeden Gefangenen ein eigenes Arbeitsbuch zu halten.

§. 27. Beköstigung.

Jeder Gefangene soll, so lange er nicht zur Strafe sitzt, ausreichend Brod und Kovent, auch täglich Einmal gekochte Speisen bekommen, welches letztere jedoch von dem Criminalgericht nach Ermessen auf zwei Tage in jeder Woche eingeschränkt werden kann. Strafgefangene erhalten in der Regel nur Wasser und 2 bis 2,1/2 Pfund Brod täglich.

Das Zubringen von bessern Speisen und Getränken an die Angeschuldigten oder Strafgefangenen soll Niemanden verstattet werden, wenn nicht besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen.

§. 28. Gesundheitspflege.

So bald sich ein Gefangener krank befindet, muß der Physikus oder verpflichtete Chirurg sogleich zu ihm gesendet und dessen Verordnung befolgt werden. Für die Reinlichkeit der Gefängnisse muß täglich aufs vollständigste gesorgt werden.

§. 29. Frohnewachen.

Die bisherigen Frohnewachen bei den Gefangenen fallen in der Regel weg, da sie bei gut eingerichteten Gefängnissen entbehrlich sind, und sehr oft schädlich, für die Unterthanen aber drückend waren.

V. Titel.

Von den Besoldungen.

§. 30.

Die fixen Besoldungen des Criminalgerichts-Personals sind und werden durch besondere Bestallungen regulirt.

An accidentellen Emolumenten aber erhalten

I. der Criminalrath
   a. bei allen Expeditionen außerhalb der Flur seines Wohnorts, zwei Thaler Diäten für den ganzen Tag, excl. Quartier und Trinkgeld,
   b. ein Drittheil der Depositengebühren.

II. der Assessor und erste Actuar
   a. ein Viertheil aller eingehenden Sporteln,
   b. ein Drittheil der Depositengebühren,
   c. Diäten in den ad I. a) angegebenen Fällen, und zwar als Dirigent zwei Thaler für den ganzen Tag, ausschließlich Quartier und Trinkgeld, — als Protokollführer Einen Thaler täglich,

III. der zweite Actuar
   a. ein Viertheil aller eingegangenen Sporteln,
   b. der Hälfte der Copialien,
   c. ein Drittheil der Depositengebühren,
   d. Diäten in den ad I. angegebenen Fällen zu Einem Thaler für den ganzen Tag,
   e. als Praecipua die Auctionsgebühren, und wenn die Kosten bezahlt werden, die Gebühren für Anfertigung des Actenrepertorium, für die Vidimationen und Consignationen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Ewiger Bund

2. auswärtige Requisitionskosten,
3. Gebühren der Criminalgerichtsschössen,
4. Wegegelder der Zeugen und Taxationsgebühren,
5. Reisekosten und Diäten der Criminalgerichtspersonen,
6. Atzungskosten und Wäscherlohn während der Criminalhaft,
7. baare Auslagen bei Defensionen,
8. Arzeneien und sonstige Kurmittel,
9. Physikats- und chirurgische Gebühren,
10. Post- und Brief-Porto,
11. Botenlohn, excl. der Gänge der Criminalgerichts-, Amts-, Raths- und Gerichtsdiener.

Jede andere sich etwa noch außerdem nöthig machende Verlagspost, muß von der Landesregierung autorisirt seyn, wenn sie angefodert werden soll.

Da die Stempelpapierverläge von Großherzogl. Cammer nicht vergütet werden können, so sollen die geeigneten Stempelbogen erst dann zu den Acten cassirt werden, wenn die Zahlung erfolgt.

§. 33. Vorzugsrechte der verschiedenen Kosten unter sich.

Reicht das Vermögen der Verurtheilten nur zu einem Theil der Kosten zu; so haben die Subhastations- und Auctionskosten, sodann die baaren Verläge (§. 32.) und nach diesen die Prácipua ingleichen die Gerichtsdienergebühren vor den übrigen Kosten und Sporteln den Vorzug. Auch gehen die Criminalgerichtskosten den — bei den Localbehörden erwachsenen, die Eigenthums- und Ersatzansprüche der Beschädigten aber allen und jeden Untersuchungskosten vor.

§. 34. Heerdegelder.

Diejenigen Orte, in welchen Heerdegelder herkömmlich, müssen sie auf die bisherige Weise an das Criminalgericht abtragen.

§. 35. Sporteltaxe.

In allen Untersuchungssachen soll genau nach der Königl. Sächsischen Taxordnung vom 12ten Septbr. 1812 liquidirt werden.

So oft eine Untersuchung geschlossen ist, muß jedesmal vor der Berichtserstattung eine, nach dem unter Ziffer IV. angefügten Schema eingerichtete vollständige Kostenliquidation jedem Actenband vorgeheftet werden, in welche jedoch, wenn es schon so gut als gewiß ist, daß die Kosten nicht bezahlt werden können, blos die Verlagsposten aufzunehmen sind.

§. 36. Besondere Bestimmungen wegen der Patrimonialgerichte.

In allen Fällen, wo die Kosten nicht vom Inculpaten bezahlt werden können, leistet Großherzogl. Cammer den Patrimonialgerichten für die bei ihnen erwachsenen Sporteln und Verläge (§. 2 und 5), keine Entschädigung, dagegen soll auch den Patrimonialgerichtsinhabern für die Untersuchung und Beköstigung der insolventen Inculpaten, wenn die Untersuchungen einmal an das Criminalgericht abgegeben sind, einiger specieller Beitrag nicht abgefodert werden.

Alle Straf- und Strafverwandlungsgelder in Fällen, die in den Bereich des Criminalgerichts gehören, fallen lediglich Großherzogl. Cammer zu, und die Patrimonialgerichte dürfen darauf fernerhin keinen Anspruch machen. Dagegen sollen diesen, in den von ihnen durchgeführten Untersuchungen, die Straf- und Strafverwandlungsgelder verbleiben, auch wenn sie von der Landesregierung, oder dem Oberappellationsgericht ausgesprochen worden, es sey denn, daß die Strafe, wie z. B. bei Defraudationen häufig der Fall ist, schon durch das Gesetz dem Denuncianten, oder einer bestimmten öffentlichen Casse zugewiesen wäre.

Ewiger Bund

Beilage I.

Eides-Formeln.

a) Für Zeugen.

Ich
schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren, leiblichen Eid, daß alles, was ich in der Untersuchung wider N. N. (oder wegen rc.) ausgesagt habe, wie es niedergeschrieben und mir heute von Wort zu Wort vorgelesen worden, die rechte reine und unverfälschte Wahrheit ist, und daß ich weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus sonst einer Ursache wissentlich etwas gegen die Wahrheit angegeben, oder verschwiegen habe:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Erlöser und Seligmacher. Amen!

b) für Sachverständige.

Ich
schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden diesen wahren, leiblichen Eid, daß ich bei der Prüfung, welche ich auf Verlangen des Gerichts vornehmen, und worauf ich ein Gutachten bauen und angeben soll, alle Vorsicht und Sorgfalt anwenden, alle Umstände so, wie ich sie finden werde, vollständig angeben und keinen verschweigen will, auf welchen bei Beurtheilung der Sache irgend etwas ankommen könnte.

Ich will mein Gutachten der Wahrheit gemäß und nach den mir beiwohnenden sachverständigen Grundsätzen eröffnen. Ich will nichts, was mit denselben nach meiner Ueberzeugung nicht gewiß übereinstimmt, als gewiß behaupten, sondern jederzeit gewissenhaft angeben, wenn, worüber und aus welchen Gründen ich im Zweifel bin. Ich will weder aus Freundschaft, noch aus Feindschaft, noch aus sonst einer Ursache dieses feierliche Angelöbniß verletzen:

So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort, durch Jesum Christum unsern Erlöser und Seligmacher. Amen!

Ewiger Bund

Beilage II.

Untersuchungs-Tabellen.

Gegenstand der Untersuchung und Ort des begangenen Verbrechens.	Wer ist verhaftet? und seit wann?	Personalien der Gefangenen.	Wer ist sonst implicirt?	Anfang der Untersuchung beim Criminalgericht.

(Nebenseite.)

Fortschritte derselben
im Monat

desgleichen im Monat

desgleichen im Monat

Entscheidung.	Kostenbezahlung.

Ewiger Bund

No.	Anfang des Arrests.	Ort und Gegenstand des Verbrechens.	Inculpaten.	Tag der Entlassung.

Ewiger Bund

Beilage IV.

Liquidations = Schema.

Num. des Sportelbuchs ad Num. der Untersuchungstabellen.

An das Grosherzogl. Criminalgericht zu Weida zahlt

Fol.	Sporteln.		Copialien.		Dienergebühren.			Stempelbogen		Praecipua.		Verläge.			
	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	pf.	thl.	gr.	thl.	gr.	thl.	gr.	pf.	

Summa nämlich:

thl. gr. pf. Sporteln.

= = Copialien.

= = Dienergeb.

= = Stempelpapiergelder.

= = = Verläge.

Sa. tot.

Vermittelung eines Vergleichs zu versuchen, und erst nach fruchtlosem Verlauf dieser vierwöchentlichen Frist soll die Behandlung der Sache der ordentlichen Gerichtsbehörde zustehen.

3. dem Hofmarschallamt und dem Stallamt soll die Handhabung der Disciplin über die ihnen untergebenen Diener, und zwar ausschließlich und nach dem weitesten Begriffsumfang, verbleiben und darunter auch die Untersuchung und Bestrafung von Zänkereien und geringen Injurien verstanden werden.

Welches, und daß alle entgegenstehende frühere Verfügungen ausdrücklich aufgehoben worden, hierdurch auf höchsten Befehl öffentlich bekannt gemacht wird.

Weimar am 27. August 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landesregierung das.
von Müller.

III. Sr. Königl. Hoheit, der Grosherzog, haben die Auflösung des bisherigen Justizamts Capellendorf mit dem 1. October dieses Jahres, und die Vertheilung der Amts-Ortschaften an andere nah gelegene Grosherzogl Justiz-Behörden in der Art gnädigst beschlossen und resp. genehmigt, daß

die Ortschaften Stobra, Stiebritz, Hermstedt, Schöten, nebst der Wüstung Dieterstedt, dem Justizamt Dornburg,

Nauendorf, Herreßen und Heusdorf, dem Justizamte Nieder-Rosla,

Göttern, Ottstedt, die Wüstung Gaucha, die Oel- und die Wiesenmühle bei Magdala nebst Zubehör, dem Justizamte Blankenhayn,

die Wüste Wiegelau ohnweit Bucha, dem Justizamte Jena,

Coppanz, Gros- und Klein-Schwabhausen, dem Stadtgericht Jena,

Frankendorf, Hohlstedt, Capellendorf und Hammerstedt, dem Stadtgericht Weimar,

einverleibt und die Patrimonial-Gerichtsorte Stadt Magdala, Ober- und Nieder-Synderstedt mit Söllnitz, dem Justizamte Blankenhayn einbezirkt worden sind.

Zugleich ist, zu Vereinfachung des Geschäftsganges, die dem Amte Capellendorf in gewissen Fällen zeither zugestandene concurrirende Jurisdiction zu Magdala aufgehoben und sonach dem dasigen Stadtrath die gesammte Erbgerichsbarkeit ausschließlich überlassen worden, nur mit Ausnahme der Forst- und Jagd-Vergehen, deren Cognition und Bestrafung den Waldbuß-Gerichten des Amts Blankenhayn übertragen wird; wogegen der Stadtrath zu Magdala die ihm über zwey Häuser zu Kleinlohma zugestandene Gerichtsbarkeit an das Amt Blankenhayn abtritt. Welches hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Weimar, den 5. October 1818.

Grosherzogl. Sächs. Landes-Regierung das.
von Müller.

Ewiger Bund

Grosherzogl. S. Weimar = Eisenachisches

Regierungs-Blatt

Nummer 16. Den 20. November 1818.

Diplomatische Angelegenheiten.

Se. Königl. Majestät, Ludwig der XVIII., König von Frankreich und Navarra, haben den Herrn Marquis de la Tour-Maubourg, Officier des Königl. französischen Ordens der Ehren-Legion rc., zum bevollmächtigten Minister und

Se. Königl. Majestät, Maximilian Joseph, König von Bayern, Höchst-Ihro Kämmerer, Friedrich Grafen von Luxburg, Ritter des Civil-Verdienst-Ordens der Bayerischen Krone, zum Gesandten und bevollmächtigten Minister am Hofe Sr. Königl. Hoheit des Grosherzogs zu ernennen geruhet, worauf die feyerlichen Auffahrten, Audienzen und Ueberreichungen der Allerhöchsten Königl. Creditive von Seiten der Herren Gesandten und zwar die des ersteren am 18. October und die des letzteren am 6. November dieses Jahres, Mittags halb 3 Uhr, auf dem hiesigen Grosherzoglichen Residenz-Schlosse, statt gefunden haben.

Ehren-Auszeichnungen.

Sr. Königl. Majestät, der König von Bayern, haben dem Grosherzogl. Sächs. wirklichen Geheimen Rath, Staats-Minister und Ober-Marschall, Herrn Albert Cajetan Grafen Edling, Excellenz, das Groskreuz des Königl. Bayerischen Ordens vom Heiligen Michael, und

Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Alexander I. Kaiser und Selbst-Beherrscher aller Reussen, König von Pohlen rc., dem Grosherzogl. Sächs. Cammer-Herrn, Herrn Friedrich Freyherrn Vitzthum von Eckstädt, den Kaiserl. Russ. St. Annen-Orden 2ter Classe, huldreichst zu verleihen geruhet, worauf beyden von Sr. Königl. Hoheit, dem Grosherzoge, auf Ansuchen, die hohe Erlaubniß zu Tragung genannter Orden gnädigst ertheilt worden ist.

Beförderungen.

Des Grosherzogs, Königl. Hoheit, haben

1) beim Grosherzogl. Herzogl. und Fürstl. Reußischen Gesammt-Oberappellationsgerichte zu Jena,
   a, den dritten academischen Rath, wie auch Hofrath und ordentl. Professor der Rechte, Herrn Doct. Paul Christoph Gottlob Andreä, zum zweiten,
   b, den fünften academischen Rath und ordentl. Professor der Rechte, Herrn Doct. Christian Gottlieb Konopak, zum dritten, und
   c, den als ordentl. Professor der Rechte nach Jena berufenen zeitherigen Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichtsrath zu Naumburg, Herrn Doct. August Siegmund Kori, zum vierten academischen Rath ernannt, laut höchster Decrete vom 9. September;
2) dem Justizamtmann des Justizamts Weyda mit Mildensurth, Herrn Johann Simeon Zumpe, den Character als Justizrath ertheilt, laut höchsten Decrets vom 6. October;
3) den Dr. med. Herrn Molter, zu Dankmarshausen, zum Amtsphysicus des Amtes Creuzburg ernannt, laut höchsten Rescripts vom 6. October;

Ewiger Bund

4) dem Ordinar- Honorar- Professor der Theologie auf der Grosherzogl. und Herzogl. S. Gesammt-Academie Jena, Herrn Doct. Ludwig Friedrich Otto Baumgarten-Crusius, den Character als Kirchenrath sowie Sitz und Stimme im academischen Senat und in der theologischen Facultät verliehen, laut höchsten Decrets und resp. Rescriptes vom 13. October;

5) bei Höchst-Ihro Oberconsistorio zu Weimar:
a, den Oberconsistorialassessor c. v. und ersten Diaconus, Herrn Johann Gottfried Zunkel, und
b, den Oberconsistorialassessor c. v. Stiftsprediger, zweiten Diakonus und Inspector des Seminarium für Landschullehrer, Herrn Carl Friedrich Horn,
beide zu Ober-Consistorialräthe ernannt, laut höchster Decrete vom 6. November;

6) dem Ordinar- Honorar- Professor der Theologie, Diakonus und Garnisonprediger zu Jena, Herrn Dr. Friedrich August Koethe, den Character als Consistorialrath in Gnaden verliehen, laut höchsten Decrets vom 9. November;

7 dem Ritterguthsbesitzer, Herrn Heinrich Rudolph Boutin, zu Tunzenhausen, den Character als Commissions-Rath ertheilt, zufolge höchsten Decrets vom 13. October;

8) bei der Hofcapelle:
a, den ersten Oboist und Concertist, Herrn Johann Christian Eberwein, zum Cammermusicus,
b, den Capell-Accessist, Herrn Moritz Unrein, zum Hofmusicus, und
c, die zwei Waldhornisten, Herrn Wilhelm Weigt und Herrn Johannes Wieser, zu Capell-Accessisten ernannt, in Folge höchsten Rescripts vom 23. October; und endlich

9) bei der Hof-Küche:
a, den Beykoch, Herrn Carl Gottschalg und
b, den Koch, Herr Carl Friedrich Hertel d. ä. aus Dresden,
beide zu Mundköche in Gnaden ernannt, laut hoher Ministerial-Decrete vom 23. October dieses Jahres.

Bekanntmachungen.

I. Nach freywilligem Abgange des zeitherigen Directors der Patrimonial-Gerichtsstellen zu Dreitzsch und zu Schwarzbach im Neustädter Kreise, des Gleits-Commissars und Advokaten Christian Friedrich Gottlob Hasse zu Auma, sind dem Amts-Advokat Johann Christian Richter zu Neustadt an der Orla die Verwaltung des von Wilkeschen Gerichts zu Dreitzsch und des von Fischerschen Gerichts zu Schwarzbach; ferner die erledigte Stelle eines Directors des Wurmb von Zinkeschen Patrimonial-Gerichts zu Porstendorf im Weimarischen Kreise dem Oberappellations-Gerichts-Advocaten D. Carl Friedrich Gruner zu Jena übertragen und die neuen Gerichts-Verwalter durch besonders ernannte Grosherzogliche Commissionen am 7. 31. und 11. August dieses Jahres gehörig verpflichtet und eingeführt worden. Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 8. October 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung daselbst.
von Gerstenbergk.

II. Da in dem Königreiche beider Sicilien besage des unter A. nachstehenden Königl. Decrets vom 12. Aug. dieses Jahres, das Abzugsgeld aufgehoben worden ist und nur noch retorsionsweise statt findet, den Fremden aber nicht eher, als nach erfolgter Erklärung oder Erwiederung von Seiten

Ewiger Bund

deren Regierung die Abzugsfreiheit zu Theil werden soll; so haben Se. Königl. Hoheit der Großherzog die von dem Königl. Neapolitanischen Gouvernement in Antrag gebrachte desfallsige beifällige Erklärung in Beziehung auf Höchstdero sämmtliche Lande zu geben und dem zufolge zu beschließen gnädigst geruhet, daß von heute an gegen das Königreich beider Sicilien ein Abschoß von dem aus hiesigen Landen dorthin ausgeführt werdenden ererbten oder auf andere Weise erworbenen Vermögen nicht gefordert werden, vielmehr zwischen den Königl. Neapolitanischen und den hiesigen Großherzogl. Landen eine völlige Freizügigkeit des Vermögens im Sinne obgedachten Königl. Decrets eintreten soll.

Auf höchsten Befehl Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs wird daher solches hiermit zu Jedermanns Wissenschaft und Nachachtung öffentlich bekannt gemacht:

Weimar, am 14. October 1818.

Großherzogl. Sächß. Landesregierung.
von Gerstenbergk.

A.

Neapel, den 12. August 1818.

Ferdinand I.

rc. rc. rc.

Nach Ansicht des Artikels 11. des Codex civile, welcher provisorisch in Kraft ist und lautet wie folgt:

„Der Fremde wird im Königreiche dieselben Rechte genießen, zu welchen der Eingebohrne zugelassen wird oder werden wird, kraft der Tractaten mit der Nation, zu welcher jener Fremde gehört."

Nach Ansicht des Art. 726. desselben Codex, welcher lautet wie folgt:

„Ein Fremder kann nur in der Art die Güter, welche sein Verwandter, er sey Fremder oder Eingeborner, im Königreiche besitzt, erben, wie der Eingeborne die Güter, welche sein Verwandter im Lande jenes Fremden besitzt, erben kann, zufolge des Art. 11. unter dem Titel vom Genuß und der Entziehung der bürgerlichen Rechte"

Erwägend, daß die Dispositionen der Art. 11. und 726. abhängen von dem Abzugsrecht, welches in vielen Staaten Europa's beibehalten ist;

Erwägend, daß dieses Recht, welches in jenen Jahrhunderten entstanden ist, wo die Fremden als Feinde betrachtet wurden, nicht nur dem Eigenthumsrechte widerspricht, sondern auch den Gebräuchen und den Fortschritten der Civilisation des modernen Europa, und daß man blos als Repressalie es beibehalten kann;

Auf die Proposition Unsers Raths und Staats-Secretärs Ministers der Gnade und Justiz haben wir beschlossen zu decretiren und decretiren wie folgt:

Artikel I.

Das Abzugsrecht wird in unserm Königreiche beider Sicilien nicht ausgeübt gegen die Unterthanen jener Mächte, welche Ihrer Seits es nicht gegen unsere Unterthanen ausüben.

Artikel II.

Die Fremden können nur von dem Tag an die Effekten genießen, welche ihnen nach dem Art. I. zufallen, an welchem ihre Regierung durch eine officielle Erklärung dargethan haben wird, unsern Unterthanen dieselben Rechte einzuräumen.

Ewiger Bund

Artikel III.

Die Fremden, gegen welche das Abzugsrecht nicht ausgeübt wird, können die ihnen in unser Reiche zugefallenen Erbschaften frey in Besitz nehmen.

Artikel IV.

Unser Rath, Staatssecretair Minister der Gnade und Justiz, ist mit der Vollziehung dieses Decrets beauftragt.

L. S. **gez. Ferdinand.**

Der Staats-Secretair,
Minister der Gnade und Justiz
gez. Marchese Tommasi.

Der Staats-Secretair Minister Canzlar
gez. Marchese Tommasi.

Gleichförmig befunden
der Staats-Secretair Minister Canzlar
gez. Marchese Tommasi.

Für gleichförmige Abschrift
der Staats-Secretair Minister der
auswärtigen Geschäfte
gez. Marchese de Circello.

Für gleichförmige Abschrift
der außerordentliche Bothschafter Sr. Maj. des
Königs des Königreichs beider Sicilien.
Wien, den 21. Sept. 1818.
L. S. Principe Ruffo.

III. Da die zur Erledigung gekommene Verwaltung des dem Stark'schen Rittergute zu Leutenthal zustehenden Zaun- und Pfahl-Gerichts dem Hof-Advokat Ferdinand Lübeck allhier übertragen und derselbe dazu am 16. d. M. durch einen Beauftragten Grosherzoglicher Landes-Regierung gehörig verpflichtet worden ist; so wird dieses hiermit zur öffentlichen Kunde gebracht.

Weimar den 27. October 1818.

Grosherzogl. S. Landes-Regierung.
von Müller.

IV. Nachdem Se. Königl. Hoheit, der Grosherzog, mit dem Königl. Preuss. Gouvernement zu Berlin unterm 8. September d. J. eine Cartel-Convention haben abschließen lassen, folgenden Inhalts:

Art. 1.

Alle in Zukunft, und zwar vom Tage der Publication gegenwärtiger Convention an gerechnet, von den Truppen der beiden hohen contrahirenden Theile unmittelbar oder mittelbar in des Andern Lande, oder zu

Ewiger Bund

dessen Truppen, wenn diese auch außerhalb ihres Vaterlandes sich befinden sollten, desertirende Militair-Personen, sollen gegenseitig ausgeliefert werden.

Art. 2.

Als Deserteurs werden, ohne Unterschied des Grades oder der Waffe, alle diejenigen angesehen, welche zu irgend einer Abtheilung des stehenden Militairs, oder der bewaffneten Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen eines Jeden der beyden Staaten gehören, und derselben mit Eid und Pflicht verwandt sind, mit Inbegriff der bey der Artillerie oder sonstigem Fuhrwesen angestellten Knechte.

Art. 3.

Sollte der Fall vorkommen, daß ein Deserteur der hohen contrahirenden Theile früher schon von einer andern Macht desertirt wäre, so wird dennoch, selbst wenn mit der letztern ebenfalls Auslieferungs-Verträge beständen, die Auslieferung stets an denjenigen der hohen contrahirenden Staaten erfolgen, dessen Dienste er zuletzt verlassen hat. Wenn ferner ein Soldat von den Truppen eines der paciscirenden Souverains zu denen eines Dritten und von diesem wiederum in die Lande des andern paciscirenden Souverains, oder sonst zu dessen Truppen desertirt, so kommt es darauf an, ob letzterer Souverain mit jenem Dritten ein Cartel hat. Ist dieses der Fall, so wird der Deserteur dahin abgeliefert, woher er zuletzt entwichen ist, im entgegengesetzten Falle aber wird er dem paciscirenden Souverain, dessen Dienste er zuerst verlassen hat, ausgeliefert.

Art. 4.

Nur folgende Fälle werden als Gründe, die Auslieferung eines Deserteurs zu verweigern, anerkannt:

a) Wenn der Deserteur aus den Staaten des jenseitigen Souverains, so wie sie durch die neuesten Verträge begränzt sind, gebürtig ist, oder auf irgend eine rechtliche Weise daselbst das Unterthans-Recht erlangt hatte, und also vermittelst der Desertion nur in seine Heimath zurückkehrt;

b) Wenn ein Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, dessen Bestrafung vor seiner Auslieferung die Landesgesetze erfordern. Wenn nach überstandener Strafe der Deserteur ausgeliefert wird, sollen die denselben betreffenden Untersuchungs-Acten entweder im Original oder auszugsweise und in beglaubten Abschriften übergeben werden, damit ermessen werden kann, ob ein dergleichen Deserteur noch zum Militairdienst geeignet sey oder nicht.

Schulden oder andere von einem Deserteur eingegangene Verbindlichkeiten geben dagegen dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, dessen Auslieferung zu versagen.

Art. 5.

Die Verbindlichkeit zur Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche von den Deserteurs etwa mitgenommen worden sind, und tritt auch dann ein, wenn der Deserteur selbst nach den Bestimmungen des vorhergehenden Artikels nicht ausgeliefert wird.

Art. 6.

Um durch die möglichste Regelmäßigkeit die Auslieferung zu beschleunigen, werden beide hohe contrahirende Theile wegen bestimmter an ihren Gränzen gelegenen jenseitigen Auslieferungs-Orte übereinkommen, an welchen eine gegenseitige bekannt zu machende Behörde mit der Empfangnahme der Deserteurs und sofortigen Bezahlung aller in den nachfolgenden Artikeln 10. und 12. stipulirten Kosten beauftragt seyn wird.

Art. 7.

Die Auslieferung geschieht in der Regel freiwillig und ohne erst eine Requisition abzuwarten. Sobald daher eine Militair- oder Civil-Behörde einen jenseitigen Deserteur entdeckt, wird derselbe, nebst

Ewiger Bund

den etwa bei sich habenden Effecten, Pferden, Waffen ꝛc. sofort unter Beifügung eines aufzunehmenden Protokolls, an die jenseitige Behörde im nächsten Ablieferungs-Orte gegen Bescheinigung übergeben.

Art. 8.

Sollte aber ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörde desjenigen Staats, in welchen er übergetreten ist, entgangen seyn, so wird dessen Auslieferung sogleich auf die erste desfallsige Requisition erfolgen, selbst dann, wenn er Gelegenheit gefunden hätte, in dem Militairdienste des gedachten Staates angestellt zu werden. Nur, wenn über die Richtigkeit wesentlicher, in der Requisition angegebener Thatsachen, welche die Auslieferung überhaupt bedingen, solche Zweifel obwalten, daß zuvor eine nähere Aufklärung derselben zwischen der requirirenden und der requirirten Behörde nöthig wird, ist der Auslieferung Anstand zu geben.

Art. 9.

Die in vorstehendem Artikel erwähnten Requisitionen ergehen Königlich Preußischer Seits an die Großherzoglich Sächsische Landes-Direction zu Weimar oder Eisenach, und Großherzoglich Sächsischer Seits an die nächste Provinzial-Regierung oder an das General-Commando der preußischen Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat. Von den Militair-Behörden werden diejenigen Deserteurs, welche etwa zum Dienst angenommen seyn sollten, von den Civil-Behörden aber diejenigen, bei welchen dies der Fall nicht ist, ausgeliefert.

Art. 10.

An Unterhaltungskosten werden der ausliefernden Regierung für jeden Deserteur, vom Tage seiner Verhaftung an, bis zum Tage der Auslieferung einschließlich, für den Tag drey Groschen preußisch Courant, für ein Pferd aber täglich sechs Pfund Hafer, acht Pfund Heu und drey Pfund Stroh, Berliner Gewichts, den Centner zu 110 Pfund, gut gethan. Die Berechnung der Futterkosten geschieht nach den Marktpreisen des Orts oder der nächsten Stadt, wo die Arretirung geschehen ist, und die Bezahlung erfolgt, ohne die geringste Schwierigkeit, gleich bei der Auslieferung.

Art. 11.

Außer diesen Kosten und der im nachfolgenden Art. 12. bemerkten Belohnung kann ein Mehreres unter irgend einem Vorwande, wenn auch gleich der auszuliefernde Mann unter den Truppen des Souverains, der ihn auszuliefern hat, angeworben seyn sollte, etwa wegen des Handgeldes, genossener Löhnung, Bewachung und Fortschaffung, oder wie es sonst Namen haben möchte, nicht gefordert werden.

Art. 12.

Dem Unterthan, welcher einen Deserteur einliefert, soll eine Gratification von fünf Thalern preußisch Courant für einen Mann ohne Pferd, und von zehn Thalern für einen Mann mit dem Pferde gereicht, und von dem ausliefernden Theile vorgeschossen und sofort bei der Auslieferung wieder erstattet werden. In Rücksicht anderer ausgetretenen Militairpflichtigen, die nicht nach Art. 2. in die Classe der eigentlichen Deserteurs gehören, fällt dieses Cartel-Geld weg.

Art. 13.

Ueber den Empfang der Art. 10. und 12. gedachten Kosten- und Gratifications-Erstattung hat die ausliefernde Behörde zu quittiren. Des etwa nicht sofort auszumittelnden Betrags der zu erstattenden Unkosten halber ist aber die Auslieferung des Deserteurs, wenn derselben sonst kein Bedenken entgegensteht, nicht aufzuhalten.

Art. 14.

Allen Behörden, besonders den Gränz-Behörden, wird es streng zur Pflicht gemacht werden, auf die jenseitigen Deserteurs ein wachsames Auge zu haben, und daher einen jeden, aus dessen Aussagen, Kleidung, Waffen, oder andern Anzeigen sich ergiebt, daß er ein solcher Deserteur sey, sogleich, ohne erst eine Requisition deshalb abzuwarten, unter Aufsicht zu stellen, oder nach Umständen zu verhaften.

Ewiger Bund

Artikel 15.

Alle, nach der Verfassung der beiderseitigen Staaten, Reserve- oder Landwehr- und überhaupt Militär-pflichtige Unterthanen, welche sich von Zeit der Publication dieser Convention an in die Lande des andern Souverains, oder zu dessen Truppen begeben, sind auf vorgängige Reclamation, der Auslieferung ebenfalls unterworfen, und es soll mit dieser Auslieferung im Uebrigen sowohl in Hinsicht der dabei zu beobachtenden Form, als auch wegen der zu erstattenden Verpflegungskosten, eben so gehalten werden, wie es wegen Auslieferung militärischer Deserteurs in dieser Convention bestimmt ist. Bei allen solchen Auslieferungen aber, welche von der Obrigkeit auf jenseitige Requisition bewirkt werden, wird ein Cartel-Geld nicht entrichtet.

Artikel 16.

Diejenigen Individuen, welche nach den Gesetzen eines jeden der paciscirenden Staaten im militärpflichtigen Alter sind, und bei Ueberschreitung der gegenseitigen Gränzen, ohne eine hinreichende Legitimation vorzeigen zu können, den Verdacht auf sich ziehen, daß sie sich der Militärpflicht gegen ihren Staat entziehen wollen, sollen sofort zurück gewiesen und dergleichen Personen weder Aufenthalt noch Zuflucht in dem jenseitigen Staate gestattet werden.

Artikel 17.

Den beiderseitigen Behörden und Unterthanen wird streng untersagt werden, Deserteurs oder solche Militär-Pflichtige, die ihre desfallsige Befreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten anzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen oder dieselben, um sie etwanigen Reclamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern. Auch soll es nicht gestattet werden, daß von irgend einer fremden Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten der hohen Souverains angeworben werden.

Artikel 18.

Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militär-Pflichtigen und der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird mit einer nachdrücklichen Geld- oder Gefängniß-Strafe belegt.

Artikel 19.

Gleichmäßig wird es den Unterthanen beider hohen contrahirenden Theile untersagt werden, von einem jenseitigen Deserteur, Pferde, Sattel und Reitzeug, Armatur- und Montirungs-Stücke zu kaufen oder sonst an sich zu bringen. Der Uebertreter dieses Verbots wird nicht allein zur Herausgabe dergleichen an sich gebrachter Sachen, ohne den mindesten Ersatz, oder zu Erstattung des Werthes angehalten, sondern noch überdem mit willkührlicher Geld- und Gefängniß-Strafe belegt werden, wenn bewiesen wird, daß er wissentlich von einem Deserteur etwas gekauft oder an sich gebracht hat.

Artikel 20.

Indem auf diese Art eine regelmäßige Auslieferung der gegenseitigen Deserteurs und Militär-Pflichtigen eingeleitet ist, wird jede eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs auf jenseitigem Gebiete, als eine Verletzung desselben, streng untersagt und sorgfältig vermieden werden. Wer sich dieses Vergehens schuldig macht, wird, wenn er dabei betroffen wird, sogleich verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert werden.

Artikel 21.

Als eine Gebietsverletzung ist jedoch nicht anzusehen, wenn von einem Commando, welches einen oder mehrere Deserteurs bis an die Gränze verfolgt, ein Commandirter in das jenseitige Gebiet gesandt wird, um der nächsten Orts-Obrigkeit die Desertion zu melden. Diese Obrigkeit muß vielmehr, wenn der Deserteur sich in ihrem Bereiche findet, denselben sofort verhaften, und wird in diesem Falle, wie überhaupt jedesmal, wenn ein Deserteur von der Obrigkeit verhaftet wird, kein Cartel-Geld gezahlt. Der Commandirte darf sich aber keineswegs an dem Deserteur vergreifen, widrigenfalls er nach Art. 20. zu behandeln ist.

Ewiger Bund

Artikel 22.

Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung im jenseitigen Territorium, Verführung jenseitiger Soldaten zur Desertion, oder anderer Unterthanen zum Austreten mit Verletzung ihrer Militärpflicht, ist streng untersagt. Wer eines solchen Beginnens wegen in dem Staate, wo er sich dessen schuldig gemacht, ergriffen wird, ist der gesetzlichen Bestrafung desselben unterworfen.

Wer sich aber dieser Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seinem Vaterlande aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird auf desfallsige Requisition in seinem Vaterlande zur Untersuchung und nachdrücklichen Strafe gezogen werden.

Artikel 23.

Diejenigen, welche vor Bekanntmachung dieser Convention von den Truppen des einen der hohen contrahirenden Theile desertirt sind, und entweder bei den Truppen des andern Souverains Militär-Dienste genommen haben, oder sich, ohne dergleichen wiederum ergriffen zu haben, in dessen Landen aufhalten, sind der Reclamation und Auslieferung nicht unterworfen.

Artikel 24.

Den Landeskindern beider Theile, welche zur Zeit der Publication wirklich in dem Militär-Dienste des andern Souverains sich befinden, soll die Wahl freistehen, entweder in ihren Geburtsort zurückzukehren, oder in dem Dienste, in welchem sie sich befinden, zu bleiben. Doch müssen sie sich längstens binnen einem Jahre nach Publication gegenwärtiger Convention dießfalls bestimmt erklären und es soll denjenigen, welche in ihre Heimath zurückkehren wollen, der Abschied unweigerlich ertheilt werden.

Bei freiwilligen Capitulationen treten diese Bestimmungen erst nach Ablauf der Capitulation ein.

Artikel 25.

Gegenwärtige Convention wird von den beiderseitigen Regierungen zu gleicher Zeit zur genauesten Befolgung publicirt werden, und ist gültig und geschlossen auf sechs Jahre mit stillschweigender Verlängerung bis zu erfolgender Aufkündigung, welche sodann jederzeit Jedem der hohen contrahirenden Theile Ein Jahr voraus freisteht.

So wird solche auf höchsten Befehl hiermit zur öffentlichen Kunde und Nachachtung bekannt gemacht.

Weimar, den 1. November 1818.

Großherzogl. Sächß. Landesregierung daß.
von Müller.

Ewiger Bund